HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 31 **FREITAG, DEN 25. JULI** **2003**

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 2003	Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) 223-1-19, 223-1-58, 223-1-59, 223-1-76, 223-1-75	275
22. 7. 2003	Prüfungsordnung zum Erwerb von Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen durch Externe (Externenprüfungsordnung – ExPO) 223-1-20	325

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH)

Vom 22. Juli 2003

Auf Grund von § 15 Absatz 6 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 4, § 18 Absatz 2 Satz 5, § 23 Absatz 2 Satz 4, § 26 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 4, § 42 Absatz 2 Satz 3, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 177, 228), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich

Teil A

Allgemeiner Teil

Abschnitt I

Leistungsbewertung, Zeugnisse

§ 2 Notensystem
§ 3 Leistungsbewertung
§ 4 Leistungsbewertung bei besonderen Unterrichtsformen und Leistungen
§ 5 Unmöglichkeit der Leistungsbewertung
§ 6 Zeugnisarten
§ 7 Halbjahreszeugnis
§ 8 Jahreszeugnis
§ 9 Abgangszeugnis
§ 10 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
§ 11 Form und Erteilung der Zeugnisse

Abschnitt II

Zeugniskonferenz, Halbjahreskonferenz

§ 12 Aufgaben
§ 13 Zusammensetzung, Verfahren
§ 14 Niederschrift

Abschnitt III

Besondere Leistungen

§ 15 Facharbeit
§ 16 Besondere Lernleistung

Abschnitt IV

Abiturprüfung

§ 17 Zweck der Prüfung
§ 18 Gegenstand und Gliederung der Prüfung
§ 19 Prüfungstermine
§ 20 Zulassung zur schriftlichen Prüfung
§ 21 Prüfungsbeauftragte
§ 22 Prüfungsausschüsse
§ 23 Schriftliche Prüfung
§ 24 Praktische Prüfung in Sport
§ 25 Zulassung zur mündlichen Prüfung
§ 26 Mündliche Prüfung
§ 27 Versäumnis
§ 28 Pflichtwidrigkeiten
§ 29 Nachteilsausgleich
§ 30 Gäste, Zuhörerinnen, Zuhörer
§ 31 Niederschriften
§ 32 Wiederholung der Abiturprüfung

Teil B

Besonderer Teil

Abschnitt I

Gymnasiale Oberstufe des neun- und siebenstufigen Gymnasiums, die Oberstufe des Aufbaugymnasiums und die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule

Unterabschnitt 1

Ausbildung

§ 33 Allgemeines
§ 34 Verweildauer
§ 35 Übergang in die Vorstufe und in die Studienstufe
§ 36 Schulbesuch im Ausland
§ 37 Übergang in das Aufbaugymnasium
§ 38 Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums
§ 39 Ausbildung in der Vorstufe
§ 40 Versetzung in die Studienstufe
§ 41 Ausbildung in der Studienstufe
§ 42 Wahl der Prüfungsfächer
§ 43 Wahl der Kurse
§ 44 Rücktritt, Wiederholung
§ 45 Übergang vom Wirtschaftsgymnasium oder Technischen Gymnasium auf das Aufbaugymnasium oder in die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums oder der Gesamtschule

Unterabschnitt 2

Erwerb von Abschlüssen und Qualifikationen

§ 46 Allgemeine Hochschulreife
§ 47 Fachhochschulreife
§ 48 Latinum, Graecum

Abschnitt II

Wirtschaftsgymnasium

Unterabschnitt 1

Ausbildung

§ 49 Allgemeines
§ 50 Verweildauer
§ 51 Zulassungsvoraussetzungen, Verfahren
§ 52 Schulbesuch im Ausland
§ 53 Ausbildung in der Vorstufe
§ 54 Versetzung in die Studienstufe
§ 55 Ausbildung in der Studienstufe
§ 56 Wahl der Prüfungsfächer
§ 57 Wahl der Kurse
§ 58 Rücktritt, Wiederholung
§ 59 Übergang vom Aufbaugymnasium, vom Gymnasium, von der Gesamtschule oder vom Technischen Gymnasium auf das Wirtschaftsgymnasium

Unterabschnitt 2

Erwerb von Abschlüssen und Qualifikationen

§ 60 Allgemeine Hochschulreife
§ 61 Fachhochschulreife

Abschnitt III

Technisches Gymnasium

Unterabschnitt 1

Ausbildung

§ 62 Allgemeines
§ 63 Verweildauer
§ 64 Zulassungsvoraussetzungen, Verfahren
§ 65 Schulbesuch im Ausland
§ 66 Ausbildung in der Vorstufe
§ 67 Versetzung in die Studienstufe
§ 68 Ausbildung in der Studienstufe
§ 69 Wahl der Prüfungsfächer
§ 70 Wahl der Kurse
§ 71 Rücktritt, Wiederholung
§ 72 Übergang vom Aufbaugymnasium, vom Gymnasium, von der Gesamtschule oder vom Wirtschaftsgymnasium auf das Technische Gymnasium

Unterabschnitt 2

Erwerb von Abschlüssen und Qualifikationen

§ 73 Allgemeine Hochschulreife
§ 74 Fachhochschulreife

Abschnitt IV

Abendgymnasium

Unterabschnitt 1

Ausbildung

§ 75 Allgemeines
§ 76 Verweildauer
§ 77 Zulassungsvoraussetzungen, Verfahren
§ 78 Ausbildung im Vorbereitungsjahr

§ 79 Versetzung in die Vorstufe und die Studienstufe
§ 80 Ausbildung in der Vorstufe
§ 81 Ausbildung in der Studienstufe
§ 82 Wahl der Prüfungsfächer
§ 83 Wahl der Kurse
§ 84 Rücktritt, Wiederholung

Unterabschnitt 2
Erwerb von Abschlüssen und Qualifikationen

§ 85 Allgemeine Hochschulreife
§ 86 Fachhochschulreife
§ 87 Latinum

Abschnitt V
Hansa-Kolleg

Unterabschnitt 1
Ausbildung

§ 88 Allgemeines
§ 89 Verweildauer
§ 90 Zulassungsvoraussetzungen, Verfahren
§ 91 Eignungsprüfung
§ 92 Ausbildung in der Vorstufe
§ 93 Versetzung in der Studienstufe
§ 94 Ausbildung in der Studienstufe
§ 95 Wahl der Prüfungsfächer
§ 96 Wahl der Kurse
§ 97 Rücktritt, Wiederholung

Unterabschnitt 2
Erwerb von Abschlüssen und Qualifikationen

§ 98 Allgemeine Hochschulreife
§ 99 Fachhochschulreife
§ 100 Latinum

Teil C
Schlussbestimmungen

§ 101 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
§ 102 Übergangsbestimmungen
Anlagen 1 bis 4

Teil A
Allgemeiner Teil

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die gymnasiale Oberstufe des neun- und siebenstufigen Gymnasiums, die Oberstufe des Aufbaugymnasiums, die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule, das Wirtschaftsgymnasium, das Technische Gymnasium, das Abendgymnasium und das Hansa-Kolleg.

Abschnitt I
Leistungsbewertung, Zeugnisse

§ 2
Notensystem

(1) Leistungen sind mit den folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1) – die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß,

gut (2) – die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen,

befriedigend (3) – die Leistungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen,

ausreichend (4) – die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen,

mangelhaft (5) – die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

ungenügend (6) – die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Bei den Noten sehr gut bis mangelhaft ist eine vorhandene Tendenz durch Zufügung eines Plus- oder Minuszeichens zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für Zeugnisnoten. Zwischennoten sind unzulässig.

(3) Die Noten für die Leistungen während eines Halbjahres der Studienstufe und für die in den einzelnen Teilen der Abiturprüfung erbrachten Leistungen werden nach dem folgenden Schlüssel in Punkte umgesetzt:

Noten	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)		
	+		–	+		–	+		–
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7
Noten	ausreichend (4)			mangelhaft (5)			ungenügend (6)		
	+		–	+		–			
Punkte	6	5	4	3	2	1	0		

§ 3
Leistungsbewertung

(1) Die Noten für die von Schülerinnen und Schülern in einem Fach oder Kurs während eines Beurteilungszeitraumes erbrachten Leistungen werden auf Grund der schriftlichen, der mündlichen und der praktischen Leistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung, der Art des Faches und der Entwicklung der Leistungen festgesetzt. Die Festsetzung der Noten ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtbewertung der von den Schülerinnen und Schülern im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen. Bei der Festsetzung der Noten werden zunächst die Leistungen in den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) und den ihnen gleichgestellten Arbeiten einerseits und die Leistungen in der laufenden Unterrichtsarbeit andererseits insgesamt bewertet und danach beide Bewertungen angemessen zusammengefasst. Die Noten dürfen sich nicht überwiegend auf die

Ergebnisse der Klausuren und der ihnen gleichgestellten Arbeiten stützen. Für die Festsetzung der Noten in Sport gelten die Sätze 3 und 4 nur, soweit Klausuren geschrieben werden.

(2) In den Zeugnissen, die Noten enthalten, kann die Bewertung durch die Angabe von Noten für Teilbereiche oder Teilleistungen, insbesondere für die Klausuren und die laufende Unterrichtsarbeit, erläutert werden; es muss aber jeweils eine zusammenfassende Note für das Fach gebildet werden.

(3) Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit sind bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten je nach Schwere und Häufigkeit bis zu drei Punkte der einfachen Wertung abzuziehen. Für das Fach Deutsch und in den Fremdsprachen gelten besondere Regelungen.

§ 4

Leistungsbewertung bei besonderen Unterrichtsformen und Leistungen

(1) Die von den Schülerinnen und Schülern in fächerverbindendem Unterricht erbrachten Leistungen werden je nach qualitativem und quantitativem Anteil der beteiligten Fächer oder Kurse und der Art ihrer Kopplung entweder für jedes Fach oder jeden Kurs getrennt bewertet oder mit einer Gesamtnote, die für jedes Fach oder jeden Kurs gilt, oder mit einer Note, die nur für ein Fach oder einen Kurs gilt. Leistungen, die innerhalb eines Unterrichtsprojekts nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 66 Absatz 1 Nummer 3 und § 92 Absatz 6 erbracht werden, können mit einer Note bewertet werden, wenn das Unterrichtsprojekt in seinem Umfang dem Unterricht eines Schulhalbjahres in einem Fach entspricht. Die Note ist in ihren Wirkungen der Note eines Faches gleichgestellt.

(2) Für die Bewertung der Facharbeit wird ein Facharbeitsausschuss gebildet, dem als vorsitzendes Mitglied die Schulleiterin oder der Schulleiter, die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter, die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter oder die Koordinatorin oder der Koordinator angehören sowie als beisitzendes Mitglied die Fachlehrkraft und eine weitere vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende fachkundige Lehrkraft. Die Facharbeit wird jeweils von den beisitzenden Mitgliedern bewertet. Das Abschlussgespräch wird vom Facharbeitsausschuss durchgeführt; über das Abschlussgespräch ist eine Niederschrift zu führen. Der Facharbeitsausschuss setzt die Gesamtnote und die entsprechende Gesamtpunktzahl für die in der Facharbeit und im Abschlussgespräch erbrachten Leistungen fest. Der Facharbeitsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Gesamtnote bleibt bei der Festsetzung der Note für den Leistungskurs unberücksichtigt; sie kann gemäß § 46 Absatz 3, § 60 Absatz 3, § 73 Absatz 3 und § 98 Absatz 3, in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(3) Für die Bewertung der besonderen Lernleistung wird ein Bewertungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern besteht. Ihm gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter, die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter, die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter oder die Koordinatorin oder der Koordinator als vorsitzendes Mitglied an sowie als beisitzende Mitglieder zwei vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende fachkundige Lehrkräfte. Dem Bewertungsausschuss soll die Lehrkraft angehören, die die besondere Lernleistung begleitet hat. Die Gesamtbewertung der besonderen Lernleistung ergibt sich aus der Einzelbewertung der in der schriftlichen Dokumentation und im Kolloquium sowie gegebenenfalls in einem Produkt erbrachten Leistungen. Die schriftliche Dokumentation und gegebenenfalls das Produkt werden von den beisitzenden Mitgliedern jeweils begutachtet und bewertet. Das Kolloquium wird vom Bewertungsausschuss durchgeführt und bewertet. Es ist eine Niederschrift zu führen. Der Bewertungsausschuss setzt im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung die Gesamtnote sowie die entsprechende Gesamtpunktzahl für die besondere Lernleistung fest; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Hält das vorsitzende Mitglied eine Entscheidung des Bewertungsausschusses für fehlerhaft, holt es die Entscheidung der zuständigen Behörde ein. Bis zu deren Entscheidung ist die beanstandete Entscheidung ausgesetzt. Die Gesamtnote kann gemäß § 46 Absatz 5, § 60 Absatz 5, § 73 Absatz 5, § 85 Absatz 5 und § 98 Absatz 5 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig angerechnet wurden.

(4) Die in den Förderkursen des Hansa-Kollegs erbrachten Leistungen werden nicht benotet und bleiben bei der Bewertung der in dem jeweiligen Fach erbrachten Leistungen unberücksichtigt.

§ 5

Unmöglichkeit der Leistungsbewertung

(1) Wird ein im Unterricht geforderter Leistungsnachweis nicht erbracht, ohne dass ein wichtiger Grund nachgewiesen wird, so wird dies als ungenügende Leistung gewertet. Liegt ein wichtiger Grund vor, soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben werden, einen entsprechenden Leistungsnachweis nachträglich zu erbringen.

(2) Ist in einem Fach oder Kurs die Bewertung der Leistungen während des Beurteilungszeitraumes insgesamt oder ist die Bewertung der Leistungen in den Klausuren und den ihnen gleichgestellten Arbeiten oder in der laufenden Unterrichtsarbeit wegen Fehlens von Leistungsnachweisen nicht möglich, so entspricht dies ungenügenden Leistungen in dem Fach oder Kurs. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bewertung von Leistungen wegen erheblichen Unterrichtsausfalls nicht möglich ist oder wenn die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht in dem Fach oder Kurs befreit worden waren.

(3) Das Vorliegen eines wichtigen Grundes haben die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen oder Schüler, bei Volljährigkeit diese selbst, unverzüglich anzuzeigen. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in begründeten Ausnahmefällen die Vorlage eines schulärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Schule.

§ 6

Zeugnisarten

Die Schulen erteilen Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Abgangszeugnisse und Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife.

§ 7

Halbjahreszeugnis

(1) Halbjahreszeugnisse werden am Ende des ersten Halbjahres der Vorstufe, der Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums, des Vorbereitungsjahres des Abendgymnasiums und am Ende jeden Halbjahres der Studienstufe erteilt. Sie werden nicht erteilt, soweit Abgangszeugnisse erteilt werden.

(2) Die Halbjahreszeugnisse am Ende des ersten Halbjahres der Vorstufe, des ersten Halbjahres der Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums und am Ende des Vorbereitungsjahres des Abendgymnasiums enthalten die Noten für die von den

Schülerinnen und Schülern in den Fächern, dem Seminarkurs und gegebenenfalls den Ergänzungskursen während des Halbjahres erbrachten Leistungen. Haben die Schülerinnen und Schüler im ersten Halbjahr der Vorstufe an einem Unterrichtsprojekt teilgenommen und sind die Leistungen mit einer Note gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 bewertet worden, enthält das Halbjahreszeugnis das Thema des Unterrichtsprojekts und die Note.

(3) Die Halbjahreszeugnisse der Studienstufe enthalten die Punktzahlen für die von den Schülerinnen und Schülern in den Kursen des Halbjahres erbrachten Leistungen.

(4) Halbjahreszeugnisse können auf Beschluss der Schulkonferenz oder auf Antrag der Schülerinnen und Schüler Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten enthalten. Die Bemerkungen sind frei zu formulieren. Sie sollen so gefasst sein, dass sie den Schülerinnen und Schülern für seinen weiteren Schulbesuch hilfreich sind. Halbjahreszeugnisse enthalten ferner die nach Vorschriften dieser Ordnung erforderlichen Vermerke zur Schullaufbahn.

(5) In Halbjahreszeugnissen werden die Versäumnisse der Schülerinnen und Schüler seit Beginn des Halbjahres unter Angabe der Anzahl der insgesamt versäumten sowie der davon unentschuldigten Unterrichtsstunden und der Anzahl der Verspätungen aufgeführt.

§ 8

Jahreszeugnis

(1) Jahreszeugnisse werden am Ende der Vorstufe, der Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums und des Vorbereitungsjahres des Abendgymnasiums erteilt. Sie werden nicht erteilt, soweit ein Abgangszeugnis erteilt wird.

(2) Das Jahreszeugnis der Vorstufe, der Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums und des Vorbereitungsjahres des Abendgymnasiums enthält die Noten für von den Schülerinnen und Schülern in den Fächern und dem Seminarkurs während des ganzen Schuljahres erbrachten Leistungen. Wurde ein Fach oder Seminarkurs planmäßig nur im ersten Halbjahr unterrichtet, so wird die hierfür im Halbjahreszeugnis enthaltene Note in das Jahreszeugnis übernommen. Wurde ein Fach oder Seminarkurs planmäßig nur im zweiten Halbjahr unterrichtet, so wird die Note in das Jahreszeugnis übernommen. Im Fall einer nachträglichen Änderung der Wahl von Fächern nach § 39 Absatz 7 Satz 5, § 53 Absatz 6 Satz 5, § 66 Absatz 6 Satz 5, § 80 Absatz 5 Satz 4 und § 92 Absatz 4 Satz 5 enthält das Jahreszeugnis nur eine Note für das nachträglich gewählte Fach.

(3) Haben die Schülerinnen und Schüler in der Vorstufe an einem Ergänzungskurs zu einem Fach teilgenommen, enthält das Jahreszeugnis die Note für das Fach, die Note für jeden Ergänzungskurs sowie eine zusammenfassende Note für das Fach einschließlich des Ergänzungskurses. Bei der Festlegung der zusammenfassenden Note gibt im Zweifel die Note für das Fach den Ausschlag. Soweit die Noten Grundlage für Entscheidungen, insbesondere über die Versetzung, sind, wird nur die zusammenfassende Note für das Fach berücksichtigt. Haben die Schülerinnen und Schüler in der Vorstufe an einem Unterrichtsprojekt teilgenommen und sind die Leistungen mit einer Note gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 bewertet worden, enthält das Jahreszeugnis das Thema des Unterrichtsprojekts und die Note.

(4) Jahreszeugnisse können auf Beschluss der Schulkonferenz oder auf Antrag der Schülerinnen und Schüler Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten enthalten. § 7 Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Das Jahreszeugnis enthält ferner einen Vermerk zur Schullaufbahn.

(5) Im Jahreszeugnis werden die Versäumnisse der Schülerinnen und Schüler seit Beginn des Schuljahres unter Angabe der Anzahl der insgesamt versäumten sowie der davon unentschuldigten Unterrichtsstunden und der Anzahl der Verspätungen aufgeführt.

§ 9

Abgangszeugnis

(1) Ein Abgangszeugnis erhält, wer die Schule verlässt, ohne das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erhalten zu haben.

(2) Das Abgangszeugnis der Schülerinnen und Schüler, die die Schule während oder am Ende der Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums oder des Vorbereitungsjahres des Abendgymnasiums verlassen, enthält die Noten für die in den Fächern vom Beginn des Schuljahres bis zum Verlassen der Schule erbrachten Leistungen. § 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine zusammenfassende Note nach Absatz 2 nur gebildet wird, wenn die Schülerinnen und Schüler die Schule am Ende der Vorstufe verlassen. Im Abgangszeugnis wird vermerkt, ob die Schülerinnen und Schüler den Besuch der gymnasialen Oberstufe, des Wirtschaftsgymnasiums, des Technischen Gymnasiums, des Abendgymnasiums oder des Hansa-Kollegs fortsetzen können und gegebenenfalls, dass die Voraussetzungen für die Versetzung in die Vorstufe oder in die Studienstufe erfüllt sind.

(3) Das Abgangszeugnis der Schülerinnen und Schüler, die die Schule während oder am Ende der Studienstufe verlassen, enthält die Punktzahlen der Kurse aller in der Studienstufe besuchten Halbjahre einschließlich der wiederholten Halbjahre und gegebenenfalls die in der Abiturprüfung – bei wiederholter Teilnahme die in der letzten Abiturprüfung – erreichten Punktzahlen. Das Abgangszeugnis enthält Angaben über den Umfang des Fremdsprachenunterrichts. Im Abgangszeugnis wird darüber hinaus vermerkt, ob

1. die schulischen Voraussetzungen für die Anerkennung der Fachhochschulreife vorliegen gegebenenfalls unter Angabe der Durchschnittsnote nach § 47 Absatz 3, § 61 Absatz 3, § 74 Absatz 3, § 86 Absatz 3 und § 99 Absatz 3,
2. die Schülerinnen und Schüler einmal oder wiederholt an der Abiturprüfung teilgenommen haben,
3. die Schülerinnen und Schüler eine Facharbeit angefertigt oder eine besondere Lernleistung erbracht haben, gegebenenfalls das Thema und die jeweilige Gesamtpunktzahl und
4. die Schülerinnen und Schüler den Besuch der gymnasialen Oberstufe, des Wirtschaftsgymnasiums, des Technischen Gymnasiums, des Abendgymnasiums oder des Hansa-Kollegs fortsetzen können.

(4) Verlasen die Schülerinnen und Schüler die Schule während des ersten Halbjahres der Vorstufe, der Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums, des Vorbereitungsjahres des Abendgymnasiums oder während eines Halbjahres der Studienstufe, so entfällt eine Leistungsbewertung für dieses Halbjahr, wenn sie wegen der Kürze der Zeit nicht möglich ist.

§ 10

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erhält, wer in der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation erreicht hat.

(2) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife enthält die Punktzahlen der in den vier Halbjahren der Studienstufe besuchten Kurse, die Punktzahlen der Abiturprüfung sowie die Gesamtpunktzahl der drei Teile der Gesamtqualifikation, ihre Summe und die daraus gebildete Durchschnittsnote (§§ 46, 60, 73, 85 und 98). Die Punktzahlen von Kursen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, werden in Klammern gesetzt. Bei wiederholten Kursen wird nur die Punktzahl des zweiten Durchgangs aufgeführt. Haben Schülerinnen und Schüler Halbjahre der Studienstufe wiederholt, werden nur die Punktzahlen der Kurse und gegebenenfalls der Abiturprüfung des zweiten Durchgangs aufgeführt; dies gilt nicht für die Punktzahlen von Kursen, für die die Halbjahreskonferenz nach § 43 Absatz 10, § 57 Absatz 10, § 70 Absatz 10, § 83 Absatz 8 und § 96 Absatz 9 eine Ausnahme genehmigt hat. Das Zeugnis enthält ferner Angaben über den Umfang des Fremdsprachenunterrichts und, soweit eine Facharbeit oder eine besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht wurde, deren jeweiliges Thema und die jeweilige Gesamtpunktzahl.

§ 11

Form und Erteilung der Zeugnisse

(1) Die Form der Zeugnisse richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.

(2) Die Noten werden in Abgangs- und Abschlusszeugnissen in Worten ausgeschrieben; in Halbjahres- und Jahreszeugnissen können sie als Ziffern geschrieben werden.

(3) Ist in einem Fach oder einen Kurs wegen Unterrichtsausfalls keine Note oder Punktzahl erteilt worden, wird an der betreffenden Stelle des Halbjahres-, Jahres- und Abgangszeugnisses anstelle einer Note oder Punktzahl bei völligem Unterrichtsausfall „nicht erteilt“ und bei teilweisem Unterrichtsausfall „wegen Unterrichtsausfalls keine Bewertung“ eingetragen. Ist in einem Fach oder Kurs keine Note oder Punktzahl erteilt worden, weil die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht befreit worden war, wird an der betreffenden Stelle des Zeugnisses „befreit“ eingetragen.

(4) Nicht benutzte Leerzeilen und nicht benutzte Räume für die Eintragung von Noten oder Punktzahlen sowie für Bemerkungen und Vermerke sind in geeigneter Weise zu entwerten.

(5) Ein Zeugnis wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Ausfertigungen des Halbjahres-, Jahres- und Abgangszeugnisses werden jeweils von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer beziehungsweise der Tutorin oder dem Tutor und von der Schulleitung oder Abteilungsleitung unterschrieben. Sie tragen das Datum des Ausgabetages. Die Ausfertigungen der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife werden jeweils von der Schulleitung oder Abteilungsleitung und von der Prüfungsbeauftragten oder dem Prüfungsbeauftragten unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Schule versehen. Die Verwendung von Faksimilestempeln ist unzulässig. Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte mündliche Prüfung stattgefunden hat.

(6) Beide Ausfertigungen werden den Schülerinnen und Schülern ausgehändigt, sofern nicht eine Erteilung auf anderem Wege geboten ist. Bei Halbjahres- und Jahreszeugnissen bestätigt im Fall der Minderjährigkeit der Schülerinnen und Schüler ein Erziehungsberechtigter die Kenntnisnahme des Zeugnisses auf einer der Ausfertigungen. Im Falle der Volljährigkeit der Schülerinnen und Schüler bestätigen diese die Kenntnisnahme. Die unterschriebene Ausfertigung ist an die Schule zurückzugeben. Sie wird in der Schule verwahrt.

Abschnitt II

Zeugniskonferenz, Halbjahreskonferenz

§ 12

Aufgaben

(1) In der Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums, dem Vorbereitungsjahr des Abendgymnasiums und in der Vorstufe entscheidet die Zeugniskonferenz über

1. die Noten für die während des ersten Halbjahres und während des Schuljahres erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler,
2. Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen,
3. die Versetzung in die Vorstufe und in die Studienstufe und
4. in den weiteren in dieser Ordnung genannten Fällen.

(2) Die Zeugniskonferenz setzt die Noten fest. Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen beschließt die Zeugniskonferenz auf Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers.

(3) In der Studienstufe entscheidet die Halbjahreskonferenz über

1. die Noten und die entsprechenden Punktzahlen für die in den Kursen des Halbjahres erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler,
2. Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen und
3. in den weiteren in dieser Ordnung genannten Fällen.

(4) Die Halbjahreskonferenz setzt die Noten und die entsprechenden Punktzahlen auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers fest. Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen beschließt die Halbjahreskonferenz auf Vorschlag der Tutorin oder des Tutors.

§ 13

Zusammensetzung, Verfahren

(1) Die Zeugniskonferenz der Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums, des Vorbereitungsjahrs des Abendgymnasiums und der Vorstufe besteht aus

1. der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. den Lehrkräften, die die Schülerinnen und Schüler der Klasse unterrichten oder in einem nur im ersten Halbjahr des Schuljahres unterrichteten Fach oder Ergänzungskurs unterrichtet haben, sowie
3. der Koordinatorin oder dem Koordinator beziehungsweise der Abteilungsleitung der gymnasialen Oberstufe.

(2) Die Halbjahreskonferenz der Studienstufe besteht aus

1. der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden,
2. den Lehrkräften, die die Schülerinnen und Schüler der Klasse unterrichten,
3. der Koordinatorin oder dem Koordinator beziehungsweise der Abteilungsleitung der gymnasialen Oberstufe und
4. der Tutorin oder dem Tutor der Schülerinnen und Schüler.

(3) Die Lehrkräfte sind nur bei Entscheidungen über Schülerinnen und Schüler stimmberechtigt, die sie unterrichten oder im ersten Halbjahr unterrichtet haben.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz auf ihre bzw. seine Stellvertretung oder gegebenenfalls die Abteilungsleitung der gymnasialen Oberstufe übertragen.

(5) Die Zeugniskonferenz und die Halbjahreskonferenz beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(6) Hält die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Entscheidung der Zeugniskonferenz oder der Halbjahreskonferenz für fehlerhaft, muss sie bzw. er sie durch eine in der Niederschrift festzuhaltende Erklärung unverzüglich beanstanden. Hält die Zeugniskonferenz oder die Halbjahreskonferenz ihre Entscheidung in einer zweiten Sitzung, die frühestens am Tag nach der Beanstandung stattfinden darf, aufrecht, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen. Bis zu deren Entscheidung darf die Entscheidung der Zeugniskonferenz oder der Halbjahreskonferenz nicht durchgeführt, insbesondere ein Zeugnis nicht erteilt werden.

§ 14

Niederschrift

Über die Sitzung der Zeugniskonferenz und der Halbjahreskonferenz wird eine Ergebnisniederschrift geführt. In die Niederschrift sind auch die Entscheidungsgründe aufzunehmen, wenn

1. die Zeugniskonferenz oder die Halbjahreskonferenz bei der Festsetzung der Note vom Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers abweicht,
2. nach § 5 Absatz 2 wegen Fehlens von Leistungsnachweisen ungenügende Leistungen festgestellt werden,
3. Schülerinnen und Schüler im Wege einer Ausnahmeentscheidung in die Vorstufe oder in die Studienstufe versetzt werden,
4. nach § 34 Absatz 1 Satz 2, § 50 Absatz 1 Satz 2, § 63 Absatz 1 Satz 2, § 76 Absatz 1 Satz 2 und § 89 Absatz 1 Satz 2 eine Verlängerung der Verweildauer beschlossen wird oder
5. sonstige Ausnahmeentscheidungen nach dieser Ordnung getroffen werden.

Abschnitt III

Besondere Leistungen

§ 15

Facharbeit

(1) Die Schülerinnen und Schüler können in einem ihrer Leistungsfächer eine Facharbeit anfertigen, in der sie unter Verwendung der fachspezifischen Arbeitsmethoden ein klar umrissenes Thema selbständig bearbeiten und darstellen. Die Facharbeit muss sich thematisch auf die Inhalte des Leistungsfachs beziehen; ihr Gegenstand kann fachübergreifend angelegt sein und ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen. Die Facharbeit wird in der Regel im zweiten oder dritten Studienhalbjahr angefertigt und in einem Abschlussgespräch vorgestellt und erörtert.

(2) Bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine Facharbeit anfertigen, wenn das Thema in abgrenzbare Einzelleistungen untergliedert werden kann.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums und des Hansa-Kollegs.

§ 16

Besondere Lernleistung

(1) Die Schülerinnen und Schüler können eine besondere Lernleistung erbringen. Als besondere Lernleistung gilt eine Arbeit, in der die Schülerinnen und Schüler eine Aufgabenstellung selbständig konzipieren, bearbeiten, reflektieren und dokumentieren. Die besondere Lernleistung wird in der Studienstufe im Rahmen zweier aufeinander folgender Kurse mit fachlichem Bezug zu dem von den Schülerinnen und Schülern gewählten Thema erbracht. Sie kann auch im Rahmen eines zwei Halbjahre umfassenden Begleitkurses erbracht werden; die Teilnahme an diesem Kurs wird auf den Gesamtumfang der nach § 43 Absatz 1 Satz 1, § 57 Absatz 1 Satz 1, § 70 Absatz 1 Satz 1, § 83 Absatz 1 Satz 1 und § 96 Absatz 1 Satz 1 zu belegenden Kurse angerechnet. Der Gegenstand der besonderen Lernleistung ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren und in einem Kolloquium vorzustellen und zu erörtern.

(2) In der Regel bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine besondere Lernleistung erbringen, wenn das Thema in abgrenzbare Einzelleistungen untergliedert werden kann.

Abschnitt IV

Abiturprüfung

§ 17

Zweck der Prüfung

In der Abiturprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt, die in der Studienstufe vermittelt werden.

§ 18

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) In der Abiturprüfung wird der Prüfling in den vier von ihm nach §§ 42, 56, 69, 82 und 95 gewählten Prüfungsfächern geprüft.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Schriftlich wird in den beiden Leistungsfächern und im dritten Prüfungsfach geprüft. Mündlich wird im vierten Prüfungsfach geprüft und nach Maßgabe von § 25 Absatz 3 auch in den Fächern der schriftlichen Prüfung.

(3) Ist Sport Prüfungsfach, umfasst die Abiturprüfung auch einen praktischen Teil.

§ 19

Prüfungstermine

Die Abiturprüfung wird im vierten Halbjahr der Studienstufe durchgeführt. Die Prüfungstermine werden von der zuständigen Behörde festgesetzt.

§ 20

Zulassung zur schriftlichen Prüfung

(1) Am Ende des dritten Halbjahres der Studienstufe wird über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung entschieden. Zugelassen wird, wer

1. die nach §§ 43, 57, 70, 83 und 96 vorgeschriebenen Kurse vom ersten bis dritten Halbjahr besucht und für das vierte Halbjahr belegt hat und
2. in vier der sechs nach § 46 Absatz 3, § 60 Absatz 3, § 73 Absatz 3 und § 98 Absatz 3 in die Gesamtqualifikation ein-

zubringenden Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr mindestens je 10 Punkte der doppelten Wertung erreicht hat.

Die Zulassung wird versagt, wenn die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht mehr oder nicht mehr in der zulässigen Verweildauer nach § 34 Absatz 1, § 50 Absatz 1, § 63 Absatz 1, § 76 Absatz 1 und § 89 Absatz 1 erreicht werden kann.

(2) Über die Zulassung zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung entscheidet die Halbjahreskonferenz. Die Entscheidung wird im Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt. Die Nichtzulassung ist in den Bemerkungen zu den Leistungen zu begründen.

(3) Eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge vom Unterricht befreit. Die Fachlehrkräfte setzen im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Beratungsstunden in den Prüfungsfächern an.

(4) Wer nicht zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung zugelassen ist, kann im Rahmen der zulässigen Verweildauer nach § 34 Absatz 1, § 50 Absatz 1, § 63 Absatz 1, § 76 Absatz 1 und § 89 Absatz 1 das zweite und dritte Halbjahr wiederholen; der Übergang in das vierte Halbjahr ohne Zulassung zum schriftlichen Teil der Abiturprüfung ist ausgeschlossen.

§ 21

Prüfungsbeauftragte

(1) Zur Durchführung der Abiturprüfung wird für jede Schule eine Prüfungsbeauftragte oder ein Prüfungsbeauftragter von der zuständigen Behörde bestellt.

(2) Als Prüfungsbeauftragte können folgende Personen bestellt werden:

1. Beamtinnen oder Beamte des Schulaufsichts- oder Schulverwaltungsdienstes,
2. die Schulleitung der Schule, die Stellvertretung oder die Abteilungsleitung,
3. die Schulleitung einer anderen Schule sowie die Stellvertretung oder die Abteilungsleitung.

(3) Die Prüfungsbeauftragten müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt bestanden haben und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen.

(4) Die Prüfungsbeauftragten können die schriftlichen Prüfungsarbeiten einsehen und bei allen Prüfungen und Verhandlungen der Prüfungsausschüsse anwesend sein. In diesem Fall können die Prüfungsbeauftragten in die Prüfung eingreifen und Fragen stellen. Die Prüfungsbeauftragten haben kein Stimmrecht. Darüber hinaus können die Prüfungsbeauftragten oder mit ihrer Genehmigung die Schulleitung, deren Stellvertretung oder eine Beamtin oder Beamter des Schulaufsichts- oder Schulverwaltungsdienstes dem Prüfungsausschuss vor Beginn der Beratungen über die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten oder vor Beginn der mündlichen Prüfung als weiteres Mitglied beitreten. In diesem Fall übernimmt die oder der Beigetretene den Vorsitz im Prüfungsausschuss. Die Beigetretene oder der Beigetretene kann eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das Prüfungsfach zur Beratung hinzuziehen.

§ 22

Prüfungsausschüsse

(1) Für jeden Prüfling und jedes Prüfungsfach wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Den Prüfungsausschüssen gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, die oder der von der zuständigen Behörde bestimmt wird; dies kann eine Beamtin oder ein Beamter des Schulaufsichts- oder Schulverwaltungsdienstes, die Schulleiterin oder der Schulleiter, die stellvertretende Schulleitung, die Koordinatorin oder der Koordinator, die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter oder eine Lehrkraft sein; die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll beide Staatsprüfungen für ein Lehramt bestanden haben und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen,
2. je eine von der Schulleitung zu bestimmende Lehrkraft als Referentin oder Referent sowie als Korreferentin oder Korreferent; sie sollen die Lehrbefähigung für das Prüfungsfach besitzen oder in dem Fach unterrichtet haben.

(3) Die Prüfungsausschüsse können in den verschiedenen Prüfungsteilen unterschiedlich besetzt sein. Die zuständige Behörde kann Lehrkräfte anderer Schulen als Korreferentinnen oder Korreferenten bestimmen.

(4) Bei den mündlichen Prüfungen und Verhandlungen müssen alle Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses anwesend sein. Die Prüfungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Hält die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Entscheidung des Ausschusses für fehlerhaft, so hat er die Entscheidung der oder des Prüfungsbeauftragten einzuholen. Hält die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte die Entscheidung eines Prüfungsausschusses entgegen der Auffassung der oder des Vorsitzenden für fehlerhaft, so hat er die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen. Bis zur Entscheidung der oder des Prüfungsbeauftragten nach Satz 1 oder der zuständigen Behörde nach Satz 2 wird die beanstandete Entscheidung des Prüfungsausschusses ausgesetzt.

§ 23

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus schriftlichen Arbeiten, die die Prüflinge in der vorgesehenen Zeit unter Aufsicht anzufertigen haben. Die Arbeiten können auch praktische Anteile umfassen. Für die Arbeiten stehen den Prüflingen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben in den Leistungsfächern jeweils vier bis fünf und im dritten Prüfungsfach drei bis vier Zeitstunden zur Verfügung; in besonderen Fällen kann eine bis zu einer Zeitstunde längere Arbeitszeit vorgesehen werden.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung stellt die zuständige Behörde zentral. Nach den Vorgaben der zuständigen Behörde wählen die jeweiligen Fachlehrerinnen oder Fachlehrer am Prüfungstag rechtzeitig vor Beginn der Prüfung aus mehreren Prüfungsaufgaben diejenigen aus, die den Prüflingen zur Bearbeitung vorgelegt werden, soweit nicht die Prüflinge aus mehreren Aufgaben eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählen. Die Aufgaben unterliegen bis zum Beginn der Prüfung der Geheimhaltung.

(3) Die Aufsicht während der Arbeiten wird von Lehrerinnen oder Lehrern geführt, die die Schulleitung bestimmt.

(4) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur von der Schule geliefertes und gekennzeichnetes Papier verwendet werden. Bei Abgabe der Arbeiten sind alle ausgegebenen Bogen zurückzugeben.

(5) Es dürfen nur die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Stellt sich während einer Arbeit heraus, dass nicht vorgesehene Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie die Aufsicht führende Lehrkraft geben. Diese Hilfen sind in der Niederschrift zu vermerken. Hilfen für einzelne Prüflinge sind unzulässig.

(6) Die Arbeitszeit darf nicht durch eine gemeinsame Pause unterbrochen werden.

(7) Die Arbeiten sind übersichtlich und gut leserlich in der vorgesehenen Zeit anzufertigen. Reicht diese Zeit nicht aus, so sind sie unvollendet abzugeben.

(8) Die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent des jeweiligen Prüfungsausschusses begutachten die Arbeiten unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler unabhängig von einander und schlagen für jede Arbeit eine Note vor. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung herangezogen werden. Die Noten und die entsprechenden Punktzahlen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Sie werden den Prüflingen spätestens eine Woche vor der Halbjahreskonferenz mitgeteilt.

§ 24

Praktische Prüfung in Sport

(1) Ist Sport Prüfungsfach, werden die Schülerinnen und Schüler in einer praktischen Prüfung in einem Inhalt aus einem Bewegungsfeld oder, wenn Sport Leistungsfach ist, in je einem Inhalt aus zwei verschiedenen Bewegungsfeldern geprüft, in dem oder in denen sie in der Studienstufe unterrichtet wurden. Die Schülerinnen und Schüler wählen das Bewegungsfeld oder die Bewegungsfelder bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin.

(2) Die praktische Prüfung wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt. Er setzt die Note und die entsprechende Punktzahl für die erbrachten Leistungen fest. Das Ergebnis wird dem Prüfling unverzüglich bekannt gegeben.

§ 25

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Nach der Festsetzung der Noten und der entsprechenden Punktzahlen für die Kurse des vierten Halbjahres und spätestens eine Woche vor dem Beginn der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte über die Zulassung der Prüflinge zur mündlichen Prüfung und darüber, welcher Prüfling in welchem Fach der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft wird.

(2) Die Prüflinge werden zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn sie

1. am schriftlichen und gegebenenfalls am praktischen Teil der Abiturprüfung im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen haben,
2. im vierten Halbjahr die nach §§ 43, 57, 70, 83 und 96 vorgeschriebenen Kurse belegt haben,
3. die nach § 46 Absätze 2 bis 6, § 60 Absätze 2 bis 6, § 73 Absätze 2 bis 6, § 85 Absätze 2 bis 6 und § 98 Absätze 2 bis 6 vorgeschriebenen Kurse eingebracht haben und
4. die in § 46 Absatz 7 Nummern 1 und 2, § 60 Absatz 7 Nummern 1 und 2, § 73 Absatz 7 Nummern 1 und 2, § 85 Absatz 7 Nummern 1 und 2 und § 98 Absatz 7 Nummern 1 und 2 genannten Punktzahlen erreicht haben.

Die Zulassung wird versagt, wenn die in § 46 Absatz 7 Nummer 3, § 60 Absatz 7 Nummer 3, § 73 Absatz 7 Nummer 3, § 85 Absatz 7 Nummer 3 und § 98 Absatz 7 Nummer 3 genannten Punktzahlen durch die mündliche Prüfung nicht mehr erreicht werden können.

(3) Ein Prüfling ist in einem Fach der schriftlichen Prüfung mündlich zu prüfen, wenn

1. der Prüfungsausschuss die Note und die entsprechende Punktzahl für die schriftliche Prüfung nicht einstimmig festgesetzt und ein Mitglied des Ausschusses die mündliche Prüfung beantragt hat oder
2. die Punktzahl für die schriftliche Prüfung – bei Sport als Leistungsfach die aus den Punktzahlen für die schriftliche und die praktische Prüfung im Verhältnis 1:1 zusammengefasste Punktzahl – um mindestens 4,0 Punkte von der durchschnittlichen Punktzahl für die Kurse dieses Faches vom ersten bis zum vierten Halbjahr der Studienstufe abweicht und der Prüfling seine mündliche Prüfung spätestens am Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten und der entsprechenden Punktzahlen für die schriftlichen Prüfungen schriftlich bei der Schulleitung beantragt hat; bei der Berechnung der Abweichung werden bei Leistungsfächern nur die Leistungskurse, beim dritten Prüfungsfach alle Grundkurse vom ersten bis zum vierten Halbjahr berücksichtigt; § 46 Absatz 6 Sätze 3 bis 5, § 60 Absatz 6 Sätze 3 und 4, § 73 Absatz 6 Sätze 3 und 4, § 85 Absatz 6 Sätze 2 und 3 und § 98 Absatz 6 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend; der Prüfling kann den Antrag nicht zurücknehmen.

(4) Im Übrigen kann die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte eine einzige mündliche Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung festsetzen, wenn der Prüfling die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nur noch durch eine mündliche Prüfung erreichen kann.

(5) Dem Prüfling ist die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung unverzüglich bekannt zu geben. Im Fall der Zulassung sind ihm die Fächer der mündlichen Prüfung unter Angabe von Ort und Tag der Prüfung, andernfalls die Gründe für die Nichtzulassung mitzuteilen. Die Fachlehrkräfte setzen für die Zeit bis zur mündlichen Prüfung im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Beratungsstunden in den Prüfungsfächern an.

§ 26

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll sich auf zwei Gebiete des Prüfungsfaches aus dem Unterricht der Studienstufe erstrecken; bei Fremdsprachen kann sie sich auf ein Gebiet beschränken, es sei denn, dass es sich um eine weitergeführte Fremdsprache als viertes Prüfungsfach handelt. Die Prüfung kann auch praktische Anteile umfassen. Der Prüfling kann für jedes Prüfungsfach der Referentin oder dem Referenten des Prüfungsausschusses bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin ein Prüfungsgebiet schriftlich angeben. Lehnt die Referentin oder der Referent das Gebiet nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist dieses Gebiet Gegenstand der Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung wird vom jeweiligen Prüfungsausschuss durchgeführt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Das Prüfungsgespräch wird vorwiegend von der Referentin oder dem Referenten geführt. Die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses können Fragen stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die Berücksichtigung weiterer Unterrichtsinhalte verlangen. Schriftliche Prüfungsaufgaben und Texte, die zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden sollen, sind den anderen

Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens am Tag vor der Prüfung zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Prüflinge werden einzeln geprüft. In einem Prüfungsfach soll der Prüfling etwa 30 Minuten, in Sport als viertem Prüfungsfach etwa 20 Minuten geprüft werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgaben kann dem Prüfling eine Vorbereitungszeit gegeben werden, die 30 Minuten nicht überschreiten soll.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt die Note und die entsprechende Punktzahl für die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen fest. Das Ergebnis wird dem Prüfling unverzüglich bekannt gegeben.

§ 27

Versäumnis

(1) Nimmt ein Prüfling an der Abiturprüfung insgesamt oder an einzelnen Prüfungen nicht teil, hat sie oder er die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht erreicht. Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund für das Versäumnis vorliegt. In diesem Fall bestimmt die oder der Prüfungsbeauftragte, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits abgelegte Prüfungsteile werden angerechnet. Den wichtigen Grund hat der Prüfling unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit kann die Vorlage eines schul- oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Schule.

(2) Gibt der Prüfling eine schriftliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig ab, gilt sie als ungenügend.

§ 28

Pflichtwidrigkeiten

(1) Wenn ein Prüfling während der Prüfung täuscht, zu täuschen versucht oder dabei hilft oder in anderer Weise schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung behindert, kann die zuständige Behörde sie oder ihn von der weiteren Teilnahme an der Abiturprüfung ausschließen oder anordnen, dass sie oder er einen Teil oder mehrere Teile der Prüfung wiederholt. Wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Abiturprüfung ausgeschlossen, so ist die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht erreicht. Wird eine Pflichtwidrigkeit, die zum Ausschluss berechtigt hätte, erst nach der Prüfung festgestellt, kann die zuständige Behörde die erforderliche Gesamtqualifikation nachträglich für nicht erreicht erklären, aber nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Datum des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife. Das Zeugnis wird eingezogen.

(2) Die Schulleitung teilt der zuständigen Behörde jede Pflichtwidrigkeit unverzüglich mit. Sie kann einen Prüfling, der während einer schriftlichen Prüfungsarbeit eine Pflichtwidrigkeit begeht, von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Die Schulleitung trifft in diesem Fall die für den weiteren Ablauf der Prüfung erforderlichen Anordnungen, bis die zuständige Behörde über die Angelegenheit entschieden hat.

§ 29

Nachteilsausgleich

Behinderten Prüflingen sind ihrer Behinderung angemessene Erleichterungen zu gewähren. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet die oder der Prüfungsbeauftragte. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt. Ist ein Nachteilsausgleich wegen der Schwangerschaft einer Schülerin erforderlich, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 30

Gäste, Zuhörerinnen, Zuhörer

(1) Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Behörde, die Schulleitung und Lehrkräfte der Schule sowie mit Genehmigung der oder des Prüfungsbeauftragten und mit Zustimmung des Prüflings Lehrkräfte anderer Schulen nach § 1 können bei den Prüfungen und Verhandlungen der Prüfungsausschüsse als Gäste anwesend sein.

(2) Die oder der Prüfungsbeauftragte kann im Benehmen mit der Schulleitung und mit Zustimmung des Prüflings einzelne Zuhörerinnen und Zuhörer, insbesondere Schülerinnen und Schüler der Studienstufe, die nicht Prüflinge sind, und Mitglieder des Elternrates, zur mündlichen Prüfung zulassen. Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen nur bei der Prüfung, nicht bei den Verhandlungen des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(3) Gäste, Zuhörerinnen und Zuhörer haben während der Prüfung kein Fragerecht und dürfen nicht in das Prüfungsgeschehen eingreifen.

§ 31

Niederschriften

(1) Über die Prüfungen und über die Verhandlungen der Prüfungsausschüsse werden Niederschriften geführt. Die Niederschriften über die Prüfungen sollen den Ablauf des Prüfungsverfahrens und alle besonderen Vorkommnisse wiedergeben.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung wird von der jeweils Aufsicht führenden Lehrkraft geführt. Sie soll insbesondere enthalten

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der Aufsicht führenden Lehrkräfte und die Zeiten ihrer Aufsicht,
3. den Beginn der Aufgabenstellung,
4. den Beginn der Arbeitszeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren sowie
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung wird von der Korreferentin oder dem Korreferenten des jeweiligen Prüfungsausschusses geführt. Sie soll insbesondere enthalten

1. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
2. den Namen des Prüflings,
3. das Prüfungsfach,
4. gegebenenfalls das vom Prüfling angegebene Prüfungsgebiet,
5. Angaben über Inhalt und Ablauf der Prüfung,
6. Angaben über die Leistungen des Prüflings und
7. die Bewertung der Prüfungsleistungen.

Die Niederschrift ist von der Korreferentin oder dem Korreferenten und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Schriftliche Prüfungsaufgaben und Texte, die Gegenstand der Prüfung waren, sowie Entwürfe des Prüflings sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

(4) Für die Niederschrift über die praktische Prüfung in Sport gilt Absatz 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 32

Wiederholung der Abiturprüfung

(1) Wer nach der Zulassung zur schriftlichen Prüfung die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht mehr erreichen kann, kann das zweite und dritte Halbjahr der Studienstufe wiederholen. Wer nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, kann das dritte und vierte Halbjahr wiederholen. Wer nach der Zulassung zur mündlichen Prüfung die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nicht erreicht hat, kann das dritte und vierte Halbjahr der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung wiederholen. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen und zur mündlichen Prüfung müssen erneut erfüllt werden. Die Abiturprüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

(2) Eine Wiederholung nach Absatz 1 ist nur einmal zulässig. Wer nach der Wiederholung die erforderliche Gesamtqualifikation nicht erreicht hat, muss die Schulformen nach § 1 verlassen; diese Schülerinnen und Schüler dürfen in kein Gymnasium, Aufbaugymnasium, Wirtschaftsgymnasium, Technisches Gymnasium und in keine gymnasiale Oberstufe einer Gesamtschule aufgenommen werden. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde eine zweite Wiederholung nach Absatz 1 genehmigen.

(3) Nach dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ist die Wiederholung von Teilen der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung ausgeschlossen.

Teil B

Besonderer Teil

Abschnitt I

Gymnasiale Oberstufe des neun- und siebenstufigen Gymnasiums, die Oberstufe des Aufbaugymnasiums und die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule

Unterabschnitt 1

Ausbildung

§ 33

Allgemeines

(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die Vorstufe und die Studienstufe. Die Vorstufe umfasst ein Schuljahr; sie bereitet auf die Studienstufe vor. Die Studienstufe umfasst zwei Schuljahre. Sie schließt im vierten Halbjahr mit der Abiturprüfung ab. Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bestimmt sich nach der Gesamtqualifikation, die die Schülerinnen und Schüler in den vier Halbjahren der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung erreichen. In der Oberstufe des Aufbaugymnasiums ist für Schülerinnen und Schüler, die nicht unmittelbar in die Vorstufe übergehen können, eine Einführungsstufe vorangestellt; sie umfasst ein Schuljahr.

(2) Bis zum Ende der Vorstufe werden die Schülerinnen und Schüler überwiegend im Klassenverband, in der Studienstufe werden sie entsprechend ihrer Kurswahl in Kursgruppen unterrichtet. Spätestens zu Beginn der Studienstufe wählt jede Schülerin und jeder Schüler eine Tutorin oder einen Tutor. Die Tutorin oder der Tutor berät die Schülerinnen und Schüler insbesondere bei der Kurswahl und hinsichtlich der Erfüllung der Wahlverpflichtungen. Tutorin bzw. Tutor können die Lehrkräfte sein, die in der gymnasialen Oberstufe unterrichten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt die Lehrkräfte, die als Tutoren gewählt werden können. Die Wahl wird in der Regel für die Dauer der Studienstufe getroffen. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf eine bestimmte Tutorin oder einen bestimmten Tutor besteht nicht.

(3) Das Unterrichtsangebot der Schule ist im Rahmen ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen vorrangig so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler in den vorgeschriebenen Fächern und Kursen unterrichtet werden. Darüber hinaus sollen den Schülerinnen und Schülern angemessene Wahlmöglichkeiten nach den Vorschriften dieser Ordnung geboten werden. Zur Herstellung eines dem entsprechenden Unterrichtsangebotes können Schulen zusammenarbeiten. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf das Angebot bestimmter Fächer und Kurse und auf die Aufnahme in bestimmte Kurse besteht nicht.

§ 34

Verweildauer

(1) Die Schülerinnen und Schüler müssen die Abiturprüfung innerhalb von vier Jahren nach dem Übergang oder Eintritt in die Vorstufe ablegen, bei unmittelbarem Eintritt in die Studienstufe innerhalb von drei Jahren. Bei längerer Krankheit oder anderen schwer wiegenden Belastungen kann die Zeugnis- oder Halbjahreskonferenz oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine Verlängerung der Verweildauer beschließen. Satz 1 gilt nicht für die Wiederholung des dritten und vierten Halbjahres der Studienstufe nach § 32.

(2) Die Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung innerhalb der nach Absatz 1 zulässigen Verweildauer nicht mehr ablegen können, müssen die gymnasiale Oberstufe verlassen. Sie dürfen nicht in die Gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums oder der Gesamtschule, in das Aufbaugymnasium, das Wirtschaftsgymnasium oder das Technische Gymnasium aufgenommen werden.

§ 35

Übergang in die Vorstufe und in die Studienstufe

(1) In die Vorstufe können die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, des Aufbaugymnasiums oder der Gesamtschule übergehen, die in die Vorstufe versetzt worden sind. Die Schülerinnen und Schüler des Aufbaugymnasiums, die in die Vorstufe versetzt worden sind, können nicht in die Vorstufe des Gymnasiums oder der Gesamtschule übergehen.

(2) In die Studienstufe können die Schülerinnen und Schüler übergehen, die nach dem Besuch der Vorstufe in die Studienstufe versetzt worden sind.

(3) Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 des Gymnasiums oder der Klasse 10 oder der Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums können vorzeitig in die Vorstufe oder in das erste Halbjahr der Studienstufe versetzt werden, wenn sie an Leistungsfähigkeit und Reife den Klassendurchschnitt weit überragen und wenn zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Vorstufe oder der Studienstufe gewachsen sein werden. Über die vorzeitige Versetzung entscheidet die Zeugniskonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit der Schülerinnen und Schüler auf ihren Antrag. Die vorzeitige Versetzung wird unter Angabe ihres Zeitpunktes im nächsten Halbjahres- oder Jahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt. Für die integrierte Gesamtschule gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass Schülerinnen und Schüler vorzeitig versetzt werden können, wenn sie an Leistungsfähigkeit und Reife den Durchschnitt derjenigen Schülerinnen und

Schüler weit überragen, die voraussichtlich in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt werden.

(4) In die Vorstufe können die Schülerinnen und Schüler nicht übergehen, die länger als zwei Jahre kein Gymnasium, kein Aufbaugymnasium oder keine Gesamtschule mehr besucht haben. Der Besuch der gymnasialen Oberstufe darf nicht länger als ein Jahr unterbrochen werden. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen.

(5) Ein Übergang von einer staatlich nicht anerkannten Privatschule in die Vorstufe oder Studienstufe einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule nach den Absätzen 1 bis 4 ist ausgeschlossen. In Einzelfällen entscheidet die zuständige Behörde über einen Übergang im Ausnahmewege.

§ 36

Schulbesuch im Ausland

(1) Die Schülerinnen und Schüler, die vom Besuch des Gymnasiums nach der Klasse 9, in oder nach der Klasse 10 oder in der Vorstufe bis zu einem Jahr beurlaubt sind und in dieser Zeit eine vergleichbare Schule im Ausland regelmäßig besuchen, können unter Anrechnung der Dauer des ausländischen Schulbesuchs in die Vorstufe oder in die Studienstufe übergehen, wenn ihre Leistungen den Voraussetzungen für die Versetzung in die Vorstufe oder – bei einer Unterbrechung in der Vorstufe – für die Versetzung in die Studienstufe entsprechen.

(2) Nach einem mindestens halbjährigen Auslandsaufenthalt setzt der Übergang der Schülerinnen und Schüler in das zweite Halbjahr der Vorstufe innerhalb der letzten drei Monate des Unterrichts oder in die Studienstufe ferner voraus, dass sie in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen und keine mangelhaften oder ungenügenden Leistungen erbracht haben. Maßgeblich für den im Satz 1 vorausgesetzten Leistungsstand ist das letzte Zeugnis des Gymnasiums. Unterbrechen Schülerinnen und Schüler den Besuch des Gymnasiums im Laufe eines Schulhalbjahres und wird kein Abgangszeugnis erteilt, wird der Leistungsstand entsprechend den Vorschriften für die Leistungsbewertung in Abgangszeugnissen festgestellt und den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten bekannt gegeben.

(3) Ein Übergang in die Studienstufe ist nur zu Beginn des ersten Halbjahres zulässig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Schülerinnen und Schüler des Aufbaugymnasiums und der Gesamtschule entsprechend, für Schülerinnen und Schüler der integrierten Gesamtschule mit der Maßgabe, dass die in Absatz 2 Satz 1 vorausgesetzten Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen erbracht sein müssen.

§ 37

Übergang in das Aufbaugymnasium

(1) In die Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums kann übergehen, wer die Realschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine nach Absatz 4 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,0 hat.

(2) In die Vorstufe des Aufbaugymnasiums kann unmittelbar übergehen, wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 hat; für die Berechnung der Durchschnittsnote gilt Absatz 4 entsprechend. Die aufnehmende Schule soll die Bewerberinnen und Bewerber beraten. Wer nach dem Besuch der Einführungsstufe nicht in die Vorstufe versetzt worden ist, kann nicht nach Satz 1 in die Vorstufe des Aufbaugymnasiums eintreten.

(3) In das Aufbaugymnasium können die Schülerinnen und Schüler nicht übergehen, die länger als zwei Jahre keine Realschule und keine andere Schule besucht haben, die zu einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung führt, sowie die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums oder der Gesamtschule, die in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden sind. In die Vorstufe des Aufbaugymnasiums können die Schülerinnen und Schüler nicht unmittelbar übergehen, die das Gymnasium oder die Gesamtschule besucht haben. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 genehmigen.

(4) Die Durchschnittsnote nach Absatz 1 wird aus allen Noten des Zeugnisses mit Ausnahme der Note für das Pflichtfach Sport errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Bei einem Abschlusszeugnis der Realschule werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs nur mit ihrem Mittelwert berücksichtigt; der Mittelwert steht der Note für ein Fach gleich. Bei einem Abschlusszeugnis der integrierten Gesamtschule wird der Notendurchschnitt der auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt errechnet:

B 1/B 2	B 3	B 4/A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6
1	2	3	4	5	6	7	8

(5) Der Antrag auf Zulassung zum Aufbaugymnasium für das am 1. August beginnende Schuljahr ist bis zum 31. März des Jahres an die Schule zu richten. Wird der Antrag nach diesem Zeitpunkt gestellt, können die Bewerberinnen und Bewerber zur Ausbildung zugelassen werden, soweit noch Plätze frei sind. Dem Zulassungsantrag sind Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, bei Minderjährigen ferner die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Soweit Zulassungsvoraussetzungen erst nach der Antragstellung erfüllt werden, können die Nachweise bis zum Beginn der Ausbildung nachgereicht werden. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Über die Zulassung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Entscheidung wird schriftlich bekannt gegeben.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die nach Absatz 1 erforderlichen Durchschnittsnoten haben, können den Übergang in die Einführungsstufe oder in die Vorstufe des Aufbaugymnasiums im Ausnahmewege beantragen, wenn persönliche, schwer wiegende Belastungen sie daran gehindert haben, die für den Übergang erforderlichen Leistungen zu erbringen, und wenn erwartet werden kann, dass sie das Ziel der Einführungsstufe oder der Vorstufe des Aufbaugymnasiums erreichen werden. Der Antrag ist bis spätestens eine Woche nach Erteilung des Abschlusszeugnisses der Realschule oder des Zeugnisses über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung zu stellen. Über den Antrag entscheidet die aufnehmende Schule auf Grundlage des Votums der abgebenden Schule. Die aufnehmende Schule entscheidet durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, die Koordinatorin oder den Koordinator oder die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter der gymnasialen Oberstufe sowie einer weiteren, vom

Schulleiter zu bestimmenden Lehrkraft, die in der gymnasialen Oberstufe unterrichtet, auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses. Das Votum der abgebenden Schule erfolgt durch die Zeugniskonferenz, die die Noten des Abschlusszeugnisses festsetzt. Die aufnehmende Schule kann zusätzlich ein Aufnahmegespräch führen, um festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch des Aufbaugymnasiums erfüllen. Eine ablehnende Entscheidung ist den Bewerberinnen und Bewerbern unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung versehen bekannt zu geben.

§ 38

Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums

(1) Die Ausbildung in der Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums umfasst die folgenden Fächer:

1. für alle Schülerinnen und Schüler

   Deutsch,

   Englisch als weitergeführte Fremdsprache (§ 39 Absatz 2),

   Geographie,

   Geschichte,

   Mathematik,

   Biologie,

   Chemie,

   Physik und

   Sport,

2. nach Wahl der Schülerinnen und Schüler jeweils

eine der Fremdsprachen Französisch, Spanisch oder Latein als weitergeführte oder neu aufgenommene Fremdsprache (§ 39 Absatz 2) und

eines der Fächer Bildende Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel.

Das Angebot des Faches Darstellendes Spiel bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Die Fächer Deutsch und Mathematik sowie die Fremdsprachen werden mit je vier Wochenstunden unterrichtet, die Fächer Chemie und Physik mit je drei Wochenstunden, alle anderen Fächer mit je zwei Wochenstunden; Abweichungen von diesen Stundenzahlen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(3) Für die Wahl der Fächer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gilt § 39 Absatz 7, für abweichende Regelungen des Fremdsprachenunterrichts in Ausnahmefällen § 39 Absatz 8 entsprechend.

(4) Der Unterricht in den Fächern soll durch fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht ergänzt werden.

(5) Für die Versetzung von der Einführungsstufe in die Vorstufe des Aufbaugymnasiums gilt § 40 Absätze 1 bis 5 entsprechend. Abweichend von § 40 Absatz 3 Nummer 1 ist ein Ausgleich ausgeschlossen bei mangelhaften Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik.

§ 39

Ausbildung in der Vorstufe

(1) Die Ausbildung in der Vorstufe umfasst die folgenden Fächer, Kurse und Unterrichtsprojekte

1. für alle Schülerinnen und Schüler

   Deutsch,

   Gemeinschaftskunde,

   Mathematik,

   Biologie,

   Chemie,

   Physik und

   Sport,

2. nach Wahl der Schülerinnen und Schüler jeweils

   eine der Fremdsprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch oder Latein als weitergeführte Fremdsprache,

   eines der Fächer Bildende Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel,

   eines der Fächer Geographie, Geschichte oder Wirtschaft und

   eines der Fächer Religion oder Philosophie,

3. nach Wahl der Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Absatz 6

   diejenigen der in Nummer 2 genannten Fächer, die nicht schon nach Nummer 2 gewählt wurden,

   die Fremdsprachen Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch oder Latein als neu aufgenommene Fremdsprachen,

   andere mit Genehmigung der zuständigen Behörde angebotene Fächer,

   Seminarkurse,

   Unterrichtsprojekte sowie Ergänzungskurse zu den Fächern, in denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden; Ergänzungskurse dienen der Bildung von individuellen Schwerpunkten.

Das Angebot der Fächer Italienisch, Darstellendes Spiel und Wirtschaft bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Eine weitergeführte Fremdsprache im Sinne dieser Ordnung ist eine Fremdsprache, in welcher die Schülerinnen und Schüler vor dem Übergang in die gymnasiale Oberstufe Vorkenntnisse im Umfang von mindestens drei Jahren Unterricht erworben haben. Eine neu aufgenommene Fremdsprache ist eine Fremdsprache, in welcher die Schülerinnen und Schüler beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe Vorkenntnisse im Umfang von weniger als drei Jahren Unterricht oder keine Vorkenntnisse haben. Als weitergeführt gilt eine Fremdsprache auch dann, wenn die Schülerinnen und Schüler hierin in den Klassen oder Jahrgangsstufen 9 und 10 des Gymnasiums, des Aufbaugymnasiums oder der Gesamtschule als zweite oder dritte Fremdsprache unterrichtet wurden.

(3) Abweichend von Absatz 1 gelten für einzelne Schulformen die folgenden besonderen Vorschriften. Für Schülerinnen und Schüler, die ab Klasse 9 des Gymnasiums in einer dritten Fremdsprache unterrichtet wurden, sind diese und eine weitere nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu wählende weitergeführte Fremdsprache verbindlich. Für Schülerinnen und Schüler des Aufbaugymnasiums, die von der Klasse 10 oder von der Einführungsstufe in die Vorstufe versetzt worden sind, sind Englisch als weitergeführte Fremdsprache und die in Klasse 9 aufgenommene oder die in der Einführungsstufe gewählte weitergeführte oder neu aufgenommene Fremdsprache verbindlich. Für Schülerinnen und Schüler des Aufbaugymnasiums, die nach § 37 Absatz 2 unmittelbar in die Vorstufe übergegangen sind, sind Englisch als weitergeführte Fremdsprache und eine zu wählende weitergeführte oder neu aufgenommene Fremdsprache verbindlich. Für Schülerinnen und Schüler, die in der integrierten Gesamtschule nicht von Jahrgangsstufe 7 bis 10 in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet wurden, sind Englisch als weitergeführte Fremd-

sprache und gegebenenfalls die in Jahrgangsstufe 9 aufgenommene zweite Fremdsprache, andernfalls eine zu wählende neu aufgenommene Fremdsprache verbindlich.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die in der Vorstufe in drei Fremdsprachen unterrichtet werden, gilt abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, dass sie zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik wählen können.

(5) Die Fächer Deutsch, Mathematik sowie weitergeführte Fremdsprachen und Fremdsprachen, die in der Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums neu aufgenommen wurden, werden mit je drei Wochenstunden unterrichtet. Eine in der Vorstufe neu aufgenommene Fremdsprache wird mit je vier oder fünf Wochenstunden unterrichtet, alle anderen Fächer sowie Seminar- und Ergänzungskurse mit je zwei Wochenstunden. Abweichungen von diesen Stundenzahlen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(6) Zur Wahl von Fächern, Seminarkursen, Ergänzungskursen und Unterrichtsprojekten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind die Schülerinnen und Schüler insoweit verpflichtet, als ihr Unterricht mindestens 30 Wochenstunden umfassen muss; der Gesamtumfang des Unterrichts soll 33 Wochenstunden nicht übersteigen.

(7) Die Schülerinnen und Schüler wählen die Fächer, Seminarkurse, Ergänzungskurse und Unterrichtsprojekte nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 und Absatz 4 im Rahmen des Angebots der Schule. Die Fächer und die Seminarkurse werden vor Beginn der Vorstufe für beide Halbjahre der Vorstufe einheitlich gewählt. Die Schülerinnen und Schüler wählen Unterrichtsprojekte und Ergänzungskurse zu Beginn eines jeden Halbjahres der Vorstufe; je Fach darf nur ein Ergänzungskurs pro Halbjahr gewählt werden. Die Wahl wird schriftlich getroffen; minderjährige Schülerinnen und Schüler bedürfen – mit Ausnahme der Wahl zwischen Religion und Philosophie – der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine nachträgliche Änderung der Wahl genehmigen.

(8) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bildungswegen, kann die zuständige Behörde von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 abweichende Regelungen des Fremdsprachenunterrichts treffen.

(9) Der Unterricht in den Fächern soll durch fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht ergänzt werden. Fachübergreifender oder fächerverbindender Unterricht wird auf die beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochenstundenanteil in der Regel entspricht.

(10) Der Unterricht kann durch ein mehrwöchiges betriebliches Praktikum ergänzt werden. Das Praktikum wird im Unterricht vor- und nachbereitet.

§ 40

Versetzung in die Studienstufe

(1) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in die Studienstufe sind die Noten des Jahreszeugnisses der Vorstufe. Schülerinnen und Schüler werden versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben oder wenn sie für mangelhafte Leistungen einen Ausgleich nach den Absätzen 2 und 3 haben.

(2) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern,
2. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen in zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik und weitergeführte Fremdsprache; hat die Schülerin oder der Schüler in der Vorstufe mehrere Fremdsprachen weitergeführt, wird hier nur die Fremdsprache mit der besten Note berücksichtigt,
2. bei mangelhaften Leistungen in drei Fächern,
3. bei ungenügenden Leistungen in einem Fach.

(4) Ausnahmsweise werden Schülerinnen und Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn ihr unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie trotz der Belastungen das Ziel der Studienstufe erreichen werden.

(5) Wenn nach den im ersten Halbjahr der Vorstufe erbrachten Leistungen die Versetzung gefährdet ist, wird im Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn ein entsprechender Hinweis vermerkt. Das Unterbleiben des Hinweises begründet keinen Anspruch auf Versetzung. Werden Schülerinnen und Schüler nicht versetzt, soll ihnen, im Fall ihrer Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, dies unverzüglich nach der Entscheidung der Zeugniskonferenz noch vor Ausgabe der Zeugnisse bekannt gegeben werden. Werden Schülerinnen und Schüler im Wege einer Ausnahmeentscheidung versetzt, sollen ihnen, im Fall ihrer Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, die Gründe erläutert werden.

§ 41

Ausbildung in der Studienstufe

(1) Die Ausbildung in der Studienstufe umfasst

1. das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld mit den Fächern
   Deutsch,
   Englisch,
   Französisch,
   Italienisch,
   Spanisch,
   Russisch,
   Latein,
   Griechisch,
   Bildende Kunst,
   Musik und
   Darstellendes Spiel,
2. das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld mit den Fächern
   Gemeinschaftskunde,
   Geographie,
   Geschichte,
   Wirtschaft,
   Religion und
   Philosophie,

3. das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld mit den Fächern

   Mathematik,

   Biologie,

   Chemie,

   Physik und

   Informatik sowie

4. Sport.

Das Angebot der Fächer Italienisch, Darstellendes Spiel und Wirtschaft bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Mit deren Genehmigung kann die Schule auch andere, in Satz 1 nicht genannte Fächer anbieten.

(2) Der Unterricht in den Fächern wird in halbjährigen Kursen durchgeführt. Sie sind entweder Grundkurse oder Leistungskurse. Grundkurse sollen im Blick auf die allgemeine Hochschulreife die Grundbildung sichern. Leistungskurse sollen darüber hinaus erweiterte Kenntnisse, sichere Methodenbeherrschung und größere Selbständigkeit bei der Bearbeitung von Aufgaben vermitteln. Die Grund- oder Leistungskurse in einem Fach sollen aufeinander aufbauen. Die Kurse des ersten und zweiten Halbjahres sowie des dritten und vierten Halbjahres der Studienstufe bilden jeweils eine organisatorische Einheit. Die Kurse werden für einen bestimmten Schülerjahrgang eingerichtet; jahrgangsübergreifende Kurse sind in Ausnahmefällen zulässig.

(3) Grundkurse in den Fächern Deutsch, Gemeinschaftskunde, Mathematik und in weitergeführten Fremdsprachen werden mit je drei Wochenstunden unterrichtet. Eine neu aufgenommene Fremdsprache wird in der Oberstufe mit insgesamt zwölf Jahreswochenstunden unterrichtet; Grundkurse in einer neu aufgenommenen Fremdsprache umfassen im ersten und zweiten Halbjahr sowie im dritten und vierten Halbjahr jeweils drei bis fünf Wochenstunden. Grundkurse in Sport werden mit zwei, bei einem entsprechenden Anteil theoretischen Unterrichts mit drei Wochenstunden, alle anderen Grundkurse mit je zwei oder drei Wochenstunden unterrichtet. Leistungskurse werden mit je fünf Wochenstunden unterrichtet, Leistungskurse in Sport mit sechs Wochenstunden. Abweichungen von diesen Stundenzahlen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(4) Die Schülerinnen und Schüler wählen die Kurse unter Berücksichtigung der nach § 42 zu wählenden Prüfungsfächer und unter Beachtung der Grundsätze der Kurswahl nach § 43.

(5) Der Unterricht in Fächern soll durch fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht ergänzt werden.

§ 42

Wahl der Prüfungsfächer

(1) Schülerinnen und Schüler wählen vier Fächer, in denen sie gemäß § 18 in der Abiturprüfung geprüft werden (Prüfungsfächer).

(2) Die Prüfungsfächer sind so zu wählen, dass alle drei Aufgabenfelder nach § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 erfasst werden. Schülerinnen und Schüler dürfen nur Fächer wählen, in denen sie in der Vorstufe unterrichtet wurden; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen genehmigen. Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld muss eines der Fächer Deutsch oder Fremdsprache Prüfungsfach sein. Sofern von den drei Fächern Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik nur die Fremdsprache Prüfungsfach ist, muss es sich bei der Fremdsprache um eine weitergeführte Fremdsprache (§ 39 Absatz 2) handeln. Sport kann nicht als drittes Prüfungsfach gewählt werden.

(3) Die ersten beiden Prüfungsfächer sind die von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Leistungsfächer. Eines der Leistungsfächer muss entweder Deutsch oder eine weitergeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Ist Deutsch Leistungsfach, muss eines der vier Fächer der Abiturprüfung Mathematik oder eine Fremdsprache sein.

(4) Die Schülerinnen und Schüler wählen die Prüfungsfächer im Rahmen des Angebots der Schule. Das Angebot der Fächer Darstellendes Spiel als Prüfungsfach und des Faches Sport als Leistungsfach bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Als Prüfungsfächer können die in § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Fächer gewählt werden. Mit Genehmigung der zuständigen Behörde kann die Schule auch in § 41 Absatz 1 Satz 1 nicht genannte Fächer als Prüfungsfächer anbieten. Die Wahl wird schriftlich getroffen; minderjährige Schülerinnen und Schüler bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Leistungsfächer werden vor Beginn des ersten Halbjahres der Studienstufe gewählt. Besuchen Schülerinnen und Schüler in den ersten beiden Halbjahren der Studienstufe Leistungskurse in mehr als zwei Fächern, wählen sie aus diesen die beiden Leistungsfächer vor Beginn des dritten Halbjahres. Das dritte und das vierte Prüfungsfach werden vor Beginn des ersten Halbjahres der Studienstufe vorläufig und vor Beginn des dritten Halbjahres endgültig gewählt. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Änderung der Wahl von Prüfungsfächern nach den in diesem Absatz genannten Zeitpunkten genehmigen.

§ 43

Wahl der Kurse

(1) Die Schülerinnen und Schüler belegen in den vier Halbjahren der Studienstufe Grund- und Leistungskurse (Kurse) im Umfang von insgesamt mindestens 114 Wochenstunden, davon im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld mindestens 28 Wochenstunden, im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld mindestens 20 Wochenstunden und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld mindestens 24 Wochenstunden. In den Kursen des Satzes 1 müssen die nach den Absätzen 2 bis 7 zu wählenden Kurse enthalten sein.

(2) Für jedes der nach § 42 zu wählenden Prüfungsfächer wählen die Schülerinnen und Schüler für jedes Halbjahr der Studienstufe mindestens einen Kurs, für die Leistungsfächer jeweils einen Leistungskurs. In den Leistungsfächern dürfen neben den Leistungskursen Grundkurse nur gewählt werden, wenn diese nach ihrer Bestimmung den Unterricht der Leistungskurse ergänzen.

(3) Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld belegen die Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch in allen vier Halbjahren je einen Kurs. In einem der Fächer Bildende Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel belegen sie mindestens entweder im ersten und zweiten oder im dritten und vierten Halbjahr je einen Kurs. Die Schülerinnen und Schüler belegen in ein und derselben Fremdsprache in allen vier Halbjahren je einen Kurs. Sie dürfen nur eine Fremdsprache belegen, in der sie in der Vorstufe unterrichtet wurden; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen genehmigen. Schülerinnen und Schüler, die ab Klasse oder Jahrgangsstufe 9 des Aufbaugymnasiums oder der integrierten Gesamtschule in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet wurden, belegen in dieser Fremdsprache mindestens in den ersten bei-

den Halbjahren je einen Kurs. Schülerinnen und Schüler, für die nach § 39 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 in der Vorstufe eine neu aufgenommene Fremdsprache verbindlich war, belegen in der neu aufgenommenen Fremdsprache in allen vier Halbjahren je einen Kurs. Schülerinnen und Schüler, die in der Vorstufe in drei Fremdsprachen, darunter in einer neu aufgenommenen Fremdsprache, und nach § 39 Absatz 4 nur in zwei der drei Fächer Biologie, Chemie und Physik unterrichtet wurden, belegen in der neu aufgenommenen Fremdsprache in allen vier Halbjahren je einen Kurs.

(4) Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld wählen die Schülerinnen und Schüler in Gemeinschaftskunde für alle vier Halbjahre der Studienstufe sowie entweder in Geographie oder in Geschichte mindestens für das erste und zweite oder für das dritte und vierte Halbjahr je einen Kurs. Haben sie Gemeinschaftskunde als Prüfungsfach gewählt, wählen sie entweder in Geographie oder in Geschichte für alle vier Halbjahre je einen Kurs oder in dem einen Fach je einen Kurs für das erste und zweite und in dem anderen je einen Kurs für das dritte und vierte Halbjahr. Haben sie Geschichte als Prüfungsfach gewählt, wählen sie entweder in Gemeinschaftskunde für alle vier Halbjahre je einen Kurs oder in Gemeinschaftskunde und in Geographie je zwei Kurse, und zwar in dem einen Fach je einen Kurs für das erste und zweite und in dem anderen je einen Kurs für das dritte und vierte Halbjahr. Haben sie Geographie oder Wirtschaft als Prüfungsfach gewählt, wählen sie entweder in Gemeinschaftskunde für alle vier Halbjahre je einen Kurs oder in Gemeinschaftskunde und in Geschichte je zwei Kurse, und zwar in dem einen Fach je einen Kurs für das erste und zweite und in dem anderen je einen Kurs für das dritte und vierte Halbjahr. Die Schülerinnen und Schüler wählen ferner in Religion oder in Philosophie mindestens für das erste und zweite oder für das dritte und vierte Halbjahr je einen Kurs.

(5) Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld belegen die Schülerinnen und Schüler im Fach Mathematik in allen vier Halbjahren der Studienstufe je einen Kurs, darunter einen Kurs „Analysis“. In Biologie, Chemie und Physik wählen sie mindestens vier Kurse, und zwar entweder in einem dieser Fächer für alle vier Halbjahre je einen Kurs oder in einem der Fächer je einen Kurs für das erste und zweite und in einem anderen der Fächer je einen Kurs für das dritte und vierte Halbjahr. Diese Verpflichtung kann nur durch die Wahl von Kursen in Fächern erfüllt werden, in denen die Schülerin oder der Schüler in der Vorstufe unterrichtet wurde; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen genehmigen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler können anstelle der Kurse im Fach Deutsch, in einer Fremdsprache nach Absatz 3 sowie im Fach Mathematik nach Absatz 5 Kurse in anderen Fächern belegen, wenn gewährleistet ist, dass in diesen Kursen auf der Grundlage eines von der zuständigen Behörde genehmigten Curriculums die für die Studierfähigkeit grundlegenden Kompetenzen des jeweiligen Faches vermittelt werden. Die Kurse werden auf die Belegauflage des Aufgabenfeldes nach Absatz 1 Satz 1 angerechnet, dem der substituierte Kurs zugehört. In den vier Halbjahren der Studienstufe können insgesamt vier Kurse substituiert werden. Kurse im dritten Prüfungsfach können nicht, Kurse im vierten Prüfungsfach können im Umfang von bis zu zwei Kursen substituiert werden.

(7) In Sport wählen die Schülerinnen und Schüler für alle vier Halbjahre der Studienstufe je einen Kurs. Von diesen vier Kursen muss mindestens einer einen Inhalt aus dem Bewegungsfeld „Spielen in Mannschaften und mit Partnern“ haben. Kurse aus dem selben Bewegungsfeld dürfen, sofern der Kursinhalt identisch ist, höchstens für zwei Halbjahre gewählt werden. Satz 2 gilt für die Wahl von Grundkursen nicht, wenn Schülerinnen und Schüler nach ärztlichem Zeugnis Inhalte aus nur einem von der Schule angebotenen Bewegungsfeld betreiben dürfen. Ist Sport als Leistungsfach gewählt, muss in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik, in dem die Schülerinnen und Schüler in der Vorstufe unterrichtet wurden, das aber nicht Prüfungsfach ist, für alle vier Halbjahre je ein Kurs gewählt werden. Haben die Schülerinnen und Schüler Sport als viertes Prüfungsfach gewählt, wählen sie gemäß Absatz 2 Satz 1 Kurse in Sport, die sowohl Praxis als auch Theorie umfassen; der Kurs des vierten Halbjahres darf im praktischen Teil nicht überwiegend den Inhalt des Bewegungsfeldes oder die Inhalte der Bewegungsfelder zum Inhalt haben, auf die sich die praktische Prüfung bezieht. Zusätzlich müssen die Schülerinnen und Schüler für alle vier Halbjahre je einen Kurs in einem anderen Fach wählen, das erforderlichenfalls anstelle von Sport viertes Prüfungsfach sein kann.

(8) Für jedes Halbjahr der Studienstufe sollen die Schülerinnen und Schüler Kurse im Umfang von insgesamt mindestens 26 Wochenstunden wählen. In einem Fach dürfen sie nicht mehr als zwei Kurse je Halbjahr wählen.

(9) Die Schülerinnen und Schüler wählen die Kurse im Rahmen des Angebots der Schule. Die Wahl wird schriftlich vor Beginn des ersten und des dritten Halbjahres der Studienstufe für jeweils zwei Halbjahre getroffen; minderjährige Schülerinnen und Schüler bedürfen – mit Ausnahme der Wahl zwischen Religion und Philosophie – der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Wahl genehmigen.

(10) Die Wiederholung von Kursen ohne Wiederholung von Halbjahren der Studienstufe ist im Rahmen des Angebots der Schule zulässig. Schülerinnen und Schüler, die gemäß Vorschriften dieser Ordnung Halbjahre der Studienstufe wiederholen, müssen die in den Absätzen 2 bis 7 vorgeschriebenen Kurse erneut wählen. Wiederholen die Schülerinnen und Schüler das zweite und das dritte oder das dritte und das vierte Halbjahr, kann die Halbjahreskonferenz von den Verpflichtungen nach den Absätzen 3 bis 5 Ausnahmen genehmigen, soweit Kurse, die die Schülerinnen und Schüler beim ersten Durchgang besucht haben, nicht angeboten werden.

(11) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 7 werden durch Kurse, in denen die Leistungen des Schülers mit 0 Punkten bewertet werden, nicht erfüllt. Bei der Berechnung der Wochenstundenzahlen nach Absatz 1 werden Kurse in einer neu aufgenommenen Fremdsprache (§ 39 Absatz 2) nur berücksichtigt, wenn für alle vier Halbjahre der Studienstufe je ein Kurs berücksichtigt werden kann. Bei wiederholten Kursen wird nur der Kurs des zweiten Durchgangs berücksichtigt. Haben Schülerinnen und Schüler Halbjahre der Studienstufe wiederholt, werden nur die Kurse des zweiten Durchgangs berücksichtigt, soweit nicht die Halbjahreskonferenz nach Absatz 10 Satz 3 eine Ausnahme genehmigt hat. Leistungskurse werden auch dann mit der vollen Stundenzahl berücksichtigt, wenn die Schülerinnen und Schüler das Fach nicht als Leistungsfach gewählt haben.

(12) Ein fachübergreifender oder fächerverbindender Kurs wird auf die beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochenstundenanteil in der Regel entspricht.

(13) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bildungswegen, kann die zuständige Behörde von den Vorschriften der Absätze 1 bis 8 abweichende Regelungen treffen.

§ 44

Rücktritt, Wiederholung

(1) Schülerinnen und Schüler können bis zum Ende des zweiten Halbjahres der Studienstufe um ein Schuljahr der Ausbildung zurücktreten. Ein Rücktritt im dritten oder vierten Halbjahr der Studienstufe ist unzulässig.

(2) Ein Rücktritt aus der Vorstufe ist unzulässig, wenn die Schülerinnen oder Schüler infolge Nichtversetzung oder Rücktritts die Klasse oder Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums, des Aufbaugymnasiums, der Gesamtschule oder die Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums ganz oder teilweise wiederholt haben. Ein Rücktritt aus der Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums ist ausgeschlossen.

(3) Die nicht in die Studienstufe versetzten Schülerinnen und Schüler können die Vorstufe wiederholen. Die Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Schülerinnen und Schüler bereits die Klasse oder Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums, des Aufbaugymnasiums, der Gesamtschule oder der Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums wiederholt haben. Sie müssen dann die gymnasiale Oberstufe verlassen; § 34 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Dasselbe gilt, wenn Schülerinnen und Schüler, die das Abschlusszeugnis der Realschule erst nach Wiederholung der Klasse 10 der Realschule oder das Zeugnis über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erst nach Wiederholung des letzten Schuljahres der betreffenden Ausbildung erworben hatten, unmittelbar in die Vorstufe übergegangen waren.

(4) Schülerinnen und Schüler müssen, wenn am Ende des dritten Halbjahrs der Studienstufe feststeht, dass sie die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtpunktzahl nicht mehr erreichen werden, die letzten beiden Halbjahre wiederholen oder vom Gymnasium, Aufbaugymnasium oder der Gesamtschule abgehen.

(5) Die Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums kann nicht wiederholt werden. Die nicht versetzten Schülerinnen und Schüler müssen das Aufbaugymnasium verlassen; § 34 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Ein Rücktritt oder eine Wiederholung ist nur einmal möglich. Der Rücktritt oder die Wiederholung wird auf die Verweildauer nach § 34 Absatz 1 angerechnet. Die Anrechnung auf die Verweildauer entfällt, wenn

1. die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des ersten Halbjahres der Vorstufe zurücktreten,
2. die Schülerinnen und Schüler nach einem Auslandsaufenthalt gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 in das zweite Halbjahr der Vorstufe oder in die Studienstufe übergegangen sind und innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Studienstufe zurücktreten.

(7) Ausnahmsweise kann die Zeugnis- oder Halbjahreskonferenz nach § 34 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Folgendes genehmigen:

1. einen erneuten Rücktritt nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 insbesondere bei längerer Krankheit oder anderen schwer wiegenden Belastungen der Schülerinnen und Schüler,
2. die erneute Wiederholung der Vorstufe nach Absatz 3 Satz 1 und die Wiederholung der Vorstufe nach Absatz 3 Sätze 2 bis 4, wenn die Nichtversetzung in die Studienstufe durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass die Schülerinnen und Schüler das Ziel der Vorstufe erreichen werden,
3. die Wiederholung der Einführungsstufe im Aufbaugymnasium nach Absatz 5, wenn die Nichtversetzung durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass die Schülerinnen und Schüler das Ziel der Einführungsstufe erreichen werden.

(8) Der Rücktritt oder die Wiederholung wird unter Angabe seines Zeitpunktes im nächsten Halbjahres- oder Jahreszeugnis unter den Anmerkungen zur Schullaufbahn vermerkt.

§ 45

Übergang vom Wirtschaftsgymnasium oder Technischen Gymnasium auf das Aufbaugymnasium oder in die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums oder der Gesamtschule

(1) Die Schülerinnen und Schüler des Wirtschaftsgymnasiums oder des Technischen Gymnasiums, die das erste Halbjahr der Vorstufe besuchen, können in die Vorstufe des Aufbaugymnasiums übergehen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler des Wirtschaftsgymnasiums oder des Technischen Gymnasiums, die das zweite Halbjahr der Vorstufe besuchen, können zum Endes des Schuljahres in die Vorstufe des Aufbaugymnasiums zurücktreten. Der Rücktritt wird auf die Verweildauer nach § 34 Absatz 1 angerechnet. Die aufnehmende Schule soll die Schülerinnen und Schüler beraten.

(3) Die Schülerinnen und Schüler des Wirtschaftsgymnasiums oder des Technischen Gymnasiums, die die Vorstufe besuchen, können nicht in das Aufbaugymnasium nach den Absätzen 1 und 2, sondern nur in die Vorstufe des Gymnasiums oder der Gesamtschule übergehen, wenn sie vor Eintritt in das Wirtschaftsgymnasium oder in das Technische Gymnasium in die Vorstufe des Gymnasiums oder der Gesamtschule versetzt worden sind.

(4) Ein Übergang vom Technischen Gymnasium oder vom Wirtschaftsgymnasium in die Studienstufe des Aufbaugymnasiums, des Gymnasiums oder der Gesamtschule ist ausgeschlossen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

Unterabschnitt 2

Erwerb von Abschlüssen

§ 46

Allgemeine Hochschulreife

(1) Die in der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung zu erreichende Gesamtqualifikation setzt sich aus drei Teilen zusammen.

(2) Der erste Teil der Gesamtqualifikation besteht aus den Ergebnissen in 22 von den Schülerinnen und Schülern ausgewählten Grundkursen des ersten bis vierten Halbjahres der Studienstufe. Darunter müssen sich die folgenden Kurse befinden:

1. je ein Kurs im dritten und im vierten Prüfungsfach aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Halbjahr, in Sport als viertem Prüfungsfach Kurse, die sowohl Praxis als auch Theorie umfasst haben,
2. vier Kurse im Fach Deutsch,
3. zwei Kurse in einem der Fächer Bildende Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel,

4. vier Kurse in einer Fremdsprache; Schülerinnen und Schüler, die nach § 43 Absatz 3 Satz 6 verpflichtet waren, in einer neu aufgenommenen Fremdsprache für alle vier Halbjahre je einen Kurs zu wählen, müssen entweder die Kurse in dieser Fremdsprache einbringen oder sie müssen zusätzlich zu den vier Kursen in einer anderen Fremdsprache einen Kurs aus dem dritten oder dem vierten Halbjahr in der neu aufgenommenen Fremdsprache einbringen,
5. vier Kurse im Fach Gemeinschaftskunde,
6. vier Kurse im Fach Mathematik, darunter ein Kurs „Analysis“,
7. vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik oder je zwei Kurse in zwei dieser Fächer.

Die nach Satz 2 Nummern 2 bis 7 je Fach einzubringenden Kurse müssen jeweils in verschiedenen Halbjahren der Studienstufe belegt worden sein. Die nach Satz 2 Nummern 2 bis 7 gelten nicht, wenn das aufgeführte Fach oder eines der aufgeführten Fächer Prüfungsfach ist. Sind Kurse in den Fächern Deutsch, einer Fremdsprache oder Mathematik durch Kurse in anderen Fächern gemäß § 43 Absatz 6 substituiert worden, werden diese Kurse eingebracht; die Anzahl der einzubringenden Kurse nach Satz 2 Nummern 2, 4 und 6 verringert sich entsprechend. Satz 2 Nummer 5 gilt nicht, wenn das Fach Geographie, Geschichte oder Wirtschaft Leistungsfach ist; ist eines dieser Fächer drittes oder viertes Prüfungsfach, so sind zwei Kurse im Fach Gemeinschaftskunde einzubringen; das gilt auch für den Fall, dass Religion oder Philosophie drittes oder viertes Prüfungsfach ist und die Anzahl der nach den Nummern 1 bis 7 einzubringenden Grundkurse die Zahl 22 übersteigt. In einem Fach dürfen höchstens fünf Kurse eingebracht werden, im Fach Sport höchstens drei Kurse, die mindestens zwei Bewegungsfelder umfassen müssen, andernfalls höchstens zwei Kurse, es sei denn, die Schülerinnen und Schüler konnten nach ärztlichem Zeugnis nur eine der von der Schule angebotenen Bewegungsfelder ausüben. Haben Schülerinnen und Schüler in einem Leistungsfach oder in beiden Leistungsfächern ergänzende Grundkurse besucht (§ 43 Absatz 2 Satz 2), können insgesamt höchstens zwei dieser Kurse eingebracht werden, jedoch kein ergänzender Grundkurs im Fach Sport. Kurse im dritten und im vierten Prüfungsfach aus dem vierten Halbjahr der Studienstufe können nur eingebracht werden, soweit sie nicht in den dritten Teil (Absatz 4 oder 5) eingebracht werden. Die Punktzahlen der eingebrachten Kurse werden addiert, so dass im ersten Teil der Gesamtqualifikation höchstens 330 Punkte erreichbar sind.

(3) Der zweite Teil der Gesamtqualifikation besteht aus den Ergebnissen der Leistungskurse der vier Halbjahre der Studienstufe in den beiden Leistungsfächern. Die Punktzahlen der sechs Leistungskurse des ersten bis dritten Halbjahres werden doppelt gewertet, so dass in ihnen insgesamt höchstens 180 Punkte erreichbar sind. Die Punktzahlen der beiden Leistungskurse des vierten Halbjahres werden einfach gewertet, so dass in ihnen insgesamt höchstens 30 Punkte erreichbar sind. Haben die Schülerinnen und Schüler eine Facharbeit angefertigt, wird die zweifache Wertung der Gesamtpunktzahl der Facharbeit anstelle der Punktzahlen der beiden Leistungskurse des vierten Halbjahres eingebracht, wenn die dadurch erreichte Punktzahl höher ist als die Summe der in den beiden Leistungskursen erreichten Punktzahlen. Die Punktzahlen aller eingebrachten Leistungskurse sowie gegebenenfalls der Facharbeit werden addiert, so dass im zweiten Teil der Gesamtqualifikation eine Gesamtpunktzahl von höchstens 210 Punkten erreichbar ist.

(4) Der dritte Teil der Gesamtqualifikation besteht aus den Ergebnissen der Abiturprüfung und je eines Kurses in den Prüfungsfächern aus dem vierten Halbjahr der Studienstufe. Die im Kurs des vierten Halbjahres in jedem Prüfungsfach erreichte Punktzahl wird einfach gewertet. Haben Schülerinnen und Schüler im vierten Halbjahr in einem Prüfungsfach zwei Kurse besucht, ist der zur Erfüllung von § 43 Absatz 2 Satz 1 erforderliche Kurs einzubringen. Die in der Abiturprüfung in jedem Prüfungsfach erreichte Punktzahl wird vervierfacht. Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, wird die Punktzahl der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung vervierfacht. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird gemäß Anlage 2 die Punktzahl der schriftlichen Prüfung mit der Punktzahl der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 zusammengefasst und das ungerundete Ergebnis vervierfacht; ergibt die Vervierfachung eine gebrochene Zahl, wird, wenn die Stelle hinter dem Komma kleiner als 5 ist, zur nächsten ganzen Zahl abgerundet andernfalls aufgerundet. Bei Sport als Leistungsfach wird, wenn nur schriftlich und praktisch geprüft wurde, die Punktzahl der schriftlichen Prüfung mit der Punktzahl der praktischen Prüfung im Verhältnis 1:1 und, wenn auch mündlich geprüft wurde, die Punktzahl der schriftlichen Prüfung mit den Punktzahlen der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:3:1 zusammengefasst und das ungerundete Ergebnis vervierfacht; für das Ab- und Aufrunden einer gebrochenen Zahl gilt Satz 6 entsprechend. Bei Sport als viertem Prüfungsfach wird die Punktzahl der praktischen Prüfung mit der Punktzahl der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1 zusammengefasst und das ungerundete Ergebnis vervierfacht. Die vervierfachte Punktzahl der Abiturprüfung und die einfache, im Kurs des vierten Halbjahres erreichte Punktzahl werden addiert, so dass in jedem Prüfungsfach eine Punktsumme von höchstens 75 Punkten und im dritten Teil der Gesamtqualifikation insgesamt eine Gesamtpunktzahl von höchstens 300 Punkten erreichbar ist.

(5) Haben Schülerinnen und Schüler eine besondere Lernleistung erbracht, besteht der dritte Teil der Gesamtqualifikation aus der dreifachen Punktzahl für die Abiturprüfung und der einfachen Punktzahlen der Kurse in den Prüfungsfächern sowie der vierfachen Punktzahl für die besondere Lernleistung. Die Ergebnisse der Abiturprüfung werden entsprechend Absatz 4, in den Prüfungsfächern, in denen sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, entsprechend Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 3, zusammengefasst. In jedem Prüfungsfach sowie für die besondere Lernleistung sind jeweils höchstens 60 Punkte erreichbar, so dass höchstens 300 Punkte im dritten Teil der Gesamtqualifikation erreicht werden können. Die besondere Lernleistung wird bei der Gesamtqualifikation nur berücksichtigt, wenn die nach Satz 1 erreichte Punktzahl höher ist als die nach Absatz 4 erreichte Punktzahl.

(6) Kurse, in denen die Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit 0 Punkten bewertet wurden, können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Kurse in einer neu aufgenommenen Fremdsprache (§ 39 Absatz 2) aus dem ersten und dem zweiten Halbjahr der Studienstufe können nur eingebracht werden, wenn auch Kurse in dieser Sprache aus dem dritten und dem vierten Halbjahr eingebracht werden können. Bei wiederholten Kursen kann nur der Kurs des zweiten Durchgangs eingebracht werden. Haben Schülerinnen und Schüler Halbjahre der Studienstufe wiederholt, können nur die Kurse und gegebenenfalls die Prüfungsleistungen des zweiten Durchgangs eingebracht werden; dies gilt nicht für Kurse, für die die Halbjahreskonferenz nach § 43 Absatz 10 Satz 3 eine Ausnahme genehmigt hat. Leistungskurse in einem Fach, das die Schülerinnen und Schüler nicht als Leistungsfach gewählt haben, werden wie Grundkurse gewertet.

(7) Schülerinnen und Schüler haben die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation erreicht, wenn sie in der Studienstufe die in § 43 vorgeschriebenen Kurse besucht, an der Abiturprüfung im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen, die in den Absätzen 2 bis 5 vorgeschriebenen Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht und die folgenden Punktzahlen erreicht haben:

1. im ersten Teil der Gesamtqualifikation (Absatz 2) eine Gesamtpunktzahl von mindestens 110 Punkten und in sechzehn der zweiundzwanzig eingebrachten Grundkurse mindestens je 5 Punkte,
2. im zweiten Teil der Gesamtqualifikation (Absatz 3) eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 Punkten und in vier der sechs eingebrachten Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Studienstufe mindestens je 10 Punkte der doppelten Wertung,
3. im dritten Teil der Gesamtqualifikation (Absatz 4 oder 5) eine Gesamtpunktzahl von mindestens 100 Punkten und in zwei Prüfungsfächern, darunter in einem Leistungsfach, eine Punktsumme nach Absatz 4 Satz 9 von mindestens je 25 Punkten oder nach Absatz 5 Satz 1 von mindestens je 20 Punkten.

(8) Die oder der Prüfungsbeauftragte stellt fest, ob die allgemeine Hochschulreife erworben ist. Das Ergebnis wird den Schülerinnen und Schülern unverzüglich bekannt gegeben.

(9) Aus der Summe der von den Schülerinnen und Schülern in den drei Teilen der Gesamtqualifikation (Absätze 2 bis 4) erreichten Gesamtpunktzahlen, die mindestens 280 und höchstens 840 Punkte beträgt, wird nach Anlage 4 eine Durchschnittsnote gebildet.

§ 47

Fachhochschulreife

(1) Schülerinnen und Schüler, die die Studienstufe mindestens bis zum Ende des zweiten Halbjahres besuchen, erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie die in Absatz 2 genannten schulischen Voraussetzungen erfüllen und eine fachpraktische Ausbildung nach Absatz 5 abschließen.

(2) Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife sind erfüllt, wenn die Schülerinnen und Schüler in zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Studienstufe

1. in elf Grundkursen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung und in sieben dieser Grundkurse mindestens je 5 Punkte der einfachen Wertung sowie
2. in vier Leistungskursen in zwei Fächern insgesamt mindestens 40 Punkte der doppelten Wertung und in zwei dieser Leistungskurse mindestens je 10 Punkte der doppelten Wertung

erreicht haben. Unter den nach Satz 1 einzubringenden Kursen müssen sich befinden je zwei Kurse in

1. Deutsch,
2. einer unter Berücksichtigung von § 43 Absatz 3 Satz 4 gewählten Fremdsprache,
3. Gemeinschaftskunde oder, falls die Schülerin oder der Schüler Geographie, Geschichte oder Wirtschaft als Prüfungsfach gewählt hat, in einem dieser Fächer,
4. Mathematik und
5. einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik.

Aus anderen Fächern können höchstens je zwei Kurse eingebracht werden. Mit 0 Punkten bewertete Kurse können nicht eingebracht werden. Wiederholte Kurse können nur einmal eingebracht werden. Haben die Schülerinnen und Schüler Halbjahre der Studienstufe wiederholt, können Kurse des ersten oder des zweiten Durchgangs eingebracht werden; alle eingebrachten Kurse müssen jedoch in denselben zwei aufeinander folgenden Halbjahren besucht worden sein.

(3) Aus der Summe der von den Schülerinnen und Schülern nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 erreichten Gesamtpunktzahlen, die mindestens 95 und höchstens 285 beträgt, wird nach Anlage 1 eine Durchschnittsnote gebildet.

(4) Verlassen Schülerinnen und Schüler nach dem Beginn der Studienstufe die Schule, ohne die allgemeine Hochschulreife erworben zu haben, wird im Abgangszeugnis vermerkt, ob die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird auch die Durchschnittsnote nach Absatz 3 vermerkt.

(5) Die in Absatz 1 genannte fachpraktische Ausbildung besteht in einem mindestens einjährigen Vollzeitpraktikum. Das Praktikum muss auf Grund eines schriftlichen Praktikantenvertrags in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchgeführt werden. Es muss in einem Bereich absolviert werden, den die Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg als Studienfachrichtung anbietet. Es muss Grundeinsichten in das Geschehen im Betrieb oder in der Verwaltung, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen des Betriebs oder der Verwaltung vermitteln. Das Praktikum muss innerhalb von vier Jahren nach dem Verlassen der gymnasialen Oberstufe begonnen und zeitlich zusammenhängend durchgeführt werden; in begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden. Das Praktikum muss nach dem Zeugnis des Betriebs oder der Verwaltung mit Erfolg abgeschlossen worden sein; das Zeugnis soll eine Darstellung der Inhalte und des Ablaufs des Praktikums, eine Bewertung der von der Praktikantin oder vom Praktikanten erbrachten Leistungen sowie Angaben über ihre oder seine Versäumnisse enthalten. Dem Praktikum stehen eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst sowie eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit gleich; die Anforderungen der Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(6) Über den Erwerb der Fachhochschulreife erteilt die zuständige Behörde auf Antrag ein Zeugnis.

§ 48

Latinum, Graecum

(1) Das Kleine Latinum, das Latinum, das Große Latinum und das Graecum werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 erworben. Das Große Latinum schließt das Latinum, das Latinum schließt das Kleine Latinum ein.

(2) Das Kleine Latinum erwerben Schülerinnen und Schüler, die

1. in Latein als zweiter Fremdsprache mindestens vier Schuljahre oder drei Schuljahre einschließlich der Studienstufe und in deren vier Halbjahren in Leistungskursen oder
2. in Latein als dritter Fremdsprache mindestens drei Schuljahre mit mindestens 12 Jahreswochenstunden

unterrichtet wurden und die Voraussetzungen des Absatzes 6 erfüllen.

(3) Das Latinum erwerben Schülerinnen und Schüler, die

1. in Latein als erster Fremdsprache mindestens sechs Schuljahre oder

2. in Latein als zweiter Fremdsprache mindestens fünf Schuljahre oder
3. in Latein als dritter Fremdsprache mindestens drei Schuljahre mit mindestens 15 Jahreswochenstunden

unterrichtet wurden und die Voraussetzungen des Absatzes 6 erfüllen.

(4) Das Große Latinum erwerben Schülerinnen und Schüler, die

1. in Latein als erster Fremdsprache mindestens sieben Schuljahre oder
2. in Latein als zweiter Fremdsprache mindestens sechs Schuljahre oder fünf Schuljahre einschließlich der Studienstufe und in deren vier Halbjahren in Leistungskursen oder
3. in Latein als dritter Fremdsprache mindestens fünf Schuljahre mit mindestens 19 Jahreswochenstunden

unterrichtet wurden und die Voraussetzungen des Absatzes 6 erfüllen.

(5) Das Graecum erwerben Schülerinnen und Schüler, die im altsprachlichen Gymnasium in Griechisch als dritter Fremdsprache mindestens vier Schuljahre unterrichtet wurden und die Voraussetzungen des Absatzes 6 erfüllen.

(6) Bei der Berechnung der Unterrichtsdauer nach den Absätzen 2 bis 5 werden die Schuljahre aufsteigenden Unterrichts berücksichtigt. Wiederholte Schuljahre und Kurse werden nur einmal berücksichtigt. Bei Latein als weitergeführter Fremdsprache (§ 39 Absatz 2) gilt die Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums nicht als Schuljahr aufsteigenden Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler müssen im letzten in den Absätzen 2 bis 5 vorausgesetzten Schuljahr in Latein oder Griechisch nach dem am Ende dieses Schuljahres erteilten Zeugnis folgende Leistungen erbracht haben:

1. in der Klasse 10 des Gymnasiums und in der Vorstufe mindestens ausreichende Leistungen,
2. in der Jahrgangsstufe 10 der integrierten Gesamtschule mindestens ausreichende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen.
3. im zweiten oder im vierten Halbjahr der Studienstufe mindestens 5 Punkte oder im vierten Halbjahr – wenn Latein oder Griechisch Prüfungsfach ist – eine Punktsumme nach § 46 Absatz 4 Satz 9 von mindestens 25 Punkten.

Die Berechtigung wird auch dann erworben, wenn die Schülerinnen und Schüler diese Leistungen nicht im letzten in den Absätzen 2 bis 5 vorausgesetzten Schuljahr erbracht haben, jedoch nach dem Besuch mindestens eines zusätzlichen Halbjahres der Vorstufe oder der Studienstufe nach dem am Ende dieses Halbjahres erteilten Zeugnis. Haben Schülerinnen und Schüler ein Schuljahr, ein Halbjahr oder einen Kurs wiederholt, so werden die Leistungen des ersten oder des zweiten Durchgangs berücksichtigt.

(7) Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die das Kleine Latinum, das Latinum, das Große Latinum oder das Graecum nicht nach den Absätzen 2 bis 6 erwerben, können es durch eine Zusatzprüfung im Rahmen der Abiturprüfung erwerben. Zur Zusatzprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer sich in geeigneter Weise hinreichend darauf vorbereitet hat. Über die Zulassung entscheidet die Halbjahreskonferenz am Ende des dritten Halbjahres der Studienstufe. Die Zusatzprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Vorschriften für die Abiturprüfung gelten entsprechend. Für die schriftliche Arbeit stehen dem Prüfling vier Zeitstunden zur Verfügung. Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 10 Punkte erreicht hat und seine Leistungen in keinem Prüfungsteil mit 0 Punkten bewertet wurden.

(8) Der Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums und des Graecums nach den Absätzen 2 bis 7 wird im Abgangszeugnis der Schule, in der die Berechtigung erworben wurde, sowie im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife vermerkt. Wurde außer dem Kleinen Latinum auch das Latinum oder das Große Latinum erworben, wird nur die umfassende Berechtigung vermerkt.

(9) Wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Vorbildung ohne Kleines Latinum, Latinum, Großes Latinum oder Graecum erworben hat, kann dieses in einer von der zuständigen Behörde durchgeführten Ergänzungsprüfung nachträglich erwerben. Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer sich in geeigneter Weise hinreichend darauf vorbereitet hat. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Zur Durchführung der Prüfung bildet die zuständige Behörde für jeden Prüfling einen Prüfungsausschuss. Für die schriftliche Arbeit, die unter Aufsicht anzufertigen ist, stehen dem Prüfling drei Zeitstunden, in der Ergänzungsprüfung für das Große Latinum vier Zeitstunden zur Verfügung. § 2 Absatz 1 sowie Absatz 3, § 3 Absatz 3, § 22 Absätze 2, 4 und Absatz 5 Sätze 1 und 3, § 23 Absatz 2 Sätze 1 und 3 sowie Absätze 4 bis 8, § 26 Absätze 2 bis 4 und die §§ 27 bis 31 gelten entsprechend; an die Stelle des Prüfungsbeauftragten tritt die zuständige Behörde. Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 10 Punkte erreicht hat und seine Leistungen in keinem Prüfungsteil mit 0 Punkten bewertet wurden. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der zuständigen Behörde ein Zeugnis über den Erwerb der Berechtigung. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal, frühestens nach einem halben Jahr wiederholen.

Abschnitt II
Wirtschaftsgymnasium

Unterabschnitt 1
Ausbildung

§ 49
Allgemeines

(1) Das Wirtschaftsgymnasium gliedert sich in die Vorstufe und die Studienstufe. Die Vorstufe umfasst ein Schuljahr und bereitet auf die Studienstufe vor. Der Übergang von der Vorstufe in die Studienstufe setzt eine Versetzung voraus. Die Studienstufe umfasst zwei Schuljahre. Sie schließt im vierten Halbjahr mit der Abiturprüfung ab. Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bestimmt sich nach der Gesamtqualifikation, die die Schülerinnen und Schüler in den vier Halbjahren der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung erreichen.

(2) In der Vorstufe werden die Schülerinnen und Schüler überwiegend im Klassenverband, in der Studienstufe werden sie entsprechend ihrer Kurswahl in Kursgruppen unterrichtet. Spätestens zu Beginn der Studienstufe wählt jede Schülerin oder jeder Schüler eine Tutorin bzw. einen Tutor. Die Tutorin bzw. der Tutor berät die Schülerinnen und Schüler insbesondere bei der Kurswahl und hinsichtlich der Erfüllung der Wahlverpflichtungen. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bestimmt die Lehrkräfte des Wirtschaftsgymnasiums, die als Tutorinnen bzw. Tutoren gewählt werden können. Die Wahl

wird in der Regel für die Dauer der Studienstufe getroffen. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf eine bestimmte Tutorin bzw. einen bestimmten Tutor besteht nicht.

(3) Das Unterrichtsangebot der Schule ist im Rahmen ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen vorrangig so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler in den vorgeschriebenen Fächern und Kursen unterrichtet werden. Darüber hinaus sollen den Schülerinnen und Schülern angemessene Wahlmöglichkeiten nach den Vorschriften dieser Verordnung geboten werden. Zur Herstellung eines dementsprechenden Unterrichtsangebotes können Schulen zusammenarbeiten. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf das Angebot bestimmter Fächer und Kurse und auf die Aufnahme in bestimmte Kurse besteht nicht.

§ 50

Verweildauer

(1) Schülerinnen und Schüler müssen die Abiturprüfung innerhalb von vier Jahren nach dem Übergang oder Eintritt in die Vorstufe ablegen, bei unmittelbarem Eintritt in die Studienstufe innerhalb von drei Jahren. Bei längerer Krankheit oder anderen schwer wiegenden Belastungen kann die Zeugnis- oder Halbjahreskonferenz oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine Verlängerung der Verweildauer beschließen. Satz 1 gilt nicht für die Wiederholung des dritten und vierten Halbjahres der Studienstufe nach § 32.

(2) Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung innerhalb der nach Absatz 1 zulässigen Verweildauer nicht mehr ablegen können, müssen das Wirtschaftsgymnasium verlassen. Sie dürfen nicht in die Gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums oder der Gesamtschule, in das Aufbaugymnasium oder das Technische Gymnasium aufgenommen werden.

§ 51

Zulassungsvoraussetzungen, Verfahren

(1) In die Vorstufe des Wirtschaftsgymnasiums kann eintreten, wer

1. die Realschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine nach Absatz 3 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,0 hat und in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 hat oder
2. die Realschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder eine Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. als Schülerin oder Schüler des Gymnasiums, der Mittelstufe des Aufbaugymnasiums oder der Gesamtschule in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist.

(2) Unmittelbar in das erste Halbjahr der Studienstufe des Wirtschaftsgymnasiums kann eintreten, wer im Bereich Wirtschaft und Verwaltung die Fachhochschulreife erworben hat und Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache mindestens im Umfang entsprechend dem Unterricht in der Vorstufe besitzt. Wer nach dem Besuch der Vorstufe nicht in die Studienstufe versetzt worden ist, kann nicht nach Satz 1 in die Studienstufe eintreten.

(3) Die Durchschnittsnote nach Absatz 1 Nummer 1 wird aus allen Noten des Zeugnisses mit Ausnahme der Note für das Pflichtfach Sport errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Bei einem Abschlusszeugnis der Realschule werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs nur mit ihrem Mittelwert berücksichtigt; der Mittelwert steht der Note für ein Fach gleich. Bei einem Abschlusszeugnis der integrierten Gesamtschule wird der Notendurchschnitt der auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt errechnet:

B 1/B 2	B 3	B 4/A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6
1	2	3	4	5	6	7	8

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die nach Absatz 1 Nummer 1 erforderliche Durchschnittsnote haben, können den Übergang in die Vorstufe des Wirtschaftsgymnasiums beantragen, wenn persönliche, schwer wiegende Belastungen sie daran gehindert haben, die für den Übergang erforderlichen Leistungen zu erbringen, und wenn erwartet werden kann, dass sie das Ziel der Vorstufe des Wirtschaftsgymnasiums erreichen werden. Der Antrag ist bis spätestens eine Woche nach Erteilung des Abschlusszeugnisses der Realschule oder des Zeugnisses über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung zu stellen. Über den Antrag entscheidet die aufnehmende Schule auf Grundlage des Votums der abgebenden Schule. Die aufnehmende Schule entscheidet durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter, die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter sowie eine weitere bzw. einen weiteren, von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter zu bestimmende Lehrerin bzw. einen zu bestimmenden Lehrer, die bzw. der in der gymnasialen Oberstufe unterrichtet, auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses. Das Votum der abgebenden Schule erfolgt durch die Zeugniskonferenz, die die Noten des Abschlusszeugnisses festsetzt. Die aufnehmende Schule kann zusätzlich ein Aufnahmegespräch führen, um festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch der Vorstufe des Wirtschaftsgymnasiums erfüllen. Eine ablehnende Entscheidung ist den Bewerberinnen und Bewerbern unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung versehen bekannt zu geben.

(5) Der Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsgymnasium für das am 1. August beginnende Schuljahr ist bis zum 31. März des Jahres schriftlich an die Schule zu richten. Wird der Antrag nach diesem Zeitpunkt gestellt, können die Bewerberinnen und Bewerber zur Ausbildung zugelassen werden, soweit noch Plätze frei sind. Dem Zulassungsantrag sind Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, bei Minderjährigen ferner die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Soweit Zulassungsvoraussetzungen erst nach der Antragstellung erfüllt werden, können die Nachweise bis zum Beginn der Ausbildung nachgereicht werden. Ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Die Schule soll die Bewerberinnen und Bewerber beraten. Über die Zulassung entscheidet die Schulleitung. Die Entscheidung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich bekannt gegeben.

(6) Der Besuch des Wirtschaftsgymnasiums darf einmal nicht länger als ein Jahr unterbrochen werden. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

§ 52

Schulbesuch im Ausland

Schülerinnen und Schüler können mit Genehmigung der Schule die Ausbildung in der Vorstufe bis zu einem halben Jahr unterbrechen, um in dieser Zeit eine vergleichbare Schule

im Ausland zu besuchen, wenn auf Grund der Vorbildung in den Fächern Deutsch, Wirtschaft, Mathematik, und Datenverarbeitung sowie einer Fremdsprache zu erwarten ist, dass das Ziel der Vorstufe erreicht wird. Der Auslandsaufenthalt ist so zu terminieren, dass ein ausreichender Beurteilungszeitraum für eine Bewertung der Leistungen in der Vorstufe bestehen bleibt.

§ 53

Ausbildung in der Vorstufe

(1) Die Ausbildung in der Vorstufe umfasst die folgenden Fächer

1. für alle Schülerinnen und Schüler

   Deutsch,

   Englisch als weitergeführte Fremdsprache,

   Wirtschaft,

   Mathematik,

   Datenverarbeitung,

   Chemie,

   Sport und

   einen Seminarkurs,

2. nach Wahl der Schülerinnen und Schüler jeweils

   eines der Fächer Französisch oder Spanisch als weitergeführte oder neu aufgenommene Fremdsprache, eines der Fächer Bildende Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel,

   eines der Fächer Gemeinschaftskunde, Geographie oder Geschichte,

   eines der Fächer Religion oder Philosophie und eines der Fächer Biologie oder Physik,

3. nach Wahl der Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Absatz 5

   diejenigen der in Nummer 2 genannten Fächer, die nicht schon nach Nummer 2 gewählt wurden,

   andere mit Genehmigung der zuständigen Behörde angebotene Fächer,

   Unterrichtsprojekte sowie Ergänzungskurse zu den Fächern, in denen die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird; Ergänzungskurse dienen der Bildung von individuellen Schwerpunkten.

Das Angebot des Faches Darstellendes Spiel bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Eine Fremdsprache wird im Sinne dieser Verordnung weitergeführt, wenn vor dem Übergang in das Wirtschaftsgymnasium Vorkenntnisse bestehen, die einem mindestens dreijährigen Unterricht in dieser Fremdsprache entsprechen. Bei geringeren Vorkenntnissen wird die entsprechende Fremdsprache neu aufgenommen. Die Fächer Französisch und Spanisch gelten auch dann als weitergeführte Fremdsprachen, wenn sie in den Klassen oder Jahrgangsstufen 9 und 10 der vorher besuchten Schule als zweite oder dritte Fremdsprache unterrichtet wurden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die in den Klassen oder Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums, des Aufbaugymnasiums oder der Gesamtschule in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet wurden, sind zur Teilnahme am Unterricht in den Fächern Französisch oder Spanisch nicht verpflichtet, es sei denn, dass sie in der zweiten Fremdsprache in der Klasse 10 des Gymnasiums oder des Aufbaugymnasiums ungenügende Leistungen oder in der Jahrgangsstufe 10 der integrierten Gesamtschule mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht haben.

(4) Die Fächer Deutsch, Mathematik und weitergeführte Fremdsprachen werden mit je drei Wochenstunden, das Fach Wirtschaft mit vier Stunden unterrichtet. Neu aufgenommene Fremdsprachen werden mit je vier oder fünf Wochenstunden unterrichtet; für Schülerinnen und Schüler, die Vorkenntnisse in der Sprache im Umfang entsprechend einem etwa zweijährigen Unterricht haben, kann die Stundenzahl auf drei Wochenstunden verringert werden. Alle anderen Fächer sowie Seminar- und Ergänzungskurse werden mit je zwei Wochenstunden unterrichtet.

(5) Zur Wahl von Fächern, Seminarkursen, Unterrichtsprojekten und Ergänzungskursen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind die Schülerinnen und Schüler insoweit verpflichtet, als ihr Unterricht mindestens 33 Wochenstunden umfassen muss; der Gesamtumfang des Unterrichts soll 35 Wochenstunden nicht übersteigen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler wählen die Fächer, Ergänzungskurse und Unterrichtsprojekte nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 im Rahmen des Angebots der Schule. Die Fächer werden zu Beginn der Vorstufe für beide Halbjahre der Vorstufe einheitlich gewählt. Die Schülerinnen und Schüler wählen Unterrichtsprojekte und Ergänzungskurse zu Beginn eines jeden Halbjahres der Vorstufe; je Fach darf nur ein Ergänzungskurs pro Halbjahr gewählt werden. Die Wahl wird schriftlich getroffen; minderjährige Schülerinnen und Schüler bedürfen – mit Ausnahme der Wahl zwischen den Fächern Religion und Philosophie – der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine nachträgliche Änderung der Wahl genehmigen.

(7) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bildungswegen, kann die zuständige Behörde eine von den Vorschriften des Absatzes 1 abweichende Regelung des Fremdsprachenunterrichts treffen.

(8) Der Unterricht in Fächern soll durch fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht ergänzt werden. Fachübergreifender oder fächerverbindender Unterricht wird auf die beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochenstundenanteil in der Regel entspricht.

(9) Der Unterricht kann durch ein mehrwöchiges betriebliches Praktikum ergänzt werden. Das Praktikum wird im Unterricht vor- und nachbereitet.

§ 54

Versetzung in die Studienstufe

(1) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in die Studienstufe sind die Noten des Jahreszeugnisses der Vorstufe. Schülerinnen und Schüler werden versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben oder wenn sie für mangelhafte Leistungen einen Ausgleich nach den Absätzen 2 und 3 haben.

(2) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern,
2. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen in zwei der vier Fächer Deutsch, Betriebswirtschaft, Mathematik sowie der weitergeführten Fremdsprache; haben die Schülerinnen und Schüler in der Vorstufe mehrere Fremdsprachen weitergeführt, wird hier nur die Fremdsprache mit der besten Note berücksichtigt,
2. bei mangelhaften Leistungen in drei Fächern,
3. bei ungenügenden Leistungen in einem Fach.

(4) Ausnahmsweise werden Schülerinnen und Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn ihr unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und erwartet werden kann, dass sie trotz der Belastungen das Ziel der Studienstufe erreichen werden.

(5) Wenn nach den im ersten Halbjahr der Vorstufe erbrachten Leistungen die Versetzung gefährdet ist, wird im Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn ein entsprechender Hinweis vermerkt. Das Unterbleiben des Hinweises begründet keinen Anspruch auf Versetzung. Werden Schülerinnen und Schüler nicht versetzt, soll ihnen, im Fall ihrer Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, dies unverzüglich nach der Entscheidung der Zeugniskonferenz noch vor Ausgabe der Zeugnisse bekannt gegeben werden. Werden Schülerinnen und Schüler im Wege einer Ausnahmeentscheidung versetzt, sollen ihnen, im Fall ihrer Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, die Gründe erläutert werden.

§ 55

Ausbildung in der Studienstufe

(1) Die Ausbildung in der Studienstufe umfasst

1. das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld mit den Fächern
   Deutsch,
   Englisch,
   Französisch,
   Spanisch,
   Bildende Kunst,
   Musik und
   Darstellendes Spiel,
2. das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld mit den Fächern
   Betriebswirtschaft,
   Volkswirtschaft,
   Gemeinschaftskunde,
   Geographie,
   Geschichte,
   Religion und
   Philosophie,
3. das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld mit den Fächern
   Mathematik,
   Datenverarbeitung,
   Biologie,
   Chemie und
   Physik sowie
4. Sport.

Das Angebot des Faches Darstellendes Spiel bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Mit deren Genehmigung kann die Schule auch andere, in Satz 1 nicht genannte Fächer anbieten.

(2) Der Unterricht in den Fächern wird in halbjährigen Kursen durchgeführt. Sie sind entweder Grundkurse oder Leistungskurse. Grundkurse sollen im Blick auf die allgemeine Hochschulreife die Grundbildung sichern. Leistungskurse sollen darüber hinaus erweiterte Kenntnisse, sichere Methodenbeherrschung und größere Selbständigkeit bei der Bearbeitung von Aufgaben vermitteln. Die Grund- oder Leistungskurse in einem Fach sollen aufeinander aufbauen. Die Kurse des ersten und zweiten Halbjahres sowie des dritten und vierten Halbjahres der Studienstufe bilden jeweils eine organisatorische Einheit. Die Kurse werden für einen bestimmten Schülerjahrgang eingerichtet; jahrgangsübergreifende Kurse sind in Ausnahmefällen zulässig.

(3) Grundkurse in den Fächern Deutsch, Mathematik und in weitergeführten Fremdsprachen werden mit je drei Wochenstunden unterrichtet. Eine neu aufgenommene Fremdsprache wird in der Vor- und Studienstufe mit insgesamt zwölf Jahreswochenstunden unterrichtet; Grundkurse in einer neu aufgenommenen Fremdsprache umfassen im ersten und zweiten Halbjahr sowie im dritten und vierten Halbjahr jeweils zusammen drei bis fünf Wochenstunden. Grundkurse in Sport werden mit je zwei, alle anderen Grundkurse mit je zwei oder drei Wochenstunden unterrichtet. Abweichungen von diesen Stundenzahlen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(4) Die Schülerinnen und Schüler wählen die Kurse unter Berücksichtigung der nach § 56 zu wählenden Prüfungsfächer und unter Beachtung der Grundsätze der Kurswahl nach § 57.

(5) Der Unterricht in Fächern soll durch fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht ergänzt werden.

§ 56

Wahl der Prüfungsfächer

(1) Die Schülerinnen und Schüler wählen drei der Fächer
Deutsch,
Englisch,
Französisch,
Spanisch,
Volkswirtschaft,
Gemeinschaftskunde,
Geographie,
Geschichte,
Mathematik,
Datenverarbeitung,
Biologie,
Chemie und
Physik,
in denen sie neben dem Fach Betriebswirtschaft gemäß § 18 in der Abiturprüfung geprüft werden (Prüfungsfächer). Mit Genehmigung der zuständigen Behörde kann die Schule auch in Satz 1 nicht genannte Fächer als Prüfungsfächer anbieten.

(2) Die drei Fächer sind so zu wählen, dass durch die Prüfungsfächer alle drei Aufgabenfelder nach § 55 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 erfasst werden. Als Prüfungsfächer dürfen nur Fächer gewählt werden, in denen die Schülerinnen und

Schüler in der Vorstufe unterrichtet wurde; die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann Ausnahmen genehmigen. Aus dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld muss entweder das Fach Deutsch oder eine Fremdsprache Prüfungsfach sein.

(3) Die ersten beiden Prüfungsfächer sind Leistungsfächer, die in Leistungskursen unterrichtet werden. Das Fach Betriebswirtschaft ist für alle Schülerinnen und Schüler Leistungsfach. Als weiteres Leistungsfach wählen die Schülerinnen und Schüler eines der Fächer Deutsch, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik oder eine weitergeführte Fremdsprache.

(4) Wird das Fach Deutsch als weiteres Leistungsfach gewählt, muss entweder eine Fremdsprache oder das Fach Mathematik als drittes oder viertes Prüfungsfach gewählt werden.

(5) Die Schülerinnen und Schüler wählen die Prüfungsfächer im Rahmen des Angebots der Schule. Die Wahl wird schriftlich getroffen; minderjährige Schülerinnen und Schüler bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Das weitere Leistungsfach wird vor Beginn des ersten Halbjahres der Studienstufe gewählt. Das dritte und das vierte Prüfungsfach werden vor Beginn des ersten Halbjahres der Studienstufe vorläufig und vor Beginn des dritten Halbjahres endgültig gewählt. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine Änderung der Wahl von Prüfungsfächern nach den in diesem Absatz genannten Zeitpunkten genehmigen.

§ 57

Wahl der Kurse

(1) Die Schülerinnen und Schüler belegen in den vier Halbjahren der Studienstufe Grund- und Leistungskurse (Kurse) im Umfang von insgesamt mindestens 114 Wochenstunden, davon im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld mindestens 24 Wochenstunden, im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld mindestens 22 Wochenstunden und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld mindestens 22 Wochenstunden. In den Kursen nach Satz 1 müssen die nach den Absätzen 2 bis 6 zu wählenden Kurse enthalten sein.

(2) Für jedes Prüfungsfach nach § 56 wählen die Schülerinnen und Schüler für jedes Halbjahr der Studienstufe einen Kurs, für die Leistungsfächer jeweils einen Leistungskurs. In den Leistungsfächern dürfen neben den Leistungskursen Grundkurse nur gewählt werden, wenn diese nach ihrer Bestimmung den Unterricht der Leistungskurse ergänzen.

(3) Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld belegen die Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch in allen vier Halbjahren je einen Kurs. In einem der Fächer Bildende Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel wählen sie mindestens für das erste und zweite oder für das dritte und vierte Halbjahr je einen Grundkurs. Die Schülerinnen und Schüler belegen in ein und derselben Fremdsprache in allen vier Halbjahren je einen Kurs. Sie dürfen nur eine Fremdsprache wählen, in der sie in der Vorstufe unterrichtet wurden; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen genehmigen. Die Schülerinnen und Schüler belegen im Fach Englisch mindestens im ersten und zweiten Halbjahr je einen Kurs. Für Schülerinnen und Schüler, die in der Vorstufe in den Fächern Französisch oder Spanisch als neu aufgenommene Fremdsprache unterrichtet wurden, ist je ein Grundkurs in dieser Fremdsprache in allen vier Halbjahren verbindlich; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die in der Vorstufe nach § 53 Absatz 3 zur Teilnahme am Unterricht in den Fächern Französisch oder Spanisch nicht verpflichtet waren.

(4) Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld ist für jede Schülerin oder jeden Schüler im Fach Betriebswirtschaft je ein Leistungskurs, im Fach Volkswirtschaft ein Grundkurs in allen vier Halbjahren der Studienstufe verbindlich. Die Schülerinnen und Schüler wählen außerdem entweder im Fach Gemeinschaftskunde für alle vier Halbjahre je einen Grundkurs oder in den Fächern Gemeinschaftskunde und Geschichte je zwei Grundkurse, und zwar in dem einen Fach je einen Kurs für das erste und zweite und in dem anderen je einen Kurs für das dritte und vierte Halbjahr. Satz 2 gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler Geschichte oder Geographie als drittes oder viertes Prüfungsfach gewählt hat. Hat sie bzw. er das Fach Geographie als Prüfungsfach gewählt, so wählt sie bzw. er im Fach Geschichte mindestens für das erste und zweite oder für das dritte und vierte Halbjahr je einen Grundkurs. Die Schülerinnen und Schüler wählen ferner in den Fächern Religion oder Philosophie mindestens für das erste und zweite oder für das dritte und vierte Halbjahr je einen Grundkurs.

(5) Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld belegen die Schülerinnen und Schüler im Fach Mathematik in allen vier Halbjahren der Studienstufe je einen Kurs, darunter einen Kurs „Analysis“. Im Fach Datenverarbeitung ist je ein Grundkurs in den ersten beiden Halbjahren verbindlich. In den Fächern Biologie, Chemie und Physik wählen die Schülerinnen und Schüler mindestens vier Kurse, und zwar entweder in einem dieser Fächer für alle vier Halbjahre je einen Kurs oder in einem der Fächer je einen Kurs für das erste und zweite und in einem anderen der Fächer je einen Kurs für das dritte und vierte Halbjahr. Diese Verpflichtung kann nur durch die Wahl von Kursen in Fächern erfüllt werden, in denen die Schülerinnen und Schüler in der Vorstufe unterrichtet wurden; die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann Ausnahmen genehmigen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler können anstelle der Kurse im Fach Deutsch und in einer Fremdsprache nach Absatz 3 sowie im Fach Mathematik nach Absatz 5 Kurse in anderen Fächer belegen, wenn in diesen Kursen auf der Grundlage eines von der zuständigen Behörde genehmigten Curriculums die für die Studierfähigkeit grundlegenden Kompetenzen des jeweiligen Faches vermittelt werden. Die Kurse werden auf die Belegauflage des Aufgabenfeldes nach Absatz 1 Satz 1 angerechnet, dem der substituierte Kurs zugehört. In den vier Halbjahren der Studienstufe können insgesamt vier Kurse substituiert werden. Kurse im dritten Prüfungsfach können nicht, Kurse im vierten Prüfungsfach können im Umfang von bis zu zwei Kursen substituiert werden.

(7) Im Fach Sport wählen die Schülerinnen und Schüler für alle vier Halbjahre der Studienstufe je einen Grundkurs. Von diesen vier Kursen muss mindestens einer einen Inhalt aus dem Bewegungsfeld „Spielen in Mannschaften und mit Partnern“ haben. Kurse aus dem selben Bewegungsfeld dürfen, sofern der Kursinhalt identisch ist, höchstens für zwei Halbjahre gewählt werden. Satz 2 gilt für die Wahl von Grundkursen nicht, wenn Schülerinnen und Schüler nach ärztlichem Zeugnis Inhalte aus nur einem von der Schule angebotenen Bewegungsfeld betreiben dürfen.

(8) Für jedes Halbjahr der Studienstufe sollen die Schülerinnen und Schüler Kurse im Umfang von insgesamt mindestens 26 Wochenstunden wählen. In einem Fach darf sie bzw. er nicht mehr als zwei Kurse je Halbjahr wählen.

(9) Die Schülerinnen und Schüler wählen die Kurse im Rahmen des Angebots der Schule. Die Wahl wird schriftlich

vor Beginn des ersten und des dritten Halbjahres der Studienstufe für jeweils zwei Halbjahre getroffen; minderjährige Schülerinnen und Schüler bedürfen – mit Ausnahme der Wahl zwischen den Fächern Religion und Philosophie – der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Wahl genehmigen.

(10) Die Wiederholung von Kursen ohne Wiederholung von Halbjahren der Studienstufe ist im Rahmen des Angebots der Schule zulässig. Schülerinnen und Schüler, die bzw. der gemäß den Vorschriften dieser Verordnung Halbjahre der Studienstufe wiederholt, muss die in den Absätzen 2 bis 6 vorgeschriebenen Kurse erneut wählen. Wiederholen Schülerinnen und Schüler das zweite und das dritte oder das dritte und das vierte Halbjahr, kann die Halbjahreskonferenz von den Verpflichtungen nach den Absätzen 3 bis 5 Ausnahmen genehmigen, soweit Kurse, die die Schülerinnen oder Schüler beim ersten Durchgang besucht haben, nicht angeboten werden.

(11) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden durch Kurse, in denen die Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit 0 Punkten bewertet werden, nicht erfüllt. Bei der Berechnung der Wochenstundenzahlen nach Absatz 1 werden Kurse in einer neu aufgenommenen Fremdsprache (§ 53 Absatz 2) nur berücksichtigt, wenn für alle vier Halbjahre der Studienstufe je ein Kurs berücksichtigt werden kann. Bei wiederholten Kursen wird nur der Kurs des zweiten Durchgangs berücksichtigt. Hat eine Schülerin oder ein Schüler Halbjahre der Studienstufe wiederholt, werden nur die Kurse des zweiten Durchgangs berücksichtigt, soweit nicht nach Absatz 9 Satz 3 eine Ausnahme genehmigt wurde. Leistungskurse werden auch dann mit der vollen Stundenzahl berücksichtigt, wenn die Schülerinnen und Schüler das Fach nicht als Leistungsfach gewählt haben.

(12) Ein fachübergreifender oder fächerverbindender Kurs wird auf die beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochenstundenanteil in der Regel entspricht.

(13) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bildungswegen, kann die zuständige Behörde von den Vorschriften der Absätze 1 bis 7 abweichende Regelungen treffen.

§ 58

Rücktritt, Wiederholung

(1) Die Schülerinnen und Schüler können bis zum Ende des zweiten Halbjahres der Studienstufe um ein Schuljahr der Ausbildung zurücktreten. Ein Rücktritt im dritten oder vierten Halbjahr der Studienstufe ist unzulässig.

(2) Die nicht in die Studienstufe versetzten Schülerinnen und Schüler können die Vorstufe wiederholen. Die Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Schülerinnen und Schüler auf der vorher besuchten Schule die Klasse oder Jahrgangsstufe 10 wiederholt haben. Besteht keine Wiederholungsmöglichkeit, muss die Schülerin oder der Schüler das Wirtschaftsgymnasium verlassen; § 50 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Schülerinnen und Schüler müssen, wenn am Ende des dritten Halbjahrs der Studienstufe feststeht, dass sie die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtpunktzahl nicht mehr erreichen werden, die letzten beiden Halbjahre wiederholen oder das Wirtschaftsgymnasium verlassen.

(4) Ein Rücktritt oder eine Wiederholung ist nur einmal möglich. Der Rücktritt oder die Wiederholung wird auf die Verweildauer nach § 50 Absatz 1 angerechnet.

(5) Ausnahmsweise kann die Zeugnis- oder Halbjahreskonferenz nach § 50 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Folgendes genehmigen:

1. einen erneuten Rücktritt nach Absatz 1 Satz 1 insbesondere bei längerer Krankheit oder anderen schwer wiegenden Belastungen der Schülerinnen und Schüler,
2. eine erneute Wiederholung nach Absatz 2 Satz 1 und eine Wiederholung nach Absatz 2 Satz 2, wenn die Nichtversetzung durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn erwartet werden kann, dass die Schülerinnen und Schüler das Ziel der Vorstufe erreichen werden.

(6) Der Rücktritt oder die Wiederholung wird unter Angabe seines Zeitpunktes im nächsten Halbjahres- oder Jahreszeugnis in den Anmerkungen zur Schullaufbahn vermerkt.

§ 59

Übergang vom Aufbaugymnasium, vom Gymnasium, von der Gesamtschule oder vom Technischen Gymnasium auf das Wirtschaftsgymnasium

(1) Die Schülerinnen und Schüler des Aufbaugymnasiums, des Gymnasiums, der Gesamtschule oder des Technischen Gymnasiums, die das erste Halbjahr der Vorstufe besuchen, können in die Vorstufe des Wirtschaftsgymnasiums übergehen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler des Aufbaugymnasiums, des Gymnasiums, der Gesamtschule oder des Technischen Gymnasiums, die das zweite Halbjahr der Vorstufe besuchen, können zum Ende des Schuljahres in die Vorstufe des Wirtschaftsgymnasiums zurücktreten. Der Rücktritt wird auf die Verweildauer nach § 50 Absatz 1 Satz 1 angerechnet. Die aufnehmende Schule soll die Schülerinnen und Schüler beraten.

(3) Ein Übergang vom Aufbaugymnasium, vom Gymnasium, von der Gesamtschule oder vom Technischen Gymnasium in die Studienstufe des Wirtschaftsgymnasiums ist ausgeschlossen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

Unterabschnitt 2

Erwerb von Abschlüssen und Qualifikationen

§ 60

Allgemeine Hochschulreife

(1) Die in der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung zu erreichende Gesamtqualifikation setzt sich aus drei Teilen zusammen.

(2) Der erste Teil der Gesamtqualifikation besteht aus den Ergebnissen in 22 von den Schülerinnen und Schülern ausgewählten Grundkursen des ersten bis vierten Halbjahres der Studienstufe. Darunter müssen sich die folgenden Kurse befinden:

1. je ein Kurs im dritten und im vierten Prüfungsfach aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Halbjahr,
2. vier Kurse im Fach Deutsch,
3. vier Kurse in ein und derselben Fremdsprache; Schülerinnen und Schüler, die nach § 57 Absatz 3 Satz 4 verpflichtet waren, in einer neu aufgenommenen Fremdsprache für alle vier Halbjahre je einen Kurs zu wählen, müssen entweder die Kurse in dieser Fremdsprache einbringen oder sie müssen zusätzlich zu den vier Kursen in einer anderen Fremdsprache einen Kurs aus dem dritten oder dem vierten Halbjahr in der neu aufgenommenen Fremdsprache einbringen,

4. vier Kurse im Fach Mathematik, darunter ein Kurs „Analysis“,
5. zwei Kurse im Fach Datenverarbeitung oder Volkswirtschaft,
6. vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik oder je zwei Kurse in zwei dieser Fächer.

Die nach Satz 2 Nummern 2 bis 6 je Fach einzubringenden Kurse müssen jeweils in verschiedenen Halbjahren der Studienstufe belegt worden sein. Satz 2 Nummern 2 bis 6 gilt nicht, wenn das aufgeführte Fach oder eines der aufgeführten Fächer Prüfungsfach ist. Sind Kurse in den Fächern Deutsch, einer Fremdsprache oder Mathematik durch Kurse in anderen Fächern gemäß § 57 Absatz 6 substituiert worden, werden diese Kurse eingebracht; die Anzahl der einzubringenden Kurse nach Satz 2 Nummern 2, 3 und 4 verringert sich entsprechend. In einem Fach dürfen höchstens fünf Kurse eingebracht werden, im Fach Sport höchstens drei Kurse, die mindestens zwei Bewegungsfelder umfassen müssen, andernfalls höchstens zwei Kurse, es sei denn, die Schülerinnen und Schüler konnten nach ärztlichem Zeugnis nur eines der von der Schule angebotenen Bewegungsfelder ausüben. Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Leistungsfach oder in beiden Leistungsfächern ergänzende Grundkurse besucht (§ 57 Absatz 2 Satz 2), so können insgesamt höchstens zwei dieser Kurse eingebracht werden. Kurse im dritten und im vierten Prüfungsfach aus dem vierten Halbjahr der Studienstufe können nur eingebracht werden, soweit sie nicht in den dritten Teil (Absatz 4 oder 5) eingebracht werden. Die Punktzahlen der eingebrachten Kurse werden addiert, so dass im ersten Teil der Gesamtqualifikation höchstens 330 Punkte erreichbar sind.

(3) Der zweite Teil der Gesamtqualifikation besteht aus den Ergebnissen der Leistungskurse der vier Halbjahre der Studienstufe in den beiden Leistungsfächern. Die Punktzahlen der sechs Leistungskurse des ersten bis dritten Halbjahres werden doppelt gewertet, so dass in ihnen insgesamt höchstens 180 Punkte erreichbar sind. Die Punktzahlen der beiden Leistungskurse des vierten Halbjahres werden einfach gewertet, so dass in ihnen insgesamt höchstens 30 Punkte erreichbar sind. Hat die Schülerin oder der Schüler eine Facharbeit angefertigt, wird die zweifache Wertung der Gesamtpunktzahl der Facharbeit anstelle der Punktzahlen der beiden Leistungskurse des vierten Halbjahres eingebracht, wenn die dadurch erreichte Punktzahl höher ist als die Summe der in den beiden Leistungskursen erreichten Punktzahlen. Die Punktzahlen aller eingebrachten Leistungskurse sowie gegebenenfalls der Facharbeit werden addiert, so dass im zweiten Teil der Gesamtqualifikation eine Gesamtpunktzahl von höchstens 210 Punkten erreichbar ist.

(4) Der dritte Teil der Gesamtqualifikation besteht aus den Ergebnissen der Abiturprüfung und je eines Kurses in den Prüfungsfächern aus dem vierten Halbjahr der Studienstufe gemäß § 57 Absatz 2 Satz 1. Die im Kurs des vierten Halbjahres in jedem Prüfungsfach erreichte Punktzahl wird einfach gewertet. Die in der Abiturprüfung in jedem Prüfungsfach erreichte Punktzahl wird vervierfacht. Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, wird die Punktzahl der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung vervierfacht. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird die Punktzahl der schriftlichen Prüfung mit der Punktzahl der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2 : 1 addiert, anschließend durch 3 dividiert und das ungerundete Ergebnis vervierfacht; ergibt die Vervierfachung eine gebrochene Zahl, wird, wenn die Stelle hinter dem Komma kleiner als 5 ist, zur nächsten ganzen Zahl abgerundet, andernfalls aufgerundet (Anlage 2). Die vervierfachte Punktzahl der Abiturprüfung und die einfache, im Kurs des vierten Halbjahres erreichte Punktzahl werden addiert, so dass in jedem Prüfungsfach eine Punktsumme von höchstens 75 Punkten und im dritten Teil der Gesamtqualifikation insgesamt eine Gesamtpunktzahl von höchstens 300 Punkten erreichbar ist.

(5) Haben Schülerinnen und Schüler eine besondere Lernleistung erbracht, besteht der dritte Teil der Gesamtqualifikation aus der dreifachen Punktzahl für die Abiturprüfung und der einfachen Punktzahlen der Kurse in den Prüfungsfächern sowie der vierfachen Punktzahl für die besondere Lernleistung. Die Ergebnisse der Abiturprüfung werden entsprechend Absatz 4, in den Prüfungsfächern, in denen sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, entsprechend Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 3, zusammengefasst. In jedem Prüfungsfach und für die besondere Lernleistung sind jeweils höchstens 60 Punkte erreichbar, so dass höchstens 300 Punkte im dritten Teil der Gesamtqualifikation erreicht werden können. Die besondere Lernleistung wird bei der Gesamtqualifikation nur berücksichtigt, wenn die nach Satz 1 erreichte Punktzahl höher ist als die nach Absatz 4 erreichte Punktzahl.

(6) Kurse, in denen die Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit 0 Punkten bewertet wurden, können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Kurse in einer neu aufgenommenen Fremdsprache (§ 53 Absatz 2) aus dem ersten und dem zweiten Halbjahr der Studienstufe können nur eingebracht werden, wenn auch Kurse in dieser Sprache aus dem dritten und dem vierten Halbjahr eingebracht werden können. Bei wiederholten Kursen kann nur der Kurs des zweiten Durchgangs eingebracht werden. Haben Schülerinnen und Schüler Halbjahre der Studienstufe wiederholt, können nur die Kurse und gegebenenfalls die Prüfungsleistungen des zweiten Durchgangs eingebracht werden; dies gilt nicht für Kurse, für die die Halbjahreskonferenz nach § 57 Absatz 10 Satz 3 eine Ausnahme genehmigt hat.

(7) Schülerinnen und Schüler haben die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation erreicht, wenn sie in der Studienstufe die in § 57 vorgeschriebenen Kurse besucht, an der Abiturprüfung im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen, die in den Absätzen 2 bis 6 vorgeschriebenen Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht und die folgenden Punktzahlen erreicht haben:

1. im ersten Teil der Gesamtqualifikation (Absatz 2) eine Gesamtpunktzahl von mindestens 110 Punkten und in 16 der 22 eingebrachten Grundkurse mindestens je 5 Punkte,
2. im zweiten Teil der Gesamtqualifikation (Absatz 3) eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 Punkten und in vier der sechs eingebrachten Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Studienstufe mindestens je 10 Punkte der doppelten Wertung,
3. im dritten Teil der Gesamtqualifikation (Absatz 4 oder 5) eine Gesamtpunktzahl von mindestens 100 Punkten und in zwei Prüfungsfächern, darunter in einem Leistungsfach, eine Punktsumme nach Absatz 4 Satz 6 von mindestens je 25 Punkten oder nach Absatz 5 von mindestens je 20 Punkten.

(8) Die Prüfungsbeauftragte bzw. der Prüfungsbeauftragte stellt fest, ob die allgemeine Hochschulreife erworben ist. Das Ergebnis wird den Schülerinnen und Schülern unverzüglich bekannt gegeben.

(9) Aus der Summe der von den Schülerinnen und Schülern in den drei Teilen der Gesamtqualifikation (Absätze 2 bis 4) erreichten Gesamtpunktzahlen, die mindestens 280 und höch-

stens 840 Punkte beträgt, wird nach Anlage 4 eine Durchschnittsnote gebildet.

§ 61
Fachhochschulreife

(1) Die Schülerinnen und Schüler, die die Studienstufe mindestens bis zum Ende des zweiten Halbjahres besuchen, erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie die in Absatz 2 genannten schulischen Voraussetzungen erfüllen und eine fachpraktische Ausbildung nach Absatz 5 abschließen.

(2) Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife sind erfüllt, wenn die Schülerinnen und Schüler in zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Studienstufe

1. in elf Grundkursen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung und in sieben dieser Grundkurse mindestens je 5 Punkte der einfachen Wertung sowie
2. in vier Leistungskursen in zwei Fächern insgesamt mindestens 40 Punkte der doppelten Wertung und in zwei dieser Leistungskurse mindestens je 10 Punkte der doppelten Wertung

erreicht haben. Unter den nach Satz 1 einzubringenden Kursen müssen sich je zwei Kurse befinden in

1. dem Fach Deutsch,
2. einer unter Berücksichtigung von § 57 Absatz 3 Satz 3 gewählten Fremdsprache,
3. dem Fach Betriebswirtschaft,
4. dem Fach Mathematik und
5. einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik.

Aus anderen Fächern können höchstens je zwei Kurse eingebracht werden. Mit 0 Punkten bewertete Kurse können nicht eingebracht werden. Wiederholte Kurse können nur einmal eingebracht werden. Haben die Schülerinnen und Schüler Halbjahre der Studienstufe wiederholt, können Kurse des ersten oder des zweiten Durchgangs eingebracht werden; alle eingebrachten Kurse müssen jedoch in denselben zwei aufeinander folgenden Halbjahren besucht worden sein.

(3) Aus der Summe der von den Schülerinnen und Schülern nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 erreichten Gesamtpunktzahlen, die mindestens 95 und höchstens 285 beträgt, wird nach Anlage 1 eine Durchschnittsnote gebildet.

(4) Verlassen Schülerinnen und Schüler nach dem Beginn der Studienstufe die Schule, ohne die allgemeine Hochschulreife erworben zu haben, wird im Abgangszeugnis vermerkt, ob die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird auch die Durchschnittsnote nach Absatz 3 vermerkt.

(5) Die in Absatz 1 genannte fachpraktische Ausbildung besteht in einem mindestens einjährigen Vollzeitpraktikum. Das Praktikum muss auf Grund eines schriftlichen Praktikantenvertrags in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchgeführt werden. Es muss in einem Bereich absolviert werden, den die Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg als Studienfachrichtung anbietet. Es muss Grundeinsichten in das Geschehen im Betrieb oder in der Verwaltung, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen des Betriebs oder der Verwaltung vermitteln. Das Praktikum muss innerhalb von vier Jahren nach dem Verlassen des Wirtschaftsgymnasiums begonnen und zeitlich zusammenhängend durchgeführt werden; in begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden. Das Praktikum muss nach dem Zeugnis des Betriebs oder der Verwaltung mit Erfolg abgeschlossen worden sein; das Zeugnis soll eine Darstellung der Inhalte und des Ablaufs des Praktikums, eine Bewertung der von der Praktikantin bzw. vom Praktikanten erbrachten Leistungen sowie Angaben über ihre bzw. seine Versäumnisse enthalten. Dem Praktikum stehen eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst sowie eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit gleich; die Anforderungen der Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend. Haben Schülerinnen und Schüler bereits vor dem Besuch des Wirtschaftsgymnasiums eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, im öffentlichen Dienst oder in einer Berufsfachschule abgeschlossen, erwerben sie die Fachhochschulreife mit der Erfüllung ihrer schulischen Voraussetzungen.

(6) Über den Erwerb der Fachhochschulreife erteilt die zuständige Behörde auf Antrag ein Zeugnis.

Abschnitt III
Technisches Gymnasium

Unterabschnitt 1
Ausbildung

§ 62
Allgemeines

(1) Das Technische Gymnasium gliedert sich in die Vorstufe und die Studienstufe. Die Vorstufe umfasst ein Schuljahr und bereitet auf die Studienstufe vor. Der Übergang von der Vorstufe in die Studienstufe setzt eine Versetzung voraus. Die Studienstufe umfasst zwei Schuljahre. Sie schließt im vierten Halbjahr mit der Abiturprüfung ab. Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bestimmt sich nach der Gesamtqualifikation, die die Schülerinnen und Schüler in den vier Halbjahren der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung erreichen.

(2) In der Vorstufe werden die Schülerinnen und Schüler überwiegend im Klassenverband, in der Studienstufe werden sie entsprechend ihrer Kurswahl in Kursgruppen unterrichtet. Spätestens zu Beginn der Studienstufe wählt jede Schülerin oder jeder Schüler eine Tutorin bzw. einen Tutor. Die Tutorin bzw. der Tutor berät die Schülerinnen und Schüler insbesondere bei der Kurswahl und hinsichtlich der Erfüllung der Wahlverpflichtungen. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bestimmt die Lehrkräfte des Technischen Gymnasiums, die als Tutorinnen bzw. Tutoren gewählt werden können. Die Wahl wird in der Regel für die Dauer der Studienstufe getroffen. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf eine bestimmte Tutorin bzw. einen bestimmten Tutor besteht nicht.

(3) Das Unterrichtsangebot der Schule ist im Rahmen ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen vorrangig so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler in den vorgeschriebenen Fächern und Kursen unterrichtet werden. Darüber hinaus sollen den Schülerinnen und Schülern angemessene Wahlmöglichkeiten nach den Vorschriften dieser Verordnung geboten werden. Zur Herstellung eines dementsprechenden Unterrichtsangebotes können Schulen zusammenarbeiten. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf das Angebot bestimmter Fächer und Kurse und auf die Aufnahme in bestimmte Kurse besteht nicht.

§ 63
Verweildauer

(1) Die Schülerinnen und Schüler müssen die Abiturprüfung innerhalb von vier Jahren nach dem Übergang oder Eintritt in die Vorstufe ablegen, bei unmittelbarem Eintritt in die Studienstufe innerhalb von drei Jahren. Bei längerer Krank-

heit oder anderen schwer wiegenden Belastungen kann die Zeugnis- oder Halbjahreskonferenz oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine Verlängerung der Verweildauer beschließen. Satz 1 gilt nicht für die Wiederholung des dritten und vierten Halbjahres der Studienstufe nach § 32.

(2) Die Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung innerhalb der nach Absatz 1 zulässigen Verweildauer nicht mehr ablegen können, müssen das Technische Gymnasium verlassen. Sie dürfen nicht in die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums oder der Gesamtschule, in das Aufbaugymnasium oder das Wirtschaftsgymnasium aufgenommen werden.

§ 64

Zulassungsvoraussetzungen, Verfahren

(1) In die Vorstufe des Technischen Gymnasiums kann eintreten, wer

1. die Realschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine nach Absatz 3 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,0 hat und in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 hat oder
2. die Realschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder eine Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. als Schülerin oder Schüler des Gymnasiums, der Mittelstufe des Aufbaugymnasiums oder der Gesamtschule in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist.

(2) Unmittelbar in das erste Halbjahr der Studienstufe des Technischen Gymnasiums kann eintreten, wer im Bereich Technik die Fachhochschulreife erworben hat und Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache mindestens im Umfang entsprechend dem Unterricht in der Vorstufe besitzt. Wer nach dem Besuch der Vorstufe nicht in die Studienstufe versetzt worden ist, kann nicht nach Satz 1 in die Studienstufe eintreten.

(3) Die Durchschnittsnote nach Absatz 1 Nummer 1 wird aus allen Noten des Zeugnisses mit Ausnahme der Note für das Pflichtfach Sport errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Bei einem Abschlusszeugnis der Realschule werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs nur mit ihrem Mittelwert berücksichtigt; der Mittelwert steht der Note für ein Fach gleich. Bei einem Abschlusszeugnis der integrierten Gesamtschule wird der Notendurchschnitt der auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt errechnet:

B 1/B 2	B 3	B 4/A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6
1	2	3	4	5	6	7	8

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die nach Absatz 1 Nummer 1 erforderliche Durchschnittsnote haben, können den Übergang in die Vorstufe des Technischen Gymnasiums beantragen, wenn persönliche, schwer wiegende Belastungen sie daran gehindert haben, die für den Übergang erforderlichen Leistungen zu erbringen, und wenn erwartet werden kann, dass sie das Ziel der Vorstufe des Technischen Gymnasiums erreichen werden. Der Antrag ist bis spätestens eine Woche nach Erteilung des Abschlusszeugnisses der Realschule oder des Zeugnisses über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung zu stellen. Über den Antrag entscheidet die aufnehmende Schule auf Grundlage des Votums der abgebenden Schule. Die aufnehmende Schule entscheidet durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter, die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter sowie eine weitere bzw. einen weiteren, von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter zu bestimmende Lehrerin bzw. einen zu bestimmenden Lehrer, die bzw. der in der gymnasialen Oberstufe unterrichtet, auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses. Das Votum der abgebenden Schule erfolgt durch die Zeugniskonferenz, die die Noten des Abschlusszeugnisses festsetzt. Die aufnehmende Schule kann zusätzlich ein Aufnahmegespräch führen, um festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch der Vorstufe des Technischen Gymnasiums erfüllen. Eine ablehnende Entscheidung ist den Bewerberinnen und Bewerbern unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung versehen bekannt zu geben.

(5) Der Antrag auf Zulassung zum Technischen Gymnasium für das am 1. August beginnende Schuljahr ist bis zum 31. März des Jahres schriftlich an die Schule zu richten. Wird der Antrag nach diesem Zeitpunkt gestellt, können die Bewerberinnen und Bewerber zur Ausbildung zugelassen werden, soweit noch Plätze frei sind. Dem Zulassungsantrag sind Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, bei Minderjährigen ferner die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Soweit Zulassungsvoraussetzungen erst nach der Antragstellung erfüllt werden, können die Nachweise bis zum Beginn der Ausbildung nachgereicht werden. Ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Die Schule soll die Bewerberinnen und Bewerber beraten. Über die Zulassung entscheidet die Schulleitung. Die Entscheidung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich bekannt gegeben.

(6) Der Besuch des Technischen Gymnasiums darf einmal nicht länger als ein Jahr unterbrochen werden. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

§ 65

Schulbesuch im Ausland

Schülerinnen und Schüler können mit Genehmigung der Schule die Ausbildung in der Vorstufe bis zu einem halben Jahr unterbrechen, um in dieser Zeit eine vergleichbare Schule im Ausland zu besuchen, wenn auf Grund der Vorbildung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Technik und Datenverarbeitung sowie einer Fremdsprache zu erwarten ist, dass das Ziel der Vorstufe erreicht wird. Der Auslandsaufenthalt ist so zu terminieren, dass ein ausreichender Beurteilungszeitraum für eine Bewertung der Leistungen in der Vorstufe bestehen bleibt.

§ 66

Ausbildung in der Vorstufe

(1) Die Ausbildung in der Vorstufe umfasst die folgenden Fächer

1. für alle Schülerinnen und Schüler

   Deutsch,

   Englisch als weitergeführte Fremdsprache,

   Gemeinschaftskunde,

   Mathematik,

   Chemie,

   Physik,

   Technik,

Datenverarbeitung und

Sport und einen

Seminarkurs,

2. nach Wahl der Schülerinnen oder Schüler jeweils

   eines der Fächer Französisch oder Spanisch als weitergeführte oder neu aufgenommene Fremdsprache und eines der Fächer Religion oder Philosophie,

3. nach Wahl der Schülerinnen oder Schüler im Rahmen von Absatz 5

   diejenigen der in Nummer 2 genannten Fächer, die nicht schon nach Nummer 2 gewählt wurden,

   andere mit Genehmigung der zuständigen Behörde angebotene Fächer,

   Unterrichtsprojekte sowie Ergänzungskurse zu den Fächern, in denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden; Ergänzungskurse dienen der Bildung von individuellen Schwerpunkten.

(2) Eine Fremdsprache wird im Sinne dieser Verordnung weitergeführt, wenn vor dem Übergang in das Technische Gymnasium Vorkenntnisse bestehen, die einem mindestens dreijährigen Unterricht in dieser Fremdsprache entsprechen. Bei geringeren Vorkenntnissen wird die entsprechende Fremdsprache neu aufgenommen. Die Fächer Französisch und Spanisch gelten auch dann als weitergeführte Fremdsprachen, wenn sie in den Klassen oder Jahrgangsstufen 9 und 10 der vorher besuchten Schule als zweite oder dritte Fremdsprache unterrichtet wurden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die in den Klassen oder Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums, des Aufbaugymnasiums oder der Gesamtschule in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet wurden, sind zur Teilnahme am Unterricht in den Fächern Französisch oder Spanisch nicht verpflichtet, es sei denn, dass sie in der zweiten Fremdsprache in der Klasse 10 des Gymnasiums oder des Aufbaugymnasiums ungenügende Leistungen oder in der Jahrgangsstufe 10 der integrierten Gesamtschule mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht haben.

(4) Das Fach Technik wird mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Die Fächer Deutsch, Gemeinschaftskunde, Mathematik und weitergeführte Fremdsprachen werden mit je drei Wochenstunden unterrichtet. Neu aufgenommene Fremdsprachen werden mit je vier oder fünf Wochenstunden unterrichtet; für Schülerinnen und Schüler, die Vorkenntnisse in der Sprache im Umfang entsprechend einem etwa zweijährigen Unterricht haben, kann die Stundenzahl auf drei Wochenstunden verringert werden. Alle anderen Fächer, Seminar- und Ergänzungskurse werden mit je zwei oder drei Wochenstunden unterrichtet. Abweichungen von diesen Stundenzahlen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(5) Zur Wahl von Fächern, Unterrichtsprojekten und Ergänzungskursen nach Absatz 1 Nummer 3 sind die Schülerinnen und Schüler insoweit verpflichtet, als ihr Unterricht mindestens 34 Wochenstunden umfassen muss; der Gesamtumfang des Unterrichts soll 35 Wochenstunden nicht übersteigen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler wählen die Fächer, Unterrichtsprojekte und Ergänzungskurse nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 im Rahmen des Angebots der Schule. Die Fächer werden zu Beginn der Vorstufe für beide Halbjahre der Vorstufe einheitlich gewählt. Die Schülerinnen und Schüler wählen Unterrichtsprojekte und Ergänzungskurse zu Beginn eines jeden Halbjahres der Vorstufe, je Fach darf nur ein Ergänzungskurs pro Halbjahr gewählt werden. Die Wahl wird schriftlich getroffen; minderjährige Schülerinnen und Schüler bedürfen – mit Ausnahme der Wahl zwischen den Fächern Religion und Philosophie – der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine nachträgliche Änderung der Wahl genehmigen.

(7) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bildungswegen, kann die zuständige Behörde eine von den Vorschriften des Absatzes 1 abweichende Regelung des Fremdsprachenunterrichts treffen.

(8) Der Unterricht in den Fächern soll durch fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht ergänzt werden. Fachübergreifender oder fächerverbindender Unterricht wird auf die beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochenstundenanteil in der Regel entspricht.

(9) Der Unterricht kann durch ein mehrwöchiges betriebliches Praktikum ergänzt werden. Das Praktikum wird im Unterricht vor- und nachbereitet.

§ 67

Versetzung in die Studienstufe

(1) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in die Studienstufe sind die Noten des Jahreszeugnisses der Vorstufe. Schülerinnen oder Schüler werden versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben oder wenn sie für mangelhafte Leistungen einen Ausgleich nach den Absätzen 2 und 3 haben.

(2) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern,
2. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen in zwei der vier Fächer Deutsch, Mathematik, Technik sowie der weitergeführten Fremdsprache; hat die Schülerin oder der Schüler in der Vorstufe mehrere Fremdsprachen weitergeführt, wird hier nur die Fremdsprache mit der besten Note berücksichtigt,
2. bei mangelhaften Leistungen in drei Fächern,
3. bei ungenügenden Leistungen in einem Fach.

(4) Ausnahmsweise werden Schülerinnen und Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn ihr unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und erwartet werden kann, dass sie trotz der Belastungen das Ziel der Studienstufe erreichen werden.

(5) Wenn nach den im ersten Halbjahr der Vorstufe erbrachten Leistungen die Versetzung gefährdet ist, wird im Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn ein entsprechender Hinweis vermerkt. Das Unterbleiben des Hinweises begründet keinen Anspruch auf Versetzung. Werden Schülerinnen und Schüler nicht versetzt, soll ihnen, im Fall ihrer Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, dies unverzüglich nach der Entscheidung der Zeugniskonferenz noch vor Ausgabe der Zeugnisse bekannt gegeben werden. Werden Schülerinnen und Schüler im Wege einer Ausnahmeentscheidung versetzt,

sollen ihnen im Fall ihrer Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, die Gründe erläutert werden.

§ 68
Ausbildung in der Studienstufe

(1) Die Ausbildung in der Studienstufe umfasst

1. das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld mit den Fächern
   Deutsch,
   Englisch,
   Französisch,
   Spanisch,
   Bildende Kunst,
   Musik und
   Darstellendes Spiel,
2. das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld mit den Fächern
   Gemeinschaftskunde,
   Geographie,
   Geschichte,
   Wirtschaft,
   Religion und
   Philosophie,
3. das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld mit den Fächern
   Mathematik,
   Chemie,
   Physik,
   Technik und
   Datenverarbeitung sowie
4. Sport.

Das Angebot des Faches Darstellendes Spiel bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Mit deren Genehmigung kann die Schule auch andere, in Satz 1 nicht genannte Fächer anbieten.

(2) Der Unterricht in den Fächern wird in halbjährigen Kursen durchgeführt. Sie sind entweder Grundkurse oder Leistungskurse. Grundkurse sollen im Blick auf die allgemeine Hochschulreife die Grundbildung sichern. Leistungskurse sollen darüber hinaus erweiterte Kenntnisse, sicherere Methodenbeherrschung und größere Selbständigkeit bei der Bearbeitung von Aufgaben vermitteln. Die Grund- oder Leistungskurse in einem Fach sollen aufeinander aufbauen. Die Kurse des ersten und zweiten Halbjahres sowie des dritten und vierten Halbjahres der Studienstufe bilden jeweils eine organisatorische Einheit. Die Kurse werden für einen bestimmten Schülerjahrgang eingerichtet; jahrgangsübergreifende Kurse sind in Ausnahmefällen zulässig.

(3) Grundkurse in den Fächern Deutsch, Mathematik und in weitergeführten Fremdsprachen werden mit je drei Wochenstunden unterrichtet. Eine neu aufgenommene Fremdsprache wird in der Vor- und Studienstufe mit insgesamt zwölf Jahreswochenstunden unterrichtet; Grundkurse in einer neu aufgenommenen Fremdsprache umfassen im ersten und zweiten Halbjahr sowie im dritten und vierten Halbjahr jeweils zusammen drei bis fünf Wochenstunden. Grundkurse in Sport werden mit je zwei und alle anderen Grundkurse mit je zwei oder drei Wochenstunden unterrichtet. Leistungskurse werden mit je fünf Wochenstunden unterrichtet. Abweichungen von diesen Stundenzahlen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(4) Die Schülerinnen und Schüler wählen die Kurse unter Berücksichtigung der nach § 69 zu wählenden Prüfungsfächer und unter Beachtung der Grundsätze der Kurswahl nach § 70.

(5) Der Unterricht in Fächern soll durch fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht ergänzt werden.

§ 69
Wahl der Prüfungsfächer

(1) Die Schülerinnen und Schüler wählen drei der Fächer
Deutsch,
Englisch,
Französisch,
Spanisch,
Gemeinschaftskunde,
Mathematik,
Chemie,
Physik und
Datenverarbeitung,
in denen sie neben dem Fach Technik gemäß § 18 in der Abiturprüfung geprüft werden (Prüfungsfächer). Mit Genehmigung der zuständigen Behörde kann die Schule auch in Satz 1 nicht genannte Fächer als Prüfungsfächer anbieten.

(2) Die drei Fächer sind so zu wählen, dass durch die Prüfungsfächer alle drei Aufgabenfelder nach § 68 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 erfasst werden. Als Prüfungsfächer dürfen nur Fächer gewählt werden, in denen die Schülerinnen und Schüler in der Vorstufe unterrichtet wurden; die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann Ausnahmen genehmigen. Aus dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld muss entweder das Fach Deutsch oder eine Fremdsprache Prüfungsfach sein.

(3) Die ersten beiden Prüfungsfächer sind Leistungsfächer, die in Leistungskursen unterrichtet werden. Das Fach Technik ist für alle Schülerinnen und Schüler Leistungsfach. Als weiteres Leistungsfach wählen die Schülerinnen und Schüler eines der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Chemie oder Physik.

(4) Wird das Fach Deutsch als weiteres Leistungsfach gewählt, muss entweder eine Fremdsprache oder das Fach Mathematik als drittes oder viertes Prüfungsfach gewählt werden.

(5) Die Schülerinnen und Schüler wählen die Prüfungsfächer im Rahmen des Angebots der Schule. Die Wahl wird schriftlich getroffen; minderjährige Schülerinnen und Schüler bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Das weitere Leistungsfach wird vor Beginn des ersten Halbjahres der Studienstufe gewählt. Das dritte und das vierte Prüfungsfach werden vor Beginn des ersten Halbjahres der Studienstufe vorläufig und vor Beginn des dritten Halbjahres endgültig gewählt. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine Änderung der Wahl von Prüfungsfächern nach den in diesem Absatz genannten Zeitpunkten genehmigen.

§ 70
Wahl der Kurse

(1) Die Schülerinnen und Schüler belegen in den vier Halbjahren der Studienstufe Grund- und Leistungskurse (Kurse)

im Umfang von insgesamt mindestens 114 Wochenstunden, davon im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld mindestens 24 Wochenstunden, im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld mindestens 20 Wochenstunden und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld mindestens 24 Wochenstunden. In den Kursen nach Satz 1 müssen die nach den Absätzen 2 bis 6 zu wählenden Kurse enthalten sein.

(2) Für jedes Prüfungsfach nach § 69 wählen die Schülerinnen und Schüler für jedes Halbjahr der Studienstufe einen Kurs, für die Leistungsfächer jeweils einen Leistungskurs. In den Leistungsfächern dürfen neben den Leistungskursen Grundkurse nur gewählt werden, wenn diese nach ihrer Bestimmung den Unterricht der Leistungskurse ergänzen.

(3) Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld belegen die Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch in allen vier Halbjahren je einen Kurs. In einem der Fächer Bildende Kunst, Musik und Darstellendes Spiel wählen sie mindestens für das erste und zweite oder für das dritte und vierte Halbjahr je einen Grundkurs. Die Schülerinnen und Schüler belegen in ein und derselben Fremdsprache in allen vier Halbjahren je einen Kurs. Sie dürfen nur eine Fremdsprache belegen, in der sie in der Vorstufe unterrichtet wurden; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen genehmigen. Die Schülerinnen und Schüler belegen im Fach Englisch mindestens im ersten und zweiten Halbjahr je einen Kurs. Für Schülerinnen und Schüler, die in der Vorstufe in den Fächern Französisch oder Spanisch als neu aufgenommene Fremdsprache unterrichtet wurden, ist je ein Grundkurs in dieser Fremdsprache in allen vier Halbjahren verbindlich; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die in der Vorstufe nach § 66 Absatz 3 zur Teilnahme am Unterricht in den Fächern Französisch oder Spanisch nicht verpflichtet waren.

(4) Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld ist für jede Schülerin oder jeden Schüler im Fach Gemeinschaftskunde je ein Grundkurs in allen vier Halbjahren der Studienstufe verbindlich. In einem der Fächer Geographie, Geschichte oder Wirtschaft wählen die Schülerinnen und Schüler mindestens für das erste und zweite oder für das dritte und vierte Halbjahr je einen Grundkurs. Ferner wählen sie in den Fächern Religion oder Philosophie mindestens für das erste und zweite oder für das dritte und vierte Halbjahr je einen Grundkurs.

(5) Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld ist für jede Schülerin oder jeden Schüler im Fach Technik je ein Leistungskurs in allen vier Halbjahren der Studienstufe verbindlich. Im Fach Mathematik wählen die Schülerinnen und Schüler für alle vier Halbjahre je einen Kurs, darunter einen Kurs „Analysis“. In den Fächern Chemie und Physik wählen sie für das erste und zweite und in mindestens einem dieser Fächer auch für das dritte und vierte Halbjahr je einen Kurs. Im Fach Datenverarbeitung wählen sie mindestens für die ersten beiden Halbjahre je einen Kurs.

(6) Die Schülerinnen und Schüler können anstelle der Kurse im Fach Deutsch und in einer Fremdsprache nach Absatz 3 Kurse in anderen Fächern belegen, wenn gewährleistet ist, dass in diesen Kursen auf der Grundlage eines von der zuständigen Behörde genehmigten Curriculums die für die Studierfähigkeit grundlegenden Kompetenzen des jeweiligen Faches vermittelt werden. Die Kurse werden auf die Belegung des sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeldes nach Absatz 1 Satz 1 angerechnet. In den vier Halbjahren der Studienstufe können insgesamt vier Kurse substituiert werden. Kurse im dritten Prüfungsfach können nicht, Kurse im vierten Prüfungsfach können im Umfang von bis zu zwei Kursen substituiert werden.

(7) Im Fach Sport wählen die Schülerinnen und Schüler für alle vier Halbjahre der Studienstufe je einen Grundkurs. Von diesen vier Kursen muss mindestens einer einen Inhalt aus dem Bewegungsfeld „Spielen in Mannschaften und mit Partnern“ haben. Kurse aus dem selben Bewegungsfeld dürfen, sofern der Kursinhalt identisch ist, höchstens für zwei Halbjahre gewählt werden. Satz 2 gilt für die Wahl von Grundkursen nicht, wenn Schülerinnen und Schüler nach ärztlichem Zeugnis Inhalte aus nur einem von der Schule angebotenen Lernfeld betreiben dürfen.

(8) Für jedes Halbjahr der Studienstufe sollen die Schülerinnen und Schüler Kurse im Umfang von insgesamt mindestens 26 Wochenstunden wählen. In einem Fach dürfen sie nicht mehr als zwei Kurse je Halbjahr wählen.

(9) Die Schülerinnen und Schüler wählen die Kurse im Rahmen des Angebots der Schule. Die Wahl wird schriftlich vor Beginn des ersten und des dritten Halbjahres der Studienstufe für jeweils zwei Halbjahre getroffen; minderjährige Schülerinnen und Schüler bedürfen – mit Ausnahme der Wahl zwischen den Fächern Religion und Philosophie – der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Wahl genehmigen.

(10) Die Wiederholung von Kursen ohne Wiederholung von Halbjahren der Studienstufe ist im Rahmen des Angebots der Schule zulässig. Schülerinnen und Schüler, die gemäß den Vorschriften dieser Verordnung Halbjahre der Studienstufe wiederholen, müssen die in den Absätzen 2 bis 6 vorgeschriebenen Kurse erneut wählen. Wiederholen die Schülerinnen und Schüler das zweite und das dritte oder das dritte und das vierte Halbjahr, kann die Halbjahreskonferenz von den Verpflichtungen nach den Absätzen 3 bis 5 Ausnahmen genehmigen, soweit Kurse, die die Schülerinnen und Schüler beim ersten Durchgang besucht haben, nicht angeboten werden.

(11) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden durch Kurse, in denen die Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit 0 Punkten bewertet werden, nicht erfüllt. Bei der Berechnung der Wochenstundenzahlen nach Absatz 1 werden Kurse in einer neu aufgenommenen Fremdsprache (§ 66 Absatz 2) nur berücksichtigt, wenn für alle vier Halbjahre der Studienstufe je ein Kurs berücksichtigt werden kann. Bei wiederholten Kursen wird nur der Kurs des zweiten Durchgangs berücksichtigt. Haben Schülerinnen und Schüler Halbjahre der Studienstufe wiederholt, werden nur die Kurse des zweiten Durchgangs berücksichtigt, soweit nicht nach Absatz 9 Satz 3 eine Ausnahme genehmigt wurde. Leistungskurse werden auch dann mit der vollen Stundenzahl berücksichtigt, wenn die Schülerinnen und Schüler das Fach nicht als Leistungsfach gewählt haben.

(12) Ein fachübergreifender oder fächerverbindender Kurs wird auf die beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochenstundenanteil in der Regel entspricht.

(13) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bildungswegen, kann die zuständige Behörde von den Vorschriften der Absätze 1 bis 7 abweichende Regelungen treffen.

§ 71
Rücktritt, Wiederholung

(1) Die Schülerinnen und Schüler können bis zum Ende des zweiten Halbjahres der Studienstufe um ein Schuljahr der

Ausbildung zurücktreten. Ein Rücktritt im dritten oder vierten Halbjahr der Studienstufe ist unzulässig.

(2) Die nicht in die Studienstufe versetzten Schülerinnen und Schüler können die Vorstufe wiederholen. Die Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Schülerinnen und Schüler auf der vorher besuchten Schule die Klasse oder Jahrgangsstufe 10 wiederholt haben. Besteht keine Wiederholungsmöglichkeit, muss die Schülerin oder der Schüler das Technische Gymnasium verlassen; § 63 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Schülerinnen und Schüler müssen, wenn am Ende des dritten Halbjahrs der Studienstufe feststeht, dass sie die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtpunktzahl nicht mehr erreichen werden, die letzten beiden Halbjahre wiederholen oder das Technische Gymnasium verlassen.

(4) Ein Rücktritt oder eine Wiederholung ist nur einmal möglich. Der Rücktritt oder die Wiederholung wird auf die Verweildauer nach § 63 Absatz 1 angerechnet.

(5) Ausnahmsweise kann die Zeugnis- oder Halbjahreskonferenz nach § 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Folgendes genehmigen:

1. einen erneuten Rücktritt nach Absatz 1 Satz 1 insbesondere bei längerer Krankheit oder anderen schwer wiegenden Belastungen der Schülerinnen und Schüler,
2. eine erneute Wiederholung nach Absatz 2 Satz 1 und eine Wiederholung nach Absatz 2 Satz 2, wenn die Nichtversetzung durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn erwartet werden kann, dass die Schülerinnen und Schüler das Ziel der Vorstufe erreichen werden.

(6) Der Rücktritt oder die Wiederholung wird unter Angabe seines Zeitpunktes im nächsten Halbjahres- oder Jahreszeugnis in den Anmerkungen zur Schullaufbahn vermerkt.

§ 72
Übergang vom Aufbaugymnasium, vom Gymnasium, von der Gesamtschule oder vom Wirtschaftsgymnasium auf das Technische Gymnasium

(1) Die Schülerinnen und Schüler des Aufbaugymnasiums, des Gymnasiums, der Gesamtschule oder des Wirtschaftsgymnasiums, die das erste Halbjahr der Vorstufe besuchen, können in die Vorstufe des Technischen Gymnasiums übergehen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler des Aufbaugymnasiums, des Gymnasiums, der Gesamtschule oder des Wirtschaftsgymnasiums, die das zweite Halbjahr der Vorstufe besuchen, können zum Ende des Schuljahres in die Vorstufe des Technischen Gymnasiums zurücktreten. Der Rücktritt wird auf die Verweildauer nach § 63 Absatz 1 Satz 1 angerechnet. Die aufnehmende Schule soll die Schülerinnen und Schüler beraten.

(3) Ein Übergang vom Aufbaugymnasium, vom Gymnasium, von der Gesamtschule oder vom Wirtschaftsgymnasium in die Studienstufe des Technischen Gymnasiums ist ausgeschlossen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

Unterabschnitt 2
Erwerb von Abschlüssen und Qualifikationen

§ 73
Allgemeine Hochschulreife

(1) Die in der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung zu erreichende Gesamtqualifikation setzt sich aus drei Teilen zusammen.

(2) Der erste Teil der Gesamtqualifikation besteht aus den Ergebnissen in 22 von den Schülerinnen und Schülern ausgewählten Grundkursen des ersten bis vierten Halbjahres der Studienstufe. Darunter müssen sich die folgenden Kurse befinden:

1. je ein Kurs im dritten und im vierten Prüfungsfach aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Halbjahr,
2. vier Kurse im Fach Deutsch,
3. vier Kurse in ein und derselben Fremdsprache; Schülerinnen und Schüler, die nach § 70 Absatz 3 Satz 4 verpflichtet waren, in einer neu aufgenommenen Fremdsprache für alle vier Halbjahre je einen Kurs zu wählen, müssen entweder die Kurse in dieser Fremdsprache einbringen oder sie müssen zusätzlich zu den vier Kursen in einer anderen Fremdsprache einen Kurs aus dem dritten oder dem vierten Halbjahr in der neu aufgenommenen Fremdsprache einbringen,
4. vier Kurse im Fach Mathematik, darunter ein Kurs „Analysis“,
5. vier Kurse in den Fächern Mathematik und Datenverarbeitung; darunter mindestens zwei Kurse im Fach Mathematik, darunter ein Kurs „Analysis“,
6. vier Kurse in einem der Fächer Chemie oder Physik oder je zwei Kurse in diesen Fächern.

Die nach Satz 2 Nummern 2 bis 6 je Fach einzubringenden Kurse müssen jeweils in verschiedenen Halbjahren der Studienstufe belegt worden sein. Satz 2 Nummern 2 bis 6 gilt nicht, wenn das aufgeführte Fach oder eines der aufgeführten Fächer Prüfungsfach ist. Sind Kurse in den Fächern Deutsch, einer Fremdsprache oder Mathematik durch Kurse in anderen Fächern gemäß § 70 Absatz 6 substituiert worden, werden diese Kurse eingebracht; die Anzahl der einzubringenden Kurse nach Satz 2 Nummern 2 bis 4 verringert sich entsprechend. In einem Fach dürfen höchstens fünf Kurse eingebracht werden, im Fach Sport höchstens drei Kurse, die mindestens zwei Bewegungsfelder umfassen müssen, andernfalls höchstens zwei Kurse, es sei denn, die Schülerinnen und Schüler konnten nach ärztlichem Zeugnis nur eine der von der Schule angebotenen Bewegungsfelder ausüben. Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Leistungsfach oder in beiden Leistungsfächern ergänzende Grundkurse besucht (§ 70 Absatz 2 Satz 2), so können insgesamt höchstens zwei dieser Kurse eingebracht werden. Kurse im dritten und im vierten Prüfungsfach aus dem vierten Halbjahr der Studienstufe können nur eingebracht werden, soweit sie nicht in den dritten Teil (Absatz 4 oder 5) eingebracht werden. Die Punktzahlen der eingebrachten Kurse werden addiert, so dass im ersten Teil der Gesamtqualifikation höchstens 330 Punkte erreichbar sind.

(3) Der zweite Teil der Gesamtqualifikation besteht aus den Ergebnissen der Leistungskurse der vier Halbjahre der Studienstufe in den beiden Leistungsfächern. Die Punktzahlen der sechs Leistungskurse des ersten bis dritten Halbjahres werden doppelt gewertet, so dass in ihnen insgesamt höchstens 180 Punkte erreichbar sind. Die Punktzahlen der beiden Leistungskurse des vierten Halbjahres werden einfach gewertet, so dass in ihnen insgesamt höchstens 30 Punkte erreichbar sind. Haben die Schülerinnen und Schüler eine Facharbeit angefertigt, wird die zweifache Wertung der Gesamtpunktzahl der Facharbeit anstelle der Punktzahlen der beiden Leistungskurse des vierten Halbjahres eingebracht, wenn die dadurch erreichte Punktzahl höher ist als die Summe der in den beiden Leistungskursen erreichten Punktzahlen. Die Punktzahlen aller eingebrachten Leistungskurse sowie gegebenenfalls der Facharbeit werden addiert, so dass im zweiten Teil der Gesam-

tqualifikation eine Gesamtpunktzahl von höchstens 210 Punkten erreichbar ist.

(4) Der dritte Teil der Gesamtqualifikation besteht aus den Ergebnissen der Abiturprüfung und je eines Kurses in den Prüfungsfächern aus dem vierten Halbjahr der Studienstufe gemäß § 70 Absatz 2 Satz 1. Die im Kurs des vierten Halbjahres in jedem Prüfungsfach erreichte Punktzahl wird einfach gewertet. Die in der Abiturprüfung in jedem Prüfungsfach erreichte Punktzahl wird vervierfacht. Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, wird die Punktzahl der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung vervierfacht. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird die Punktzahl der schriftlichen Prüfung mit der Punktzahl der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 addiert, anschließend durch 3 dividiert und das ungerundete Ergebnis vervierfacht; ergibt die Vervierfachung eine gebrochene Zahl, wird, wenn die Stelle hinter dem Komma kleiner als 5 ist, zur nächsten ganzen Zahl abgerundet, andernfalls aufgerundet (Anlage 2). Die vervierfachte Punktzahl der Abiturprüfung und die einfache, im Kurs des vierten Halbjahres erreichte Punktzahl werden addiert, so dass in jedem Prüfungsfach eine Punktsumme von höchstens 75 Punkten und im dritten Teil der Gesamtqualifikation insgesamt eine Gesamtpunktzahl von höchstens 300 Punkten erreichbar ist.

(5) Haben Schülerinnen und Schüler eine besondere Lernleistung erbracht, besteht der dritte Teil der Gesamtqualifikation aus der dreifachen Punktzahl für die Abiturprüfung und der einfachen Punktzahlen der Kurse in den Prüfungsfächern sowie der vierfachen Punktzahl für die besondere Lernleistung. Die Ergebnisse der Abiturprüfung werden entsprechend Absatz 4, in den Prüfungsfächern, in denen sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, entsprechend Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 3, zusammengefasst. In jedem Prüfungsfach sowie für die besondere Lernleistung sind jeweils höchstens 60 Punkte erreichbar, so dass höchstens 300 Punkte im dritten Teil der Gesamtqualifikation erreicht werden können. Die besondere Lernleistung wird bei der Gesamtqualifikation nur berücksichtigt, wenn die nach Satz 1 erreichte Punktzahl höher ist als die nach Absatz 4 erreichte Punktzahl.

(6) Kurse, in denen die Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit 0 Punkten bewertet wurden, können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Kurse in einer neu aufgenommenen Fremdsprache (§ 66 Absatz 2) aus dem ersten und dem zweiten Halbjahr der Studienstufe können nur eingebracht werden, wenn auch Kurse in dieser Sprache aus dem dritten und dem vierten Halbjahr eingebracht werden können. Bei wiederholten Kursen kann nur der Kurs des zweiten Durchgangs eingebracht werden. Hat eine Schülerin oder ein Schüler Halbjahre der Studienstufe wiederholt, können nur die Kurse und gegebenenfalls die Prüfungsleistungen des zweiten Durchgangs eingebracht werden; dies gilt nicht für Kurse, für die die Halbjahreskonferenz nach § 70 Absatz 10 Satz 3 eine Ausnahme genehmigt hat.

(7) Die Schülerinnen und Schüler haben die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation erreicht, wenn sie in der Studienstufe die in § 70 vorgeschriebenen Kurse besucht, an der Abiturprüfung im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen, die in den Absätzen 2 bis 6 vorgeschriebenen Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht und die folgenden Punktzahlen erreicht haben:

1. im ersten Teil der Gesamtqualifikation (Absatz 2) eine Gesamtpunktzahl von mindestens 110 Punkten und in 16 der 22 eingebrachten Grundkurse mindestens je 5 Punkte,
2. im zweiten Teil der Gesamtqualifikation (Absatz 3) eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 Punkten und in vier der sechs eingebrachten Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Studienstufe mindestens je 10 Punkte der doppelten Wertung,
3. im dritten Teil der Gesamtqualifikation (Absatz 4 oder 5) eine Gesamtpunktzahl von mindestens 100 Punkten und in zwei Prüfungsfächern, darunter in einem Leistungsfach, eine Punktsumme nach Absatz 4 Satz 6 von mindestens je 25 Punkten oder nach Absatz 5 von mindestens je 20 Punkten.

(8) Die Prüfungsbeauftragte bzw. der Prüfungsbeauftragte stellt fest, ob die allgemeine Hochschulreife erworben ist. Das Ergebnis wird den Schülerinnen und Schülern unverzüglich bekannt gegeben.

(9) Aus der Summe der von den Schülerinnen und Schülern in den drei Teilen der Gesamtqualifikation (Absätze 2 bis 4) erreichten Gesamtpunktzahlen, die mindestens 280 und höchstens 840 Punkte beträgt, wird nach Anlage 4 eine Durchschnittsnote gebildet.

§ 74

Fachhochschulreife

(1) Schülerinnen und Schüler, die die Studienstufe mindestens bis zum Ende des zweiten Halbjahres besuchen, erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie die in Absatz 2 genannten schulischen Voraussetzungen erfüllen und eine fachpraktische Ausbildung nach Absatz 5 abschließen.

(2) Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife sind erfüllt, wenn die Schülerinnen und Schüler in zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Studienstufe

1. in elf Grundkursen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung und in sieben dieser Grundkurse mindestens je 5 Punkte der einfachen Wertung sowie
2. in vier Leistungskursen in zwei Fächern insgesamt mindestens 40 Punkte der doppelten Wertung und in zwei dieser Leistungskurse mindestens je 10 Punkte der doppelten Wertung

erreicht haben. Unter den nach Satz 1 einzubringenden Kursen müssen sich je zwei Kurse befinden in

1. dem Fach Deutsch,
2. einer unter Berücksichtigung von § 70 Absatz 3 Satz 3 gewählten Fremdsprache,
3. dem Fach Gemeinschaftskunde,
4. dem Fach Mathematik und
5. einem der Fächer Chemie oder Physik.

Aus anderen Fächern können höchstens je zwei Kurse eingebracht werden. Mit 0 Punkten bewertete Kurse können nicht eingebracht werden. Wiederholte Kurse können nur einmal eingebracht werden. Haben die Schülerinnen und Schüler Halbjahre der Studienstufe wiederholt, können Kurse des ersten oder des zweiten Durchgangs eingebracht werden; alle eingebrachten Kurse müssen jedoch in denselben zwei aufeinander folgenden Halbjahren besucht worden sein.

(3) Aus der Summe der von den Schülerinnen und Schülern nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 erreichten Gesamtpunktzahlen, die mindestens 95 und höchstens 285 beträgt, wird nach Anlage 1 eine Durchschnittsnote gebildet.

(4) Verlassen Schülerinnen und Schüler nach dem Beginn der Studienstufe die Schule, ohne die allgemeine Hochschulreife erworben zu haben, wird im Abgangszeugnis vermerkt, ob die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife

erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird auch die Durchschnittsnote nach Absatz 3 vermerkt.

(5) Die in Absatz 1 genannte fachpraktische Ausbildung besteht in einem mindestens einjährigen Vollzeitpraktikum. Das Praktikum muss auf Grund eines schriftlichen Praktikantenvertrags in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchgeführt werden. Es muss in einem Bereich absolviert werden, den die Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg als Studienfachrichtung anbietet. Es muss Grundeinsichten in das Geschehen im Betrieb oder in der Verwaltung, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen des Betriebs oder der Verwaltung vermitteln. Das Praktikum muss innerhalb von vier Jahren nach dem Verlassen des Technischen Gymnasiums begonnen und zeitlich zusammenhängend durchgeführt werden; in begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden. Das Praktikum muss nach dem Zeugnis des Betriebs oder der Verwaltung mit Erfolg abgeschlossen worden sein; das Zeugnis soll eine Darstellung der Inhalte und des Ablaufs des Praktikums, eine Bewertung der von der Praktikantin bzw. vom Praktikanten erbrachten Leistungen sowie Angaben über ihre bzw. seine Versäumnisse enthalten. Dem Praktikum stehen eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst sowie eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit gleich; die Anforderungen der Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend. Haben Schülerinnen und Schüler bereits vor dem Besuch des Technischen Gymnasiums eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, im öffentlichen Dienst oder in einer Berufsfachschule abgeschlossen, erwerben sie die Fachhochschulreife mit der Erfüllung ihrer schulischen Voraussetzungen.

(6) Über den Erwerb der Fachhochschulreife erteilt die zuständige Behörde auf Antrag ein Zeugnis.

Abschnitt IV
Abendgymnasium

Unterabschnitt 1
Ausbildung

§ 75
Allgemeines

(1) Die Ausbildung am Abendgymnasium umfasst drei oder vier Schuljahre. Die dreijährige Ausbildung gliedert sich in die Vorstufe und die Studienstufe. Bei der vierjährigen Ausbildung ist ein Vorbereitungsjahr vorangestellt. Das Vorbereitungsjahr verbessert die Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler für die Vorstufe und die Studienstufe. Die Vorstufe umfasst ein Schuljahr und bereitet auf die Studienstufe vor. Der Übergang vom Vorbereitungsjahr in die Vorstufe und von der Vorstufe in die Studienstufe setzt eine Versetzung voraus. Die Studienstufe umfasst zwei Schuljahre. Sie schließt im vierten Halbjahr mit der Abiturprüfung ab. Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bestimmt sich nach der Gesamtqualifikation, die die Schülerinnen und Schüler in den vier Halbjahren der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung erreichen.

(2) Bis zum Ende der Vorstufe werden die Schülerinnen und Schüler überwiegend im Klassenverband, in der Studienstufe werden sie entsprechend ihrer Kurswahl in Kursgruppen unterrichtet. Spätestens zu Beginn der Studienstufe wählt jeder Schüler eine Tutorin oder einen Tutor. Die Tutorin oder der Tutor berät den Schüler insbesondere bei der Kurswahl und hinsichtlich der Erfüllung der Wahlverpflichtungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt die Lehrkräfte, die als Tutoren gewählt werden können. Die Wahl wird in der Regel für die Dauer der Studienstufe getroffen. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf einen bestimmten Tutor besteht nicht.

(3) Das Unterrichtsangebot der Schule ist im Rahmen ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen vorrangig so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler in den vorgeschriebenen Fächern und Kursen unterrichtet wird. Darüber hinaus sollen den Schülerinnen und Schülern angemessene Wahlmöglichkeiten nach den Vorschriften dieser Verordnung geboten werden. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf das Angebot bestimmter Fächer und Kurse und auf die Aufnahme in bestimmte Kurse besteht nicht.

§ 76
Verweildauer

(1) Die Schülerinnen und Schüler müssen die Abiturprüfung innerhalb von vier Jahren nach dem Übergang in die Vorstufe ablegen, bei unmittelbarem Eintritt in die Studienstufe innerhalb von drei Jahren. Bei längerer Krankheit oder anderen schwer wiegenden Belastungen kann die Zeugnis- oder Halbjahreskonferenz oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine Verlängerung der Verweildauer beschließen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Wiederholung des dritten und vierten Halbjahres der Studienstufe entsprechend § 32.

(2) Die Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung innerhalb der nach Absatz 1 zulässigen Verweildauer nicht mehr ablegen können, müssen das Abendgymnasium verlassen. Sie dürfen in keine Schulform nach § 1 aufgenommen werden.

§ 77
Zulassungsvoraussetzungen, Verfahren

(1) In das Vorbereitungsjahr des Abendgymnasiums kann eintreten, wer

die Hauptschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat,

eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, im öffentlichen Dienst oder in einer Berufsfachschule abgeschlossen oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit ausgeübt hat,

berufstätig ist und

das neunzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Im Einzelfall können Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, bei entsprechenden Vorkenntnissen unmittelbar zum zweiten Halbjahr des Vorbereitungsjahres zugelassen werden.

(2) Unmittelbar in die Vorstufe des Abendgymnasiums kann eintreten, wer die Realschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 erfüllt. Im Einzelfall können Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, bei entsprechenden Vorkenntnissen unmittelbar zum zweiten Halbjahr der Vorstufe oder zum ersten Halbjahr der Studienstufe zugelassen werden.

(3) Berufstätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 ist auch die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens drei Personen oder mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person.

(4) Die Berufstätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 muss während des Besuchs des Abendgymnasiums mit Ausnahme der letzten drei Halbjahre ausgeübt werden.

(5) Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf einen Teil der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 angerechnet werden. Vom Erfordernis der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 4 sowie vom Alterserfordernis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 kann die zuständige Behörde in begründeten Ausnahmefällen befreien.

(6) Der Antrag auf Zulassung zum Abendgymnasium ist für die am 1. August beginnende Ausbildung bis zum 10. Juni des Jahres und für die am 1. Februar beginnende Ausbildung bis zum 15. Dezember des vorhergehenden Jahres schriftlich bei der Schule zu stellen. Wird der Antrag nach diesen Zeitpunkten gestellt, können die Bewerberinnen und Bewerber zur Ausbildung zugelassen werden, soweit noch Plätze frei sind. Dem Zulassungsantrag sind Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Soweit Zulassungsvoraussetzungen erst nach der Antragstellung erfüllt werden, können die Nachweise bis zum Beginn der Ausbildung nachgereicht werden. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die Schule soll die Bewerberinnen und Bewerber beraten. Über die Zulassung entscheidet die Schulleitung. Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. Bewerber schriftlich bekannt gegeben.

(7) Der Besuch des Abendgymnasiums darf einmal nicht länger als ein Jahr unterbrochen werden. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

§ 78

Ausbildung im Vorbereitungsjahr

(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsjahr umfasst die Fächer

Deutsch,

Englisch,

Geographie,

Geschichte,

Mathematik und

Physik.

Mit Genehmigung der zuständigen Behörde kann die Schule das Fach Physik durch die Fächer Biologie oder Chemie ersetzen.

(2) Die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik werden mit je fünf Wochenstunden, die anderen Fächer mit je zwei Wochenstunden unterrichtet. Abweichungen von diesen Stundenzahlen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 79

Versetzung in die Vorstufe und in die Studienstufe

(1) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in die Vorstufe sind die Noten des Jahreszeugnisses des Vorbereitungsjahres. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in die Studienstufe sind die Noten des Jahreszeugnisses der Vorstufe. Schülerinnen und Schüler werden versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben oder wenn sie für mangelhafte Leistungen einen Ausgleich nach den Absätzen 2 und 3 erbringen.

(2) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern,
2. bei der Versetzung in die Studienstufe ferner mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei der Versetzung in die Vorstufe
   a) bei mangelhaften Leistungen in zwei Fächern,
   b) bei ungenügenden Leistungen in einem Fach,
2. bei der Versetzung in die Studienstufe
   a) bei mangelhaften Leistungen in zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik und der weitergeführten Fremdsprache; haben die Schülerinnen und Schüler in der Vorstufe mehrere Fremdsprachen weitergeführt, wird hier nur die Fremdsprache mit der besten Note berücksichtigt,
   b) bei mangelhaften Leistungen in drei Fächern,
   c) bei ungenügenden Leistungen in einem Fach.

(4) Abweichend von Absatz 3 werden Schülerinnen und Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn ihr unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht wurde und erwartet werden kann, dass sie trotz der Belastungen das Ziel der Vorstufe oder der Studienstufe erreichen werden.

(5) Wenn nach den im ersten Halbjahr des Vorbereitungsjahres oder der Vorstufe erbrachten Leistungen die Versetzung gefährdet ist, wird im Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn ein entsprechender Hinweis vermerkt. Das Unterbleiben des Hinweises begründet keinen Anspruch auf Versetzung. Werden Schülerinnen und Schüler nicht versetzt, ist ihnen dies unverzüglich nach der Entscheidung der Zeugniskonferenz und noch vor Ausgabe der Zeugnisse bekannt zu geben. Werden Schülerinnen und Schüler im Wege einer Ausnahmeentscheidung versetzt, sollen ihnen die Gründe erläutert werden.

(6) Schülerinnen und Schüler des Vorbereitungsjahres können vorzeitig in die Vorstufe, Schülerinnen und Schüler der Vorstufe können vorzeitig in das erste Halbjahr der Studienstufe versetzt werden, wenn nach ihren Fähigkeiten, ihren Vorkenntnissen und nach den von ihnen erbrachten Leistungen erwartet werden kann, dass sie den Anforderungen der Vorstufe oder der Studienstufe gewachsen sein werden. Über die vorzeitige Versetzung entscheidet die Zeugniskonferenz auf Antrag der Schülerinnen und Schüler. Die vorzeitige Versetzung wird unter Angabe ihres Zeitpunktes im nächsten Halbjahres- oder Jahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt.

§ 80

Ausbildung in der Vorstufe

(1) Die Ausbildung in der Vorstufe umfasst die Fächer

Deutsch,

Englisch als weitergeführte Fremdsprache,

Französisch, Spanisch oder Latein als weitergeführte oder neu aufgenommene Fremdsprache,

Geographie,

Geschichte,

Mathematik,

Biologie,

Chemie und Physik.

(2) Eine weitergeführte Fremdsprache im Sinne dieser Verordnung ist eine Fremdsprache, in welcher die Schülerinnen und Schüler bei Eintritt in das Abendgymnasium Vorkenntnisse im Umfang entsprechend einem mindestens dreijährigen Unterricht haben. Eine neu aufgenommene Fremdsprache ist eine Fremdsprache, in welcher die Schülerinnen und Schüler bei Eintritt in das Abendgymnasium Vorkenntnisse im Umfang von weniger als drei Jahren Unterricht oder keine Vorkenntnisse haben.

(3) Schülerinnen und Schüler, die in den Klassen oder Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums oder der Gesamtschule in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet wurden, sind zur Teilnahme am Unterricht in den Fächern Französisch oder Latein nicht verpflichtet, es sei denn, dass sie in der zweiten Fremdsprache in der Klasse 10 des Gymnasiums ungenügende Leistungen oder in der Jahrgangsstufe 10 der Gesamtschule mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht haben.

(4) Die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik werden mit je vier Wochenstunden, die Fächer Französisch und Latein mit je drei Wochenstunden unterrichtet. Alle anderen Fächer werden mit mindestens je zwei Wochenstunden in einem Halbjahr unterrichtet. Abweichungen von diesen Stundenzahlen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(5) Schülerinnen und Schüler wählen eines der Fächer Französisch oder Latein im Rahmen des Angebots der Schule. Die Fremdsprache wird vor Beginn der Vorstufe für beide Halbjahre der Vorstufe einheitlich gewählt. Die Wahl wird schriftlich getroffen. In Ausnahmefällen kann die Schulleitung eine nachträgliche Änderung der Wahl genehmigen.

(6) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bildungswegen, kann die zuständige Behörde eine von den Vorschriften des Absatzes 1 abweichende Regelung des Fremdsprachenunterrichts treffen.

§ 81

Ausbildung in der Studienstufe

(1) Die Ausbildung in der Studienstufe umfasst

1. das sprachliche Aufgabenfeld mit den Fächern

   Deutsch,

   Englisch als weitergeführte Fremdsprache,

   Französisch als weitergeführte oder neu aufgenommene Fremdsprache,

   Spanisch als weitergeführte oder neu aufgenommene Fremdsprache und

   Latein als weitergeführte oder neu aufgenommene Fremdsprache,

2. das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld mit den Fächern

   Gemeinschaftskunde,

   Geographie und

   Geschichte,

3. das mathematisch-naturwissenschaftliche Aufgabenfeld mit den Fächern

   Mathematik,

   Biologie,

   Chemie und

   Physik.

Mit Genehmigung der zuständigen Behörde kann die Schule auch Fächer anbieten, die in Satz 1 nicht genannt werden.

(2) Der Unterricht in den Fächern wird in halbjährigen Kursen durchgeführt. Sie sind entweder Grundkurse oder Leistungskurse. Grundkurse sollen im Hinblick auf die allgemeine Hochschulreife die Grundbildung sichern. Leistungskurse sollen darüber hinaus erweiterte Kenntnisse, sicherere Methodenbeherrschung und größere Selbständigkeit bei der Bearbeitung von Aufgaben vermitteln. Die Grund- oder Leistungskurse in einem Fach sollen aufeinander aufbauen. Die Kurse des ersten und zweiten Halbjahres sowie des dritten und vierten Halbjahres der Studienstufe bilden jeweils eine organisatorische Einheit. Die Kurse werden für einen bestimmten Schülerjahrgang eingerichtet; jahrgangsübergreifende Kurse sind in Ausnahmefällen zulässig.

(3) Grundkurse im Fach Deutsch, in den Fremdsprachen und im Fach Mathematik werden mit je drei Wochenstunden unterrichtet; Grundkurse in anderen Fächern werden in der Regel mit je drei Wochenstunden unterrichtet. Leistungskurse werden mit je fünf Wochenstunden unterrichtet. Abweichungen von diesen Stundenzahlen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(4) Die Schülerinnen und Schüler wählen die Kurse unter Berücksichtigung der nach § 82 zu wählenden Prüfungsfächer und unter Beachtung der Grundsätze der Kurswahl nach § 83.

(5) Der Unterricht in Fächern soll durch fächerübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht ergänzt werden.

§ 82

Wahl der Prüfungsfächer

(1) Die Schülerinnen und Schüler wählen vier Fächer, in denen sie entsprechend § 18 in der Abiturprüfung geprüft werden (Prüfungsfächer). Unter den Prüfungsfächern muss mindestens je ein Fach des sprachlichen und des mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeldes sowie mindestens eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder eine weitergeführte Fremdsprache sein. Als Prüfungsfächer dürfen nur Fächer gewählt werden, in denen die Schülerinnen und Schüler, sofern sie nicht unmittelbar in die Studienstufe eintreten, in der Vorstufe unterrichtet wurden; diese Einschränkung gilt nicht für das Fach Gemeinschaftskunde.

(2) Die ersten beiden Prüfungsfächer sind als Leistungsfächer zu wählen, die in Leistungskursen unterrichtet werden. Eines der Leistungsfächer muss Deutsch, Englisch als weitergeführte Fremdsprache, Französisch als weitergeführte Fremdsprache, Latein als weitergeführte Fremdsprache, Mathematik, Biologie, Chemie oder Physik sein.

(3) Wird von den in Absatz 2 Satz 2 genannten Fächern nur Deutsch als Leistungsfach gewählt, muss entweder eine weitergeführte oder neu aufgenommene Fremdsprache oder Mathematik als drittes oder viertes Prüfungsfach gewählt werden. Französisch, Spanisch und Latein als neu aufgenommene Fremdsprachen können nur als drittes oder viertes Prüfungsfach gewählt werden.

(4) Die Schülerinnen und Schüler wählen die Prüfungsfächer im Rahmen des Angebots der Schule. Die Wahl wird schriftlich getroffen. Die Leistungsfächer werden vor Beginn des ersten Halbjahres der Studienstufe gewählt. Das dritte und das vierte Prüfungsfach werden vor Beginn des ersten Halb-

jahres der Studienstufe vorläufig und vor Beginn des dritten Halbjahres endgültig gewählt. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Änderung der Wahl von Prüfungsfächern nach den in den Sätzen 3 und 4 genannten Zeitpunkten genehmigen.

§ 83

Wahl der Kurse

(1) Die Schülerinnen und Schüler besuchen in jedem Halbjahr der Studienstufe Grund- und Leistungskurse (Kurse) im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden. In einem Fach darf sie bzw. er nicht mehr als zwei Kurse je Halbjahr wählen.

(2) Für jedes der nach § 82 zu wählenden Prüfungsfächer wählen die Schülerinnen und Schüler für jedes Halbjahr der Studienstufe einen Kurs, und zwar für die Leistungsfächer jeweils einen Leistungskurs.

(3) Im sprachlichen Aufgabenfeld wählen die Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch und im Fach Englisch für alle vier Halbjahre der Studienstufe je einen Kurs. Haben sie die Fächer Französisch oder Latein als Leistungsfach gewählt, wählen sie im Fach Englisch mindestens für die ersten beiden Halbjahre je einen Kurs. Grundkurse in den Fächern Französisch oder Latein als weitergeführter Fremdsprache dürfen nur gewählt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler in dieser Fremdsprache in der Vorstufe unterrichtet wurden; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen genehmigen. Für Schülerinnen und Schüler, die in der Vorstufe in den Fächern Französisch oder Latein als neu aufgenommener Fremdsprache unterrichtet wurden, ist je ein Grundkurs in dieser Fremdsprache im ersten und zweiten Halbjahr der Studienstufe verbindlich. Erreichen Schülerinnen und Schüler in dieser Fremdsprache im Grundkurs des zweiten Halbjahres nicht mindestens 5 Punkte, ist für sie auch im dritten und vierten Halbjahr je ein Grundkurs in dieser Fremdsprache verbindlich. Die Sätze 4 und 5 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die in der Vorstufe nach § 80 Absatz 3 zur Teilnahme am Unterricht in den Fächern Französisch oder Latein nicht verpflichtet waren.

(4) Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld wählen die Schülerinnen und Schüler in einem der Fächer Gemeinschaftskunde, Geographie oder Geschichte mindestens für das erste und zweite oder für das dritte und vierte Halbjahr der Studienstufe je einen Kurs.

(5) Im mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld wählen die Schülerinnen und Schüler im Fach Mathematik für alle vier Halbjahre der Studienstufe je einen Kurs. In einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik wählt sie bzw. er mindestens für das erste und zweite oder für das dritte und vierte Halbjahr je einen Kurs.

(6) Die Schülerinnen und Schüler können anstelle der Kurse im Fach Deutsch, in einer Fremdsprache nach Absatz 3 sowie im Fach Mathematik nach Absatz 5 Kurse in anderen Fächern belegen, wenn gewährleistet ist, dass in diesen Kursen auf der Grundlage eines von der zuständigen Behörde genehmigten Curriculums die für die Studierfähigkeit grundlegenden Kompetenzen des jeweiligen Faches vermittelt werden. Die Kurse werden auf die Belegauflage des Aufgabenfeldes nach Absatz 1 Satz 1 angerechnet, dem der substituierte Kurs zugehört. In den vier Halbjahren der Studienstufe können insgesamt vier Kurse substituiert werden. Kurse im dritten und im vierten Prüfungsfach können nicht substituiert werden.

(7) Die Schülerinnen und Schüler wählen die Kurse im Rahmen des Angebots der Schule. Die Wahl wird schriftlich vor Beginn des ersten und des dritten Halbjahres der Studienstufe für jeweils zwei Halbjahre getroffen. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Wahl genehmigen.

(8) Die Wiederholung von Kursen ohne Wiederholung von Halbjahren der Studienstufe ist im Rahmen des Angebots der Schule zulässig. Schülerinnen und Schüler, die gemäß den Vorschriften dieser Verordnung Halbjahre der Studienstufe wiederholen, müssen die in den Absätzen 2 bis 5 vorgeschriebenen Kurse erneut wählen. Wiederholen die Schülerinnen und Schüler das zweite und das dritte oder das dritte und das vierte Halbjahr, kann die Halbjahreskonferenz von den Verpflichtungen nach den Absätzen 3 bis 5 Ausnahmen genehmigen, soweit Kurse, die die Schülerinnen und Schüler beim ersten Durchgang besucht hat, nicht angeboten werden.

(9) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden durch Kurse, in denen die Leistungen des Schülers mit 0 Punkten bewertet wurden, nicht erfüllt. Bei wiederholten Kursen wird nur der Kurs des zweiten Durchgangs berücksichtigt. Haben Schülerinnen und Schüler Halbjahre der Studienstufe wiederholt, werden nur die Kurse des zweiten Durchgangs berücksichtigt, soweit nicht die Halbjahreskonferenz nach Absatz 8 Satz 3 eine Ausnahme genehmigt hat.

(10) Ein fächerübergreifender oder fächerverbindender Kurs wird auf die beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochenstundenanteil in der Regel entspricht.

(11) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bildungswegen, kann die zuständige Behörde von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 abweichende Regelungen treffen.

§ 84

Rücktritt, Wiederholung

(1) Schülerinnen und Schüler können innerhalb des Abendgymnasiums bis zum Ende des zweiten Halbjahres der Studienstufe um ein Schuljahr oder, wenn die organisatorischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, um ein Schulhalbjahr, der Ausbildung zurücktreten. Ein Rücktritt im dritten oder vierten Halbjahr der Studienstufe ist unzulässig.

(2) Ein Rücktritt aus der Vorstufe ist unzulässig, wenn die Schülerinnen und Schüler infolge Nichtversetzung oder Rücktritts das Vorbereitungsjahr ganz oder teilweise wiederholt haben.

(3) Die nicht in die Vorstufe versetzten Schülerinnen und Schüler können das Vorbereitungsjahr einmal wiederholen. Werden Schülerinnen und Schüler zum zweiten Mal nicht vom Vorbereitungsjahr in die Vorstufe versetzt, müssen sie das Abendgymnasium verlassen; § 76 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die nicht in die Studienstufe versetzten Schülerinnen und Schüler können die Vorstufe einmal wiederholen. Die Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Schülerinnen und Schüler bereits das Vorbereitungsjahr einmal wiederholt haben. Sie müssen dann das Abendgymnasium verlassen; § 76 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Ein Rücktritt ist nur einmal möglich. Der Rücktritt wird auf die Verweildauer nach § 76 Absatz 1 angerechnet. Die Anrechnung auf die Verweildauer entfällt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler bis zum Ende des ersten Halbjahres der Vorstufe zurücktritt.

(6) Ausnahmsweise kann die Zeugnis- oder Halbjahreskonferenz nach § 76 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Folgendes genehmigen:

1. einen erneuten Rücktritt nach Absatz 2 oder einen Rücktritt nach Beginn des dritten Halbjahres der Studienstufe insbesondere bei längerer Krankheit oder anderen schwer wiegenden Belastungen der Schülerinnen und Schüler,
2. die erneute Wiederholung des Vorbereitungsjahres nach Absatz 3 Satz 2, die erneute Wiederholung der Vorstufe nach Absatz 4 Satz 1 und die Wiederholung der Vorstufe nach Absatz 4 Satz 2, wenn die letzte Nichtversetzung durch Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht wurde und erwartet werden kann, dass die Schülerinnen und Schüler das Ziel des Vorbereitungsjahres oder der Vorstufe bei dessen nochmaliger Wiederholung erreichen werden.

(7) Beginnen Schülerinnen und Schüler die Ausbildung von neuem, nachdem sie eine früher begonnene Ausbildung nach dem Ende des ersten Halbjahres der Vorstufe abgebrochen haben, wird die Wiederholung von Zeiten der Vorstufe und der Studienstufe auf die Verweildauer nach § 76 Absatz 1 angerechnet.

(8) Der Rücktritt wird unter Angabe seines Zeitpunktes im nächsten Halbjahres- oder Jahreszeugnis in den Anmerkungen zur Schullaufbahn vermerkt.

Unterabschnitt 2

Erwerb von Abschlüssen und Qualifikationen

§ 85

Allgemeine Hochschulreife

(1) Die in der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung zu erreichende Gesamtqualifikation setzt sich aus drei Teilen zusammen.

(2) Der erste Teil der Gesamtqualifikation besteht aus den Ergebnissen in neun von den Schülerinnen und Schülern ausgewählten Grundkursen des ersten bis vierten Halbjahres der Studienstufe. Darunter müssen sich die folgenden Kurse befinden:

1. je ein Kurs im dritten und im vierten Prüfungsfach aus dem ersten oder dem zweiten und aus dem dritten Halbjahr,
2. zwei Kurse im Fach Deutsch aus dem dritten und vierten Halbjahr,
3. zwei Kurse in den Fächern Englisch, Französisch, Spanisch oder Latein als weitergeführte Fremdsprache aus dem dritten und dem vierten Halbjahr. Schülerinnen und Schüler, für die nach § 83 Absatz 3 Satz 5 im dritten und vierten Halbjahr Grundkurse in einer neu aufgenommenen Fremdsprache verbindlich waren, müssen außerdem den Kurs des vierten Halbjahres in dieser Fremdsprache einbringen,
4. zwei Kurse in dem Fach Mathematik aus dem dritten und dem vierten Halbjahr.

Satz 2 Nummern 2 bis 4 gilt nicht, soweit das genannte Fach oder eines von mehreren genannten Fächern Prüfungsfach ist. Kurse im dritten und im vierten Prüfungsfach aus dem vierten Halbjahr der Studienstufe können nicht in den ersten Teil der Gesamtqualifikation eingebracht werden. Die Punktzahlen der eingebrachten Kurse werden doppelt gewertet und addiert, so dass im ersten Teil der Gesamtqualifikation eine Gesamtpunktzahl von höchstens 270 Punkten erreichbar ist.

(3) Der zweite Teil der Gesamtqualifikation besteht aus den Ergebnissen der sechs Leistungskurse des ersten bis dritten Halbjahres der Studienstufe in den beiden Leistungsfächern. Die Punktzahlen der eingebrachten Leistungskurse werden dreifach gewertet und addiert, so dass im zweiten Teil der Gesamtqualifikation eine Gesamtpunktzahl von höchstens 270 Punkten erreichbar ist.

(4) Der dritte Teil der Gesamtqualifikation besteht aus den Ergebnissen der Abiturprüfung und je eines Kurses in den Prüfungsfächern aus dem vierten Halbjahr der Studienstufe. Die im Kurs des vierten Halbjahres in jedem Prüfungsfach erreichte Punktzahl wird einfach gewertet. Haben Schülerinnen und Schüler im vierten Halbjahr in einem Prüfungsfach zwei Kurse besucht, ist der zur Erfüllung von § 83 Absatz 2 erforderliche Kurs einzubringen. Die in der Abiturprüfung in jedem Prüfungsfach erreichte Punktzahl wird vervierfacht. Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, wird die Punktzahl der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung vervierfacht. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird entsprechend Anlage 2 die Punktzahl der schriftlichen Prüfung mit der Punktzahl der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 zusammengefasst und das ungerundete Ergebnis vervierfacht; ergibt das Ergebnis eine gebrochene Zahl, wird, wenn die Stelle hinter dem Komma geringer als 5 ist, zur nächsten ganzen Zahl abgerundet, andernfalls wird aufgerundet. Die vervierfachte Punktzahl der Abiturprüfung und die einfache, im Kurs des vierten Halbjahres erreichte Punktzahl werden addiert, so dass in jedem Prüfungsfach eine Punktzahl von höchstens 75 Punkten und im dritten Teil der Gesamtqualifikation insgesamt eine Gesamtpunktzahl von höchstens 300 Punkten erreichbar ist.

(5) Haben Schülerinnen und Schüler eine besondere Lernleistung erbracht, besteht der dritte Teil der Gesamtqualifikation aus der dreifachen Punktzahl für die Abiturprüfung und der einfachen Punktzahlen der Kurse in den Prüfungsfächern sowie der vierfachen Punktzahl für die besondere Lernleistung. Die Ergebnisse der Abiturprüfung werden entsprechend Absatz 4, in den Prüfungsfächern, in denen sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, entsprechend Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 3, zusammengefasst. In jedem Prüfungsfach sowie für die besondere Lernleistung sind jeweils höchstens 60 Punkte erreichbar, so dass höchstens 300 Punkte im dritten Teil der Gesamtqualifikation erreicht werden können. Die besondere Lernleistung wird bei der Gesamtqualifikation nur berücksichtigt, wenn die nach Satz 1 erreichte Punktzahl höher ist als die nach Absatz 4 erreichte Punktzahl.

(6) Kurse, in denen die Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit 0 Punkten bewertet wurden, können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Bei wiederholten Kursen kann nur der Kurs des zweiten Durchgangs eingebracht werden. Haben Schülerinnen und Schüler Halbjahre der Studienstufe wiederholt, können nur die Kurse und gegebenenfalls die Prüfungsleistungen des zweiten Durchgangs eingebracht werden; dies gilt nicht für Kurse, für die die Halbjahreskonferenz nach § 83 Absatz 8 Satz 3 eine Ausnahme genehmigt hat.

(7) Schülerinnen und Schüler haben die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation erreicht, wenn sie in der Studienstufe die in § 83 vorgeschriebenen Kurse besucht, an der Abiturprüfung im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen, die in den Absätzen 2 bis 5 vorgeschriebenen Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht und die folgenden Punktzahlen erreicht haben:

1. im ersten Teil der Gesamtqualifikation (Absatz 2) eine Gesamtpunktzahl von mindestens 90 Punkten und in sechs der neun eingebrachten Grundkurse mindestens je 10 Punkte der doppelten Wertung,
2. im zweiten Teil der Gesamtqualifikation (Absatz 3) eine Gesamtpunktzahl von mindestens 90 Punkten und in vier

der sechs eingebrachten Leistungskurse mindestens je 15 Punkte der dreifachen Wertung,

3. im dritten Teil der Gesamtqualifikation (Absatz 4) eine Gesamtpunktzahl von mindestens 100 Punkten und in zwei Prüfungsfächern, darunter in einem Leistungsfach, eine Punktsumme nach Absatz 4 Satz 7 von mindestens je 25 Punkten.

(8) Die oder der Prüfungsbeauftragte stellt fest, ob die allgemeine Hochschulreife erworben ist. Das Ergebnis wird den Schülerinnen und Schülern unverzüglich bekannt gegeben.

(9) Aus der Summe der von den Schülerinnen und Schülern in den drei Teilen der Gesamtqualifikation (Absätze 2 bis 4) erreichten Gesamtpunktzahlen, die mindestens 280 und höchstens 840 Punkte beträgt, wird nach Anlage 4 eine Durchschnittsnote gebildet.

§ 86

Fachhochschulreife

(1) Schülerinnen und Schüler, die die Studienstufe mindestens bis zum Ende des zweiten Halbjahres besuchen, erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie die in Absatz 2 genannten schulischen Voraussetzungen erfüllen und eine fachpraktische Ausbildung nach Absatz 5 oder 6 abgeschlossen haben oder abschließen.

(2) Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife sind erfüllt, wenn die Schülerinnen und Schüler in zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Studienstufe

1. in fünf Grundkursen insgesamt mindestens 50 Punkte und in drei dieser Grundkurse mindestens je 10 Punkte der doppelten Wertung sowie
2. in drei Leistungskursen, darunter zwei Leistungskursen aus dem zweiten der beiden zu berücksichtigenden Halbjahre, insgesamt mindestens 45 Punkte und in zwei der drei Leistungskurse mindestens je 15 Punkte der dreifachen Wertung

erreicht haben. Unter den nach Satz 1 einzubringenden Kursen müssen sich je zwei Kurse befinden

1. in dem Fach Deutsch,
2. in den Fächern Englisch, Französisch, Spanisch oder Latein als weitergeführte Fremdsprache,
3. in dem Fach Mathematik und
4. einem der Fächer Gemeinschaftskunde, Geographie, Geschichte, Biologie, Chemie oder Physik.

Haben Schülerinnen und Schüler die Fächer Englisch sowie Französisch oder Latein oder haben sie eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik sowie ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes als Leistungsfächer gewählt, muss sich unter den nach Satz 2 einzubringenden Kursen nur ein Kurs in dem Fach Deutsch befinden. Haben Schülerinnen und Schüler zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik als Leistungsfächer gewählt, muss sich unter den nach Satz 2 einzubringenden Kursen nur ein Kurs in dem Fach Mathematik befinden. Je Fach können höchstens zwei Kurse eingebracht werden. Mit 0 Punkten bewertete Kurse können nicht, wiederholte Kurse können nur einmal eingebracht werden. Haben Schülerinnen und Schüler Halbjahre der Studienstufe wiederholt, können Kurse des ersten oder des zweiten Durchgangs eingebracht werden; alle eingebrachten Kurse müssen jedoch in denselben zwei aufeinander folgenden Halbjahren besucht worden sein.

(3) Aus der Summe der von den Schülerinnen und Schülern nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 erreichten Gesamtpunktzahl, die mindestens 95 und höchstens 285 Punkte beträgt, wird entsprechend Anlage 1 eine Durchschnittsnote gebildet.

(4) Verlassen Schülerinnen und Schüler nach dem Beginn der Studienstufe die Schule, ohne die allgemeine Hochschulreife erworben zu haben, wird im Abgangszeugnis vermerkt, ob die schulischen Voraussetzungen zur Erteilung der Fachhochschulreife erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird auch die Durchschnittsnote nach Absatz 3 vermerkt.

(5) Schülerinnen und Schüler, die vor Erfüllung der schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife nach Absatz 2 eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, im öffentlichen Dienst oder in einer Berufsfachschule abgeschlossen haben, erwerben die Fachhochschulreife mit Erfüllung der schulischen Voraussetzungen. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, gilt für die fachpraktische Ausbildung Absatz 6.

(6) Die in Absatz 1 genannte fachpraktische Ausbildung besteht in einem mindestens einjährigen Vollzeitpraktikum. Das Praktikum muss auf Grund eines schriftlichen Praktikantenvertrags in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchgeführt werden. Es muss in einem Bereich absolviert werden, den die Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg als Studienfachrichtung anbietet. Es muss Grundeinsichten in das Geschehen im Betrieb oder in der Verwaltung, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen des Betriebs oder der Verwaltung vermitteln. Das Praktikum muss innerhalb von vier Jahren nach dem Verlassen der gymnasialen Oberstufe begonnen und zeitlich zusammenhängend durchgeführt werden; in begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden. Das Praktikum muss nach dem Zeugnis des Betriebs oder der Verwaltung mit Erfolg abgeschlossen worden sein; das Zeugnis soll eine Darstellung der Inhalte und des Ablaufs des Praktikums, eine Bewertung der vom Praktikanten erbrachten Leistungen sowie Angaben über seine Versäumnisse enthalten. Dem Praktikum stehen eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst sowie eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit gleich; die Anforderungen der Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(7) Über den Erwerb der Fachhochschulreife erteilt die zuständige Behörde auf Antrag der Schülerin oder des Schülers ein Zeugnis.

§ 87

Latinum

(1) Das Kleine Latinum, das Latinum und das Große Latinum werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 erworben. Das Große Latinum schließt das Latinum, das Latinum schließt das Kleine Latinum ein.

(2) Das Kleine Latinum erwerben Schülerinnen und Schüler, die die neu aufgenommene Fremdsprache Latein als drittes Prüfungsfach gewählt und in der Abiturprüfung mindestens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht haben.

(3) Das Latinum erwerben Schülerinnen und Schüler, die die weitergeführte Fremdsprache Latein als drittes Prüfungsfach gewählt und in der Abiturprüfung mindestens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht haben.

(4) Das Große Latinum erwerben Schülerinnen und Schüler, die Latein als Leistungsfach gewählt und in der Abiturprüfung mindestens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht haben.

(5) Die Schülerinnen und Schüler, die das Kleine Latinum, das Latinum oder das Große Latinum nicht nach den Absätzen 2 bis 4 erwerben, können es durch eine Zusatzprüfung im Rahmen der Abiturprüfung erwerben. Zur Zusatzprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer sich in geeigneter Weise hinreichend darauf vorbereitet hat. Über die Zulassung entscheidet die Halbjahreskonferenz am Ende des dritten Halbjahres der Studienstufe. Die Zusatzprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Vorschriften für die Abiturprüfung gelten entsprechend. Für die schriftliche Arbeit stehen den Prüflingen vier Zeitstunden zur Verfügung. Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn die Prüflinge in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 10 Punkte erreicht haben und die Leistungen in keinem Prüfungsteil mit 0 Punkten bewertet wurden.

(6) Der Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums nach den Absätzen 2 bis 5 wird im Abgangszeugnis der Schule, in der die Berechtigung erworben wurde, sowie im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife vermerkt. Wurde außer dem Kleinen Latinum auch das Latinum oder das Große Latinum erworben, wird nur die umfassende Berechtigung vermerkt.

(7) Wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Vorbildung ohne Kleines Latinum, Latinum oder Großes Latinum erworben hat, kann dieses in einer von der zuständigen Behörde durchgeführten Ergänzungsprüfung nachträglich erwerben. Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer sich in geeigneter Weise hinreichend darauf vorbereitet hat. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Zur Durchführung der Prüfung bildet die zuständige Behörde für jeden Prüfling einen Prüfungsausschuss. Für die schriftliche Arbeit, die unter Aufsicht anzufertigen ist, stehen den Prüflingen drei Zeitstunden, in der Ergänzungsprüfung für das Große Latinum vier Zeitstunden zur Verfügung. § 2 Absatz 1 und Absatz 3, § 3 Absatz 3, § 22 Absätze 2, 4 und 5 Sätze 1 und 3, § 23 Absatz 2 Sätze 1 und 3 sowie Absätze 4 bis 8, § 26 Absätze 2 bis 4 und die §§ 27 bis 31 gelten entsprechend; an die Stelle der oder des Prüfungsbeauftragten tritt die zuständige Behörde. Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 10 Punkte erreicht hat und seine Leistungen in keinem Prüfungsteil mit 0 Punkten bewertet wurden. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der zuständigen Behörde ein Zeugnis über den Erwerb der Berechtigung. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal, frühestens nach einem halben Jahr wiederholen.

Abschnitt V
Hansa-Kolleg

Unterabschnitt 1
Ausbildung

§ 88
Allgemeines

(1) Die Ausbildung am Hansa-Kolleg umfasst drei Schuljahre. Sie gliedert sich in die Vorstufe und die Studienstufe. Die Vorstufe umfasst ein Schuljahr; sie bereitet auf die Studienstufe vor. Die Studienstufe umfasst zwei Schuljahre. Sie schließt im vierten Halbjahr mit der Abiturprüfung ab. Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bestimmt sich nach der Gesamtqualifikation, die die Schülerinnen und Schüler in den vier Halbjahren der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung erreichen.

(2) In der Vorstufe werden die Schülerinnen und Schüler überwiegend im Klassenverband, in der Studienstufe werden sie entsprechend ihrer Kurswahl in Kursgruppen unterrichtet. Spätestens zu Beginn der Studienstufe wählt jede Schülerin und jeder Schüler eine Tutorin oder einen Tutor. Die Tutorin oder der Tutor berät die Schülerinnen und Schüler insbesondere bei der Kurswahl und hinsichtlich der Erfüllung der Wahlverpflichtungen. Die Leiterin oder der Leiter des Hansa-Kollegs bestimmt die Lehrkräfte, die als Tutorinnen oder Tutoren gewählt werden können. Die Wahl wird in der Regel für die Dauer der Studienstufe getroffen. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf eine bestimmte Tutorin oder einen bestimmten Tutor besteht nicht.

(3) Das Unterrichtsangebot des Hansa-Kollegs ist im Rahmen seiner personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen vorrangig so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler in den vorgeschriebenen Fächern und Kursen unterrichtet werden können. Darüber hinaus sollen den Schülerinnen und Schülern angemessene Wahlmöglichkeiten nach den Vorschriften dieser Verordnung geboten werden. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf das Angebot bestimmter Fächer und Kurse und auf Aufnahme in bestimmte Kurse besteht nicht.

§ 89
Verweildauer

(1) Die Schülerinnen und Schüler müssen die Abiturprüfung innerhalb von vier Jahren nach dem Eintritt in die Vorstufe ablegen, bei unmittelbarem Eintritt in die Studienstufe innerhalb von drei Jahren. Bei längerer Krankheit oder anderen schwer wiegenden Belastungen kann die Zeugnis- oder Halbjahreskonferenz oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine Verlängerung der Verweildauer beschließen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Wiederholung des dritten und vierten Halbjahres der Studienstufe entsprechend § 32.

(2) Die Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung innerhalb der nach Absatz 1 zulässigen Verweildauer nicht mehr ablegen können, müssen das Hansa-Kolleg verlassen. Sie dürfen in keine Schulform nach § 1aufgenommen werden.

§ 90
Zulassungsvoraussetzungen, Verfahren

(1) Zum Hansa-Kolleg wird zugelassen, wer

1. eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, im öffentlichen Dienst oder in einer Berufsfachschule abgeschlossen oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit ausgeübt hat,
2. das 19. Lebensjahr vollendet hat und
3. die Eignungsprüfung nach § 91 bestanden hat.

(2) Berufstätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 ist auch die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens drei Personen oder mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person. Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf einen Teil der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 angerechnet werden.

(3) Während des Besuchs des Hansa-Kollegs dürfen die Schülerinnen und Schüler keine Berufstätigkeit ausüben.

(4) Der Antrag auf Zulassung zum Hansa-Kolleg für das am 1. August beginnende Schuljahr ist bis zum 28. Februar des Jahres an das Hansa-Kolleg zu richten. Dem Antrag sind ein Lebenslauf mit einer ausführlichen Darstellung des Bildungsweges und die entsprechenden Nachweise beizufügen. Ausländ-

dische Bewerberinnen und Bewerber müssen hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Das Hansa-Kolleg soll die Bewerberinnen und Bewerber beraten. Über die Zulassung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Hansa-Kollegs. Die Entscheidung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich bekannt gegeben.

(5) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, kann bei entsprechenden Vorkenntnissen unmittelbar zum ersten Halbjahr der Studienstufe zugelassen werden.

(6) Der Besuch des Hansa-Kollegs darf in begründeten Fällen, insbesondere bei längerer Krankheit oder anderen schwer wiegenden Belastungen, mit Genehmigung der zuständigen Behörde unterbrochen werden.

§ 91

Eignungsprüfung

(1) In der Eignungsprüfung sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie nach ihren Fähigkeiten und Vorkenntnissen geeignet sind, an der Ausbildung des Hansa-Kollegs mit Erfolg teilzunehmen.

(2) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzung nach § 90 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt. Über die Zulassung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Hansa-Kollegs.

(3) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie aus einem schriftlichen allgemeinen Befähigungstest. Die schriftliche Prüfung dauert in den Fächern Deutsch und Mathematik je 120 Minuten, in Englisch 90 Minuten. Der schriftliche allgemeine Befähigungstest dauert insgesamt 110 Minuten.

(4) Die von den Bewerberinnen und Bewerbern in den vier Prüfungsteilen erbrachten Leistungen werden mit „gut bestanden“, „ bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen vier Prüfungsteilen als „bestanden“ bewertet worden sind oder wenn mit „nicht bestanden“ bewertete Leistungen in höchstens zwei Prüfungsteilen durch mit „gut bestanden“ bewertete Leistungen in jeweils einem anderen Prüfungsteil ausgeglichen werden.

(5) Die Aufgaben der Eignungsprüfung werden von der zuständigen Behörde bestimmt. Die einzelnen Prüfungsaufgaben können aus mehreren Teilaufgaben bestehen. Das Hansa-Kolleg legt der zuständigen Behörde Aufgabenvorschläge vor. Die Prüfungstermine setzt die zuständige Behörde fest.

(6) Zur Durchführung der Eignungsprüfung wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Ihm gehören an

1. eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende Beamtin oder ein von der zuständigen Behörde zu bestimmender Beamter des Schulaufsichts- oder Schulverwaltungsdienstes als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. die Leiterin oder der Leiter des Hansa-Kollegs,
3. vier von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu bestimmende Lehrkräfte des Hansa-Kollegs.

Die zuständige Behörde kann den Vorsitz auf die Leiterin oder den Leiter des Hansa-Kollegs übertragen.

(7) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bewertung der in den einzelnen Prüfungsteilen erbrachten Leistungen und darüber, ob die Eignungsprüfung insgesamt bestanden ist. Er kann Bewerberinnen und Bewerbern, die die Eignungsprüfung bestanden haben, die Teilnahme an Förderkursen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik in der Vorstufe auferlegen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Mitglieder nach Absatz 6 Nummer 3 anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(9) Die für die Abiturprüfung geltenden Vorschriften § 22 Absatz 5, § 23 Absätze 3 bis 7, §§ 27 bis 29, § 30 Absatz 1 und § 31 Absätze 1 und 2 gelten für die Eignungsprüfung entsprechend.

(10) Wer die Eignungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(11) Das Hansa-Kolleg teilt den Bewerberinnen und Bewerbern die Prüfungsergebnisse, die Entscheidung über die Aufnahme und gegebenenfalls die Auflagen für die Teilnahme an Förderkursen in der Vorstufe spätestens zwölf Wochen nach der Eignungsprüfung schriftlich mit.

§ 92

Ausbildung in der Vorstufe

(1) Die Ausbildung in der Vorstufe umfasst die folgenden Fächer:

1. für alle Kollegiaten

   Deutsch,

   Englisch,

   Geschichte,

   Wirtschaft,

   Mathematik,

   Biologie,

   Chemie und

   Physik,
2. nach Wahl der Schülerinnen und Schüler Französisch oder Latein und eines der Fächer Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel, Philosophie oder Informatik,
3. Förderkurse in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik, soweit den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme nach § 91 Absatz 7 Satz 2 auferlegt worden ist, im Übrigen Förderkurse oder Seminarkurse nach Wahl der Schülerinnen und Schüler.

(2) Schülerinnen und Schüler, die in den Klassen oder Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums oder der Gesamtschule in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet wurden, sind zur Teilnahme am Unterricht in den Fächern Französisch oder Latein nicht verpflichtet, es sei denn, dass sie in der zweiten Fremdsprache in der Klasse 10 des Gymnasiums ungenügende Leistungen oder in der Jahrgangsstufe 10 der integrierten Gesamtschule mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht haben. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Schülerinnen und Schüler gleichwertige Kenntnisse nachweisen.

(3) Die Fächer Deutsch und Englisch werden mit je fünf Wochenstunden unterrichtet, die Fächer Mathematik, Französisch und Latein mit je sechs Wochenstunden, die Fächer Geschichte und Physik mit je drei Wochenstunden, alle anderen Fächer mit je zwei Wochenstunden. Die Fächer Biologie und Chemie werden jeweils nur in einem Halbjahr unterrichtet. Förderkurse werden mit einer oder zwei Wochenstunden

unterrichtet. Abweichungen von diesen Stundenzahlen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(4) Die Schülerinnen und Schüler wählen eines der Fächer Französisch oder Latein und eines der Fächer Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel, Philosophie oder Informatik sowie eine oder mehrere Förderkurse gemäß Absatz 1 Nummer 3 im Rahmen des Angebots des Hansa-Kollegs. Zur Wahl eines der Fächer Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel, Philosophie oder Informatik sind die Schülerinnen und Schüler nur verpflichtet, wenn sie dieses Fach als Prüfungsfach gemäß § 95 wählen wollen. Das Fach wird vor Beginn der Vorstufe für beide Halbjahre einheitlich gewählt. Die Wahl wird schriftlich getroffen. In Ausnahmefällen kann die Leiterin oder der Leiter des Hansa-Kollegs eine nachträgliche Änderung der Wahl genehmigen.

(5) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit einem besonderen Bildungsweg, kann die zuständige Behörde von den Vorschriften des Absatzes 1 abweichende Regelungen des Fremdsprachenunterrichts treffen.

(6) Der Unterricht in allen Fächern kann durch fächerübergreifenden Projektunterricht ergänzt werden.

§ 93

Versetzung in die Studienstufe

(1) Der Übergang von der Vorstufe in die Studienstufe setzt eine Versetzung voraus.

(2) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses der Vorstufe, in den Fächern Biologie und Chemie die Halbjahresnoten. Die Schülerinnen und Schüler werden versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben oder für mangelhafte Leistungen einen Ausgleich nach den Absätzen 3 und 4 haben.

(3) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern,
2. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern.

(4) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Französisch oder Latein,
2. bei mangelhaften Leistungen in drei Fächern,
3. bei ungenügenden Leistungen in einem Fach.

(5) Ausnahmsweise können Schülerinnen und Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt werden, wenn ihr unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht wurde und zu erwarten ist, dass sie trotz der Belastungen das Ziel der Studienstufe erreichen werden.

(6) Wenn nach den im ersten Halbjahr der Vorstufe erbrachten Leistungen die Versetzung gefährdet ist, wird im Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn ein entsprechender Hinweis vermerkt. Das Unterbleiben des Hinweises begründet keinen Anspruch auf Versetzung. Werden Schülerinnen und Schüler nicht versetzt, soll ihnen dies unverzüglich nach der Entscheidung der Zeugniskonferenz und noch vor Ausgabe der Zeugnisse bekannt gegeben werden. Werden Schülerinnen und Schüler im Wege einer Ausnahmeentscheidung nach Absatz 5 versetzt, sind ihnen die Gründe zu erläutern.

§ 94

Ausbildung in der Studienstufe

(1) Die Ausbildung in der Studienstufe umfasst

1. das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld mit den Fächern
   Deutsch,
   Englisch,
   Französisch,
   Latein,
   Bildende Kunst,
   Musik und
   Darstellendes Spiel,
2. das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld mit den Fächern
   Geschichte,
   Wirtschaft,
   Soziologie,
   Politik,
   Religion und
   Philosophie,
3. das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld mit den Fächern
   Mathematik,
   Biologie,
   Chemie,
   Physik und
   Informatik.

Das Angebot der Fächer Darstellendes Spiel und Wirtschaft bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Mit Genehmigung der zuständigen Behörde kann das Hansa-Kolleg auch andere, in Satz 1 nicht genannte Fächer anbieten.

(2) Der Unterricht in den in Absatz 1 genannten Fächern wird in halbjährigen Kursen durchgeführt. Sie sind entweder Grundkurse oder Leistungskurse. Grundkurse sollen im Blick auf die allgemeine Hochschulreife die Grundbildung sichern. Leistungskurse sollen darüber hinaus erweiterte Kenntnisse, sicherere Methodenbeherrschung und größere Selbständigkeit bei der Bearbeitung von Aufgaben vermitteln. Die Grund- oder Leistungskurse in einem Fach sollen aufeinander aufbauen. Die Kurse des ersten und zweiten Halbjahres sowie des dritten und vierten Halbjahres der Studienstufe bilden jeweils eine organisatorische Einheit. Die Kurse werden für einen bestimmten Schülerjahrgang eingerichtet; jahrgangsübergreifende Kurse sind in Ausnahmefällen zulässig.

(3) Grundkurse werden mit je drei Wochenstunden, Leistungskurse mit je sechs Wochenstunden unterrichtet. Abweichungen von diesen Stundenzahlen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(4) Die Schülerinnen und Schüler wählen die Kurse unter Berücksichtigung der nach § 95 zu wählenden Prüfungsfächer und unter Beachtung der Grundsätze der Kurswahl nach § 96.

(5) Der Unterricht in den Fächern nach Absatz 1 soll durch fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht und

kann durch fachübergreifenden Projektunterricht ergänzt werden.

§ 95

Wahl der Prüfungsfächer

(1) Die Schülerinnen und Schüler wählen vier Fächer, in denen sie entsprechend § 18 in der Abiturprüfung geprüft werden (Prüfungsfächer).

(2) Die Prüfungsfächer sind so zu wählen, dass alle Aufgabenfelder nach § 94 Absatz 1 Satz 1 erfasst werden. Als Prüfungsfächer dürfen nur Fächer gewählt werden, in denen die Schülerinnen und Schüler, sofern sie nicht unmittelbar in die Studienstufe eintreten, in der Vorstufe unterrichtet wurden; die Leiterin oder der Leiter des Hansa-Kollegs kann Ausnahmen genehmigen. Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld muss eines der Fächer Deutsch oder Fremdsprache Prüfungsfach sein.

(3) Die ersten beiden Prüfungsfächer sind als Leistungsfächer zu wählen, die in Leistungskursen unterrichtet werden. Eines der Leistungsfächer muss Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik, Biologie oder Physik sein. Französisch oder Latein kann als Leistungsfach nur gewählt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler in diesem Fach nach dem Jahreszeugnis der Vorstufe mindestens befriedigende Leistungen erbracht oder bei unmittelbarem Eintritt in die Studienstufe entsprechende Vorkenntnisse nachgewiesen haben. Das Hansa-Kolleg muss den Schülerinnen und Schülern eingehend im Hinblick auf die Anforderungen der Abiturprüfung in den Leistungsfächern Französisch und Latein beraten.

(4) Wird von den in Absatz 3 Satz 2 genannten Fächern

1. nur Deutsch als Leistungsfach gewählt, muss als drittes oder viertes Prüfungsfach eines der Fächer Englisch, Französisch, Latein oder Mathematik gewählt werden,
2. nur Biologie oder Physik als Leistungsfach gewählt, muss als drittes oder viertes Prüfungsfach eines der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Latein oder Mathematik gewählt werden.

(5) Die Schülerinnen und Schüler wählen die Prüfungsfächer im Rahmen des Angebots des Hansa-Kollegs. Als Prüfungsfächer können die in § 94 Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich genannten Fächer mit Ausnahme der Fächer Soziologie und Politik gewählt werden. Mit Genehmigung der zuständigen Behörde kann das Hansa-Kolleg auch in § 94 Absatz 1 Satz 1 nicht genannte Fächer als Prüfungsfächer anbieten. Die Wahl wird schriftlich getroffen. Die Leistungsfächer werden vor Beginn des ersten Halbjahres der Studienstufe gewählt. Besuchen Schülerinnen und Schüler in den ersten beiden Halbjahren der Studienstufe Leistungskurse in mehr als zwei Fächern, wählen sie aus diesen die beiden Leistungsfächer vor Beginn des dritten Halbjahres. Das dritte und das vierte Prüfungsfach werden vor Beginn des ersten Halbjahres der Studienstufe vorläufig und vor Beginn des dritten Halbjahres endgültig gewählt. In Ausnahmefällen kann die Leiterin oder der Leiter des Hansa-Kollegs eine Änderung der Wahl von Prüfungsfächern nach den in diesem Absatz genannten Zeitpunkten genehmigen.

§ 96

Wahl der Kurse

(1) Die Schülerinnen und Schüler besuchen in den vier Halbjahren der Studienstufe Grund- und Leistungskurse (Kurse) im Umfang von mindestens 114 Wochenstunden, davon im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld mindestens 24 Wochenstunden und im gesellschaftswissenschaftlichen sowie im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld mindestens je 22 Wochenstunden. In den Kursen nach Satz 1 müssen die nach den Absätzen 2 bis 5 zu wählenden Kurse enthalten sein.

(2) Für jedes der nach § 95 zu wählenden Prüfungsfächer wählen die Schülerinnen und Schüler für jedes Halbjahr der Studienstufe mindestens einen Kurs, für die Leistungsfächer jeweils einen Leistungskurs. In den Leistungsfächern dürfen neben den Leistungskursen Grundkurse nur gewählt werden, wenn diese nach ihrer Bestimmung den Unterricht der Leistungskurse ergänzen.

(3) Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld wählen die Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch für alle vier Halbjahre der Studienstufe je einen Kurs. Außerdem wählen sie in einem der Fächer Englisch, Französisch oder Latein für alle vier Halbjahre je einen Kurs. Kurse in den Fächern Französisch oder Latein dürfen sie nur wählen, wenn sie in einer dieser Fremdsprachen in der Vorstufe unterrichtet wurden oder – bei unmittelbarem Eintritt in die Studienstufe – entsprechende Vorkenntnisse nachgewiesen haben. Für Schülerinnen und Schüler, die in der Vorstufe zur Teilnahme am Unterricht in den Fächern Französisch oder Latein verpflichtet waren (§ 92 Absätze 1 und 2), sind im ersten Halbjahr der Studienstufe ein Grundkurs in derjenigen dieser Fremdsprachen, in der sie in der Vorstufe unterrichtet wurden, verbindlich; erreichen die Schülerinnen und Schüler in diesem Grundkurs nicht mindestens vier Punkte, ist für sie auch in den folgenden Halbjahren der Studienstufe je ein Grundkurs in der Fremdsprache verbindlich, solange sie nicht in einem Kurs mindestens vier Punkte erreicht haben. Für Schülerinnen und Schüler, die unmittelbar in die Studienstufe eintreten, gilt Satz 4 entsprechend.

(4) Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld wählen die Schülerinnen und Schüler entweder im Fach Geschichte oder im Fach Wirtschaft für alle vier Halbjahre der Studienstufe je einen Kurs. In dem anderen in Satz 1 genannten Fach, im Fach Soziologie oder im Fach Politik wählen sie mindestens für das erste und zweite oder für das dritte und vierte Halbjahr der Studienstufe je einen Kurs. Ferner wählen sie im Fach Religion oder im Fach Philosophie mindestens für das erste und zweite oder für das dritte und vierte Halbjahr der Studienstufe je einen Kurs.

(5) Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld wählen die Schülerinnen und Schüler im Fach Mathematik und in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik für alle vier Halbjahre der Studienstufe je einen Kurs.

(6) Die Schülerinnen und Schüler können anstelle der Kurse im Fach Deutsch, in einer Fremdsprache nach Absatz 3 sowie im Fach Mathematik nach Absatz 5 Kurse in anderen Fächern belegen, wenn gewährleistet ist, dass in diesen Kursen auf der Grundlage eines von der zuständigen Behörde genehmigten Curriculums die für die Studierfähigkeit grundlegenden Kompetenzen des jeweiligen Faches vermittelt werden. Die Kurse werden auf die Belegauflage des Aufgabenfeldes nach Absatz 1 Satz 1 angerechnet, dem der substituierte Kurs zugehört. In den vier Halbjahren der Studienstufe können insgesamt vier Kurse substituiert werden, in einem Fach jedoch nicht mehr als zwei Kurse. Kurse im dritten Prüfungsfach können nicht, Kurse im vierten Prüfungsfach können im Umfang von bis zu zwei Kursen substituiert werden.

(7) Für jedes Halbjahr der Studienstufe sollen die Schülerinnen und Schüler Kurse im Umfang von insgesamt mindestens 24 Wochenstunden wählen. In einem Fach dürfen sie nicht mehr als zwei Kurse je Halbjahr wählen.

(8) Die Schülerinnen und Schüler wählen die Kurse im Rahmen des Angebots des Hansa-Kollegs nach § 94 Absatz 1. Die Wahl wird schriftlich vor Beginn des ersten und des dritten Halbjahres der Studienstufe für jeweils zwei Halbjahre getroffen. In Ausnahmefällen kann die Leiterin oder der Leiter des Hansa-Kollegs eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Wahl genehmigen.

(9) Die Wiederholung von Kursen ohne Wiederholung von Halbjahren der Studienstufe ist im Rahmen des Angebots des Hansa-Kollegs zulässig. Die Schülerinnen und Schüler, die gemäß den Vorschriften dieser Verordnung Halbjahre der Studienstufe wiederholen, müssen die in den Absätzen 2 bis 5 vorgeschriebenen Kurse erneut wählen. Wiederholen Schülerinnen und Schüler das zweite und das dritte oder das dritte und das vierte Halbjahr der Studienstufe, kann die Halbjahreskonferenz von den Verpflichtungen nach den Absätzen 3 bis 5 Ausnahmen genehmigen, soweit Kurse, die die Schülerinnen und Schüler beim ersten Durchgang besucht haben, nicht angeboten werden.

(10) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden durch Kurse, in denen die Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit 0 Punkten bewertet wurden, nicht erfüllt. Bei wiederholten Kursen wird nur der Kurs des zweiten Durchgangs berücksichtigt. Haben Schülerinnen und Schüler Halbjahre der Studienstufe wiederholt, werden nur die Kurse des zweiten Durchgangs berücksichtigt, soweit nicht die Halbjahreskonferenz nach Absatz 9 Satz 3 eine Ausnahme genehmigt hat. Leistungskurse werden auch dann mit der vollen Stundenzahl berücksichtigt, wenn die Schülerinnen und Schüler das Fach nicht als Leistungsfach gewählt haben.

(11) Ein fachübergreifender oder fächerverbindender Kurs wird auf die beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochenstundenanteil in der Regel entspricht.

(12) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsweg, kann die zuständige Behörde von den Vorschriften der Absätze 1 bis 7 abweichende Regelungen treffen.

§ 97
Rücktritt, Wiederholung

(1) Die Schülerinnen und Schüler können bis zum Ende des zweiten Halbjahres der Studienstufe um ein Schuljahr der Ausbildung zurücktreten. Ein Rücktritt im dritten oder vierten Halbjahr der Studienstufe ist unzulässig.

(2) Die nicht in die Studienstufe versetzten Schülerinnen und Schüler können die Vorstufe wiederholen.

(3) Ein Rücktritt und eine Wiederholung ist nur einmal möglich. Der Rücktritt und die Wiederholung wird auf die Verweildauer nach § 89 Absatz 1 Satz 1 angerechnet.

(4) Ausnahmsweise kann die Zeugnis- oder Halbjahreskonferenz oder die zuständige Behörde nach § 89 Absatz 1 Folgendes genehmigen:

1. einen Rücktritt nach Absatz 1 nach Beginn des dritten Halbjahres der Studienstufe insbesondere bei längerer Krankheit oder anderen schwer wiegenden Belastungen der Schülerinnen und Schüler,
2. die erneute Wiederholung der Vorstufe nach Absatz 2, wenn die letzte Nichtversetzung durch Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht wurde und erwartet werden kann, dass die Schülerinnen und Schüler das Ziel des Vorbereitungsjahres oder der Vorstufe bei dessen nochmaliger Wiederholung erreichen wird.

(5) Der Rücktritt wird unter Angabe seines Zeitpunktes im nächsten Halbjahres- oder Jahreszeugnis in den Anmerkungen zur Schullaufbahn vermerkt.

Unterabschnitt 2
Erwerb von Abschlüssen und Qualifikationen

§ 98
Allgemeine Hochschulreife

(1) Die in der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung zu erreichende Gesamtqualifikation setzt sich aus drei Teilen zusammen.

(2) Der erste Teil der Gesamtqualifikation besteht aus den Ergebnissen in 22 von den Schülerinnen und Schülern ausgewählten Grundkursen des ersten bis vierten Halbjahres der Studienstufe. Darunter müssen sich die folgenden Kurse befinden:

1. je vier Kurse im dritten und im vierten Prüfungsfach,
2. vier Kurse im Fach Deutsch,
3. vier Kurse in einem der Fächer Englisch, Französisch oder Latein,
4. zwei Kurse in den Fächern Geschichte oder Wirtschaft,
5. vier Kurse im Fach Mathematik,
6. zwei Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik, in dem die Schülerinnen und Schüler in allen vier Halbjahren der Studienstufe Kurse besucht haben, und zwar Kurse aus dem dritten und dem vierten Halbjahr der Studienstufe.

Die nach Satz 2 Nummern 1 bis 6 einzubringenden Kurse müssen jeweils in verschiedenen Halbjahren der Studienstufe besucht worden sein. Satz 2 Nummern 2 bis 6 gilt nicht, soweit das genannte Fach oder eines von mehreren genannten Fächern Prüfungsfach ist. In einem Fach dürfen höchstens fünf Kurse eingebracht werden. Haben Schülerinnen und Schüler in einem Leistungsfach oder in beiden Leistungsfächern ergänzende Grundkurse besucht (§ 96 Absatz 2 Satz 2), können insgesamt höchstens zwei dieser Kurse eingebracht werden. Die Punktzahlen der eingebrachten Kurse werden addiert, so dass im ersten Teil der Gesamtqualifikation eine Gesamtpunktzahl von höchstens 330 Punkten erreichbar ist.

(3) Der zweite Teil der Gesamtqualifikation besteht aus den Ergebnissen der Leistungskurse der vier Halbjahre der Studienstufe in den beiden Leistungsfächern. Die Punktzahlen der sechs Leistungskurse des ersten bis dritten Halbjahres werden doppelt gewertet, so dass in ihnen insgesamt höchstens 180 Punkte erreichbar sind. Die Punktzahlen der beiden Leistungskurse des vierten Halbjahres werden einfach gewertet, so dass in ihnen insgesamt höchstens 30 Punkte erreichbar sind. Die Punktzahlen aller eingebrachten Leistungskurse werden addiert, so dass im zweiten Teil der Gesamtqualifikation eine Gesamtpunktzahl von höchstens 210 Punkten erreichbar ist.

(4) Der dritte Teil der Gesamtqualifikation besteht aus den Ergebnissen der Abiturprüfung und je eines Kurses in den Prüfungsfächern aus dem vierten Halbjahr der Studienstufe. Die im Kurs des vierten Halbjahres in jedem Prüfungsfach erreichte Punktzahl wird einfach gewertet. Haben Schülerinnen und Schüler im vierten Halbjahr in einem Prüfungsfach zwei Kurse besucht, ist der zur Erfüllung von § 96 Absatz 2 Satz 1 erforderliche Kurs einzubringen. Die in der Abiturprüfung in jedem Prüfungsfach erreichte Punktzahl wird vervierfacht. Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, wird die Punktzahl der schriftlichen oder der münd-

lichen Prüfung vervierfacht. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird gemäß Anlage 2 die Punktzahl der schriftlichen Prüfung mit der Punktzahl der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 zusammengefasst und das ungerundete Ergebnis vervierfacht; ergibt die Vervierfachung eine gebrochene Zahl, wird, wenn die Stelle hinter dem Komma kleiner als 5 ist, zur nächsten ganzen Zahl abgerundet andernfalls aufgerundet. Bei Sport als Leistungsfach wird, wenn nur schriftlich und praktisch geprüft wurde, die Punktzahl der schriftlichen Prüfung mit der Punktzahl der praktischen Prüfung im Verhältnis 1:1 und, wenn auch mündlich geprüft wurde, die Punktzahl der schriftlichen Prüfung mit den Punktzahlen der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:3:1 zusammengefasst und das ungerundete Ergebnis vervierfacht; für das Ab- und Aufrunden einer gebrochenen Zahl gilt Satz 6 entsprechend. Bei Sport als viertem Prüfungsfach wird die Punktzahl der praktischen Prüfung mit der Punktzahl der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1 zusammengefasst und das ungerundete Ergebnis vervierfacht. Die vervierfachte Punktzahl der Abiturprüfung und die einfache, im Kurs des vierten Halbjahres erreichte Punktzahl werden addiert, so dass in jedem Prüfungsfach eine Punktsumme von höchstens 75 Punkten und im dritten Teil der Gesamtqualifikation insgesamt eine Gesamtpunktzahl von höchstens 300 Punkten erreichbar ist.

(5) Haben Schülerinnen und Schüler eine besondere Lernleistung erbracht, besteht der dritte Teil der Gesamtqualifikation aus der dreifachen Punktzahl für die Abiturprüfung und der einfachen Punktzahl der Kurse in den Prüfungsfächern sowie der vierfachen Punktzahl für die besondere Lernleistung. In jedem Prüfungsfach sowie für die besondere Lernleistung sind jeweils höchstens 60 Punkte erreichbar, so dass höchstens 300 Punkte im dritten Teil der Gesamtqualifikation erreicht werden können. Die besondere Lernleistung wird bei der Gesamtqualifikation nur berücksichtigt, wenn die nach Satz 1 erreichte Punktzahl höher ist als die nach Absatz 4 erreichte Punktzahl.

(6) Kurse, in denen die Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit 0 Punkten bewertet wurden, können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Bei wiederholten Kursen kann nur der Kurs des zweiten Durchgangs eingebracht werden. Haben Schülerinnen und Schüler Halbjahre der Studienstufe wiederholt, können nur die Kurse und gegebenenfalls die Prüfungsleistungen des zweiten Durchgangs eingebracht werden; dies gilt nicht für Kurse, für die die Halbjahreskonferenz nach § 96 Absatz 10 Satz 3 eine Ausnahme genehmigt hat. Leistungskurse in einem Fach, das die Schülerinnen und Schüler nicht als Leistungsfach gewählt haben, werden wie Grundkurse gewertet.

(7) Die Schülerinnen und Schüler haben die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation erreicht, wenn sie in der Studienstufe die in § 96 vorgeschriebenen Kurse besucht, an der Abiturprüfung im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen, die in den Absätzen 2 bis 5 vorgeschriebenen Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht und die folgenden Punktzahlen erreicht haben:

1. Im ersten Teil der Gesamtqualifikation(Absatz 2) ist eine Gesamtpunktzahl von mindestens 110 Punkten und in 15 der bei Nichtberücksichtigung der Kurse im dritten und im vierten Prüfungsfach aus dem vierten Halbjahr der Studienstufe verbleibenden 20 Grundkurse sind mindestens je 5 Punkte zu erreichen,
2. im zweiten Teil der Gesamtqualifikation (Absatz 3) eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 Punkten und in vier der sechs eingebrachten Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Studienstufe mindestens je 10 Punkte der doppelten Wertung,
3. im dritten Teil der Gesamtqualifikation (Absatz 4 oder 5) eine Gesamtpunktzahl von mindestens 100 Punkten und in zwei Prüfungsfächern, darunter in einem Leistungsfach, eine Punktsumme nach Absatz 4 Satz 9 von mindestens je 25 Punkten oder nach Absatz 5 erster Satz von mindestens je 20 Punkten.

(8) Die oder der Prüfungsbeauftragte stellt fest, ob die allgemeine Hochschulreife erworben ist. Das Ergebnis wird den Schülerinnen und Schüler unverzüglich bekannt gegeben.

(9) Aus der Summe der von den Schülerinnen und Schülern in den drei Teilen der Gesamtqualifikation (Absätze 2 bis 4) erreichten Gesamtpunktzahlen, die mindestens 280 und höchstens 840 Punkte beträgt, wird nach Anlage 4 eine Durchschnittsnote gebildet.

§ 99
Fachhochschulreife

(1) Die Schülerinnen und Schüler, die die Studienstufe mindestens bis zum Ende des zweiten Halbjahres besuchen, erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie zum einen die in Absatz 2 genannten schulischen Voraussetzungen erfüllen und entweder die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen oder sie eine fachpraktische Ausbildung nach Absatz 6 abschließen.

(2) Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife sind erfüllt, wenn die Schülerinnen und Schüler in zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Studienstufe

1. in zehn Grundkursen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung wobei die in neun Grundkursen erreichten Punkte einfach und die in einem zehnten Grundkurs erreichten Punkte doppelt gewertet werden und in sieben dieser zehn Grundkursen mindestens je 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht haben,
2. in vier Leistungskursen in zwei Fächern insgesamt mindestens 40 Punkte der doppelten Wertung und in drei dieser Leistungskurse mindestens je 10 Punkte der doppelten Wertung erreicht haben; unter den nach Satz 1 einzubringenden Kursen müssen sich befinden je zwei Kurse
   a) in Deutsch,
   b) in einem der Fächer Englisch, Französisch oder Latein,
   c) in einem der Fächer Geschichte oder Wirtschaft,
   d) in Mathematik und
   e) in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik.

Aus anderen Fächern können höchstens je zwei Kurse eingebracht werden. Mit 0 Punkten bewertete Kurse können nicht eingebracht werden. Wiederholte Kurse können nur einmal eingebracht werden. Haben die Schülerinnen und Schüler Halbjahre der Studienstufe wiederholt, können Kurse des ersten oder des zweiten Durchgangs eingebracht werden; alle eingebrachten Kurse müssen jedoch in denselben zwei aufeinander folgenden Halbjahren besucht worden sein.

(3) Aus der Summe der von den Schülerinnen und Schülern nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 erreichten Gesamtpunktzahlen, die mindestens 95 und höchstens 285 beträgt, wird nach Anlage 1 eine Durchschnittsnote gebildet.

(4) Mit Erfüllung der schulischen Voraussetzungen nach Absatz 2 wird bereits die Fachhochschulreife erworben, wenn die Schülerinnen und Schüler vor dem Eintritt in das Hansa-Kolleg eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, im öffentlichen Dienst oder in einer Berufsfachschule abgeschlossen haben.

(5) Verlassen Schülerinnen und Schüler nach dem Beginn der Studienstufe die Schule, ohne die allgemeine Hochschulreife erworben zu haben, wird im Abgangszeugnis vermerkt, ob die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird auch die Durchschnittsnote nach Absatz 3 vermerkt.

(6) Die in Absatz 1 genannte fachpraktische Ausbildung besteht in einem mindestens einjährigen Vollzeitpraktikum. Das Praktikum muss auf Grund eines schriftlichen Praktikantenvertrags in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchgeführt werden. Es muss in einem Bereich absolviert werden, den die Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg als Studienfachrichtung anbietet. Es muss Grundeinsichten in das Geschehen im Betrieb oder in der Verwaltung, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen des Betriebs oder der Verwaltung vermitteln. Das Praktikum muss innerhalb von vier Jahren nach dem Verlassen der gymnasialen Oberstufe begonnen und zeitlich zusammenhängend durchgeführt werden; in begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden. Das Praktikum muss nach dem Zeugnis des Betriebs oder der Verwaltung mit Erfolg abgeschlossen worden sein; das Zeugnis soll eine Darstellung der Inhalte und des Ablaufs des Praktikums, eine Bewertung der von der Praktikantin oder dem Praktikanten erbrachten Leistungen sowie Angaben über ihre bzw. seine Versäumnisse enthalten. Dem Praktikum stehen eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst sowie eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit gleich; die Anforderungen der Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(7) Über den Erwerb der Fachhochschulreife erteilt die zuständige Behörde auf Antrag ein Zeugnis.

§ 100

Latinum

(1) Das kleine Latinum, das Latinum und das Große Latinum werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erworben. Das große Latinum schließt das Latinum, das Latinum schließt das Kleine Latinum ein.

(2) Das Kleine Latinum erwerben die Schülerinnen und Schüler, die

1. im Fach Latein in der Vorstufe unterrichtet wurden oder – bei unmittelbarem Eintritt in die Studienstufe – entsprechende Vorkenntnisse nachgewiesen haben,
2. in allen vier Halbjahren der Studienstufe in Grundkursen unterrichtet wurden und
3. am Ende des vierten Halbjahres der Studienstufe im Zeugnis mindestens 5 Punkte der einfachen Wertung oder – wenn Latein Prüfungsfach ist – nach Addition der vervierfachten Punktzahl der Abiturprüfung mit der einfachen, im Kurs des vierten Halbjahres erreichten Punktzahl eine Punktzahl von mindestens 25 Punkten erbracht haben; haben Schülerinnen und Schüler das vierte Halbjahr der Studienstufe wiederholt, so werden die Leistungen des ersten oder des zweiten Durchgangs berücksichtigt.

(3) Das Latinum erwerben die Schülerinnen und Schüler, die

1. die Voraussetzungen von Absatz 2 Nummer 1 erfüllen,
2. in den vier Halbjahren der Studienstufe in Leistungskursen unterrichtet wurden und
3. die Voraussetzungen von Absatz 2 Nummer 3 erfüllen.

(4) Das Große Latinum können Schülerinnen und Schüler durch eine Zusatzprüfung im Rahmen der Abiturprüfung erwerben. Zur Zusatzprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer sich in geeigneter Weise hinreichend darauf vorbereitet hat. über die Zulassung entscheidet die Halbjahreskonferenz am Ende des dritten Halbjahres der Studienstufe. Die Zusatzprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Vorschriften für die Abiturprüfung gelten entsprechend. Für die schriftliche Arbeit stehen dem Prüfling vier Zeitstunden zur Verfügung. Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 10 Punkte erreicht hat und seine Leistungen in keinem Prüfungsteil mit 0 Punkten bewertet wurden.

Teil C

Schlussbestimmungen

§ 101

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe (APOgyO) vom 15. Mai 1990 (HmbGVBl. S. 93, 127) in der geltenden Fassung, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Wirtschaftsgymnasiums (APOWG) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 232), die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Technischen Gymnasiums (APOTG) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 215), die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Abendgymnasiums (APOAG) vom 19. Januar 1993 (HmbGVBl. S. 15) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Hansa-Kollegs (APO-HaKo) vom 9. März 1993 (HmbGVBl. S. 61) außer Kraft.

§ 102

Übergangsbestimmungen

(1) § 23 Absatz 2 gilt mit Ausnahme am Abendgymnasium und am Hansa-Kolleg erstmals für die schriftlichen Abiturprüfungen, die im Schuljahr 2004/2005 durchgeführt werden. Für alle Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2004/2005 schriftlich geprüft werden, gelten die bisher angewandten Bestimmungen des § 28 Absatz 2 APOgyO in der bis zum 1. August 2003 geltenden Fassung, des § 27 Absatz 2 APOWG und § 27 Absatz 2 APOTG in den bis zum 1. August 2003 geltenden Fassungen fort. Für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2004/2005 schriftlich nicht in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Spanisch, Gemeinschaftskunde, Mathematik, Biologie, Technik und Wirtschaft geprüft werden, gelten ebenfalls die bisher angewandten Bestimmungen fort.

(2) § 23 Absatz 2 gilt am Abendgymnasium und am Hansa-Kolleg erstmals für die schriftlichen Abiturprüfungen, die im Schuljahr 2005/2006 durchgeführt werden. Für alle Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2005/2006 schriftlich geprüft werden, gilt § 15 APOAG und § 13 APOHaKo in der jeweils bis zum 1. August 2003 geltenden Fassung fort.

(3) Die Vorschriften über die Einführung eines Seminarkurses nach § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 2, § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 7, § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 66 Absatz 1 Nummer 1 und § 92 Absatz 1 Nummer 3 gelten erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die sich zum Schuljahr 2004/2005 in der Vorstufe der gymnasialen Oberstufe, des Wirtschaftsgymnasiums, des Technischen Gymnasiums oder des Hansa-Kollegs befinden. Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2003/2004 in der gymnasialen Oberstufe, im Wirtschaftsgymnasium, im Technischen Gymnasium oder

im Hansa-Kolleg befinden, gelten die Bestimmungen nach § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 2, § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 7, § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 66 Absatz 1 Nummer 1 und § 92 Absatz 1 Nummer 3 mit Ausnahme der Einführung eines Seminarkurses. § 53 Absatz 4 Satz 3 und § 66 Absatz 4 Satz 3 gelten erstmals ab dem Schuljahr 2004/2005.Technik wird nach § 66 Absatz 4 Satz 1 erstmals im Schuljahr 2004/2005 mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Im Schuljahr 2003/2004 wird Technik abweichend von § 66 Absatz 4 Satz 1 mit sechs Wochenstunden unterrichtet.

(4) Die Intensivkurse nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 7 APOgyO, § 4 Absatz 1 Satz 1 APOWG und § 4 Absatz 1 APOTG in den bis zum 1. August 2003 geltenden Fassungen werden erstmals ab dem Schuljahr 2004/2005 in der gymnasialen Oberstufe, dem Wirtschaftsgymnasium und dem Technischen Gymnasium nicht mehr angeboten. Im Schuljahr 2003/2004 können die Schülerinnen und Schüler weiterhin Intensivkurse entsprechend den bis zum 1. August 2003 angewandten Bestimmungen belegen.

(5) Die Vorschriften über die Einführung von Bewegungsfeldern im Fach Sport nach § 24 Absatz 1, § 43 Absatz 7, § 46 Absatz 2 Satz 7, § 57 Absatz 7, § 60 Absatz 2 Satz 6, § 70 Absatz 7, § 73 Absatz 2 Satz 6 gelten erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2004/2005 in das erste Halbjahr der Studienstufe des Gymnasiums, des Aufbaugymnasiums, der Gesamtschule, des Wirtschaftsgymnasiums oder des Technischen Gymnasiums eintreten. Für Schülerinnen und Schüler, die sich bereits im Schuljahr 2003/2004 in der Studienstufe befinden, gelten die Bestimmungen nach § 10 Absatz 6, § 29 Absatz 1, § 37 Absatz 2 Satz 7 APOgyO in der bis zum 1. August 2003 geltenden Fassung, § 9 Absatz 7, § 35 Absatz 2 Satz 6 APOWG in der bis zum 1. August 2003 geltenden Fassung; § 9 Absatz 7, § 35 Absatz 2 Satz 6 APOTG in der bis zum 1. August 2003 geltenden Fassung fort. Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2005/2006 das dritte und vierte Halbjahr der Studienstufe wiederholen, gelten ebenfalls § 10 Absatz 6, § 29 Absatz 1, § 37 Absatz 2 Satz 7 APOgyO in der bis zum 1. August 2003 geltenden Fassung, § 9 Absatz 7, § 35 Absatz 2 Satz 6 APOWG in der bis zum 1. August 2003 geltenden Fassung und § 9 Absatz 7, § 35 Absatz 2 Satz 6 APOTG in der bis zum 1. August 2003 geltenden Fassung fort.

(6) Die Vorschriften über die Zulassung zum Wirtschaftsgymnasium nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 und Technischem Gymnasium nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 gelten erstmals für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2004/2005 in das Wirtschaftsgymnasium oder das Technische Gymnasium eintreten.

(7) Die Vorschriften über die Einführung der Fächer Wirtschaft in der Vorstufe beziehungsweise Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft in der Studienstufe anstatt bisher Wirtschaft und betriebliches Rechnungswesen sowie die Änderung der verpflichtend zu belegenden Wochenstundenanzahl in den einzelnen Bereichen nach § 52, § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4, § 54 Absatz 3 Nummer 1, § 55 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 56 Absätze 1 und 3, § 57 Absätze 1 und 4 und § 61 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 gelten erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die sich zum Schuljahr 2004/2005 in der Vorstufe des Wirtschaftsgymnasiums befinden. Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2003/2004 im Wirtschaftsgymnasium befinden, gelten insoweit die Bestimmungen nach § 3 Absatz 7, § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4, § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 8 Absätze 1 und 3, § 9 Absätze 1 und 4 und § 19 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 APOWG in der bis zum 1. August 2003 geltenden Fassung fort.

(8) § 11 Absatz 2 APOAG in der bis zum 1. August 2003 geltenden Fassung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2003/2004 bereits in die Vorstufe des Abendgymnasiums übergehen, fort.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. Juli 2003.

Anlage 1

Bildung der Durchschnittsnote
nach § 47 Absatz 3, § 61 Absatz 3, § 74 Absatz 3, § 86 Absatz 3 und § 99 Absatz 3
(Fachhochschulreife)

Summe der Gesamtpunktzahlen	Durchschnittsnote
985-261	1,0
260-255	1,1
254-249	1,2
248-244	1,3
243-238	1,4
237-232	1,5
231-227	1,6
226-221	1,7
220-215	1,8
214-210	1,9
209-204	2,0
203-198	2,1
197-192	2,2
191-187	2,3
186-181	2,4
180-175	2,5
174-170	2,6
169-164	2,7
163-158	2,8
157-153	2,9
152-147	3,0
146-141	3,1
140-135	3,2
134-130	3,3
129-124	3,4
123-118	3,5
117-113	3,6
112-107	3,7
106-101	3,8
100- 96	3,9
95	4,0

Anlage 2

Zusammenfassung der Punktzahlen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung nach § 46 Absatz 4 Satz 6, § 60 Absatz 4 Satz 5, § 73 Absatz 4 Satz 5, § 85 Absatz 4 Satz 6 und § 98 Absatz 4 Satz 6

Mündliche Prüfung

Schriftliche Prüfung	Noten		1	2	3	4	5	6
			+ –	+ –	+ –	+ –	+ –	
		Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0
1	+	15	60 59 57	56 55 53	52 51 49	48 47 45	44 43 41	40
		14	57 56 55	53 52 51	49 48 47	45 44 43	41 40 39	37
	–	13	55 53 52	51 49 48	47 45 44	43 41 40	39 37 36	35
2	+	12	52 51 49	48 47 45	44 43 41	40 39 37	36 35 33	32
		11	49 48 47	45 44 43	41 40 39	37 36 35	33 32 31	29
	–	10	47 45 44	43 41 40	39 37 36	35 33 32	31 29 28	27
3	+	9	44 43 41	40 39 37	36 35 33	32 31 29	28 27 25	24
		8	41 40 39	37 36 35	33 32 31	29 28 27	25 24 23	21
	–	7	39 37 36	35 33 32	31 29 28	27 25 24	23 21 20	19
4	+	6	36 35 33	32 31 29	28 27 25	24 23 21	20 19 17	16
		5	33 32 31	29 28 27	25 24 23	21 20 19	17 16 15	13
	–	4	31 29 28	27 25 24	23 21 20	19 17 16	15 13 12	11
5	+	3	28 27 25	24 23 21	20 19 17	16 15 13	12 11 9	8
		2	25 24 23	21 20 19	17 16 15	13 12 11	9 8 7	5
	–	1	23 21 20	19 17 16	15 13 12	11 9 8	7 5 4	3
6		0	20 19 17	16 15 13	12 11 9	8 7 5	4 3 1	0

Anlage 3

Zusammenfassung der Punktzahlen der schriftlichen und mündlichen Prüfung nach § 46 Absatz 5 Satz 2, § 60 Absatz 5 Satz 2, § 73 Absatz 5 Satz 2 und § 85 Absatz 5 Satz 2

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung mit besonderer Lernleistung

Schriftliche Prüfung

Mündliche Prüfung	Noten		6	5	4	3	2	1
				+ –	+ –	+ –	+ –	+ –
		Punkte	0	1 2 3	4 5 6	7 8 9	10 11 12	13 14 15
6		0	0	2 4 6	8 10 12	14 16 18	20 22 24	26 28 30
5	–	1	1	3 5 7	9 11 13	15 17 19	21 23 25	27 29 31
		2	2	4 6 8	10 12 14	16 18 20	22 24 26	28 30 32
	+	3	3	5 7 9	11 13 15	17 19 21	23 25 27	29 31 33
4	–	4	4	6 8 10	12 14 16	18 20 22	24 26 28	30 32 34
		5	5	7 9 11	13 15 17	19 21 23	25 27 29	31 33 35
	+	6	6	8 10 12	14 16 18	20 22 24	26 28 30	32 34 36
3	–	7	7	9 11 13	15 17 19	21 23 25	27 29 31	33 35 37
		8	8	10 12 14	16 18 20	22 24 26	28 30 32	34 36 38
	+	9	9	11 13 15	17 19 21	23 25 27	29 31 33	35 37 39
2	–	10	10	12 14 16	18 20 22	24 26 28	30 32 34	36 38 40
		11	11	13 15 17	19 21 23	25 27 29	31 33 35	37 39 41
	+	12	12	14 16 18	20 22 24	26 28 30	32 34 36	38 40 42
1	–	13	13	15 17 19	21 23 25	27 29 31	33 35 37	39 41 43
		14	14	16 18 20	22 24 26	28 30 32	34 36 38	40 42 44
	+	15	15	17 19 21	23 25 27	29 31 33	35 37 39	41 43 45

Anlage 4

Bildung der Durchschnittsnote nach § 46 Absatz 9, § 60 Absatz 9, § 73 Absatz 9, § 85 Absatz 9 und § 98 Absatz 9 (allgemeine Hochschulreife)

Summe der Gesamtpunktzahlen	Durchschnittsnote
840-768	1,0
767-751	1,1
750-734	1,2
733-717	1,3
716-701	1,4
700-684	1,5
683-667	1,6
666-650	1,7
649-633	1,8
632-617	1,9
616-600	2,0
599-583	2,1
582-566	2,2
565-549	2,3
548-533	2,4
532-516	2,5
515-499	2,6
498-482	2,7
481-465	2,8
464-449	2,9
448-432	3,0
431-415	3,1
414-398	3,2
397-381	3,3
380-365	3,4
364-348	3,5
347-331	3,6
330-314	3,7
313-297	3,8
296-281	3,9
280	4,0

Prüfungsordnung zum Erwerb von Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen durch Externe (Externenprüfungsordnung – ExPO)

Vom 22. Juli 2003

Auf Grund von § 44 Absatz 1 Satz 2, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 177, 228), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Zweck der Prüfungen
§ 3 Beteiligung sonstiger Bildungseinrichtungen
§ 4 Termin und Ort der Prüfungen

Abschnitt 2

Zulassung zur Prüfung

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen
§ 6 Zulassungsverfahren

Abschnitt 3

Prüfungsleitung, Fachprüfungsausschuss

§ 7 Prüfungsleitung
§ 8 Fachprüfungsausschuss

Abschnitt 4

Gemeinsame Bestimmungen zu den Prüfungsverfahren

§ 9 Notensystem
§ 10 Schriftliche Prüfung
§ 11 Mündliche Prüfung
§ 12 Zuhörende
§ 13 Niederschriften
§ 14 Nachteilsausgleich
§ 15 Rücktritt, Versäumnis, Unterbrechung
§ 16 Pflichtwidrigkeiten

Abschnitt 5

Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses

§ 17 Gliederung und Gegenstand der Prüfung
§ 18 Sprachfeststellungsprüfung
§ 19 Ergebnis der Prüfung
§ 20 Zeugnis, Bescheinigung
§ 21 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt 6

Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses

§ 22 Gliederung und Gegenstand der Prüfung
§ 23 Sprachfeststellungsprüfung
§ 24 Ergebnis der Prüfung
§ 25 Zeugnis, Bescheinigung
§ 26 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt 7

Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit Fortsetzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (Fortsetzungsprüfung)

§ 27 Gegenstand und Gliederung der Prüfung
§ 28 Wahl der Prüfungsfächer für die Abiturprüfung
§ 29 Erster Prüfungsteil
§ 30 Fortsetzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife
§ 31 Ergebnis des ersten Prüfungsteils der Abiturprüfung
§ 32 Zweiter Prüfungsteil der Abiturprüfung
§ 33 Besondere Lernleistung
§ 34 Allgemeine Hochschulreife
§ 35 Fachhochschulreife
§ 36 Vollzeitpraktikum
§ 37 Latinum, Graecum
§ 38 Zeugnisse, Bescheinigungen
§ 39 Wiederholung der Abiturprüfung und der Fortsetzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§ 40 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Erwerb des Hauptschulabschlusses, den Erwerb des Realschulabschlusses und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife durch Personen, die keine staatliche oder staatlich anerkannte Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg besuchen, die zu dem erstrebten Abschluss führt (Externe).

§ 2

Zweck der Prüfungen

In den Prüfungen für Externe müssen die Prüflinge nachweisen, dass ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen entsprechen, die in den allgemeinbildenden Schulen an den Erwerb des Abschlusszeugnisses der Hauptschule oder der Realschule oder an den Erwerb des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife gestellt werden.

§ 3

Beteiligung sonstiger Bildungseinrichtungen

(1) Staatlich genehmigte Ersatzschulen, Weiterbildungseinrichtungen sowie Fernlehrinstitute, deren Lehrgänge von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassen sind und die wesentliche Teile des Präsenzunterrichts in der Freien und Hansestadt Hamburg durchführen (sonstige Bildungseinrichtungen), können bei der zuständigen Behörde beantragen, im Rahmen dieser Verordnung bei der Durchführung von Prüfungen für ihre Schülerinnen und Schüler fortlaufend beteiligt zu werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Lehrkräfte der Bildungseinrichtung für die Durchführung von Prüfungen fachlich und pädagogisch geeignet sind und wenn die Räume, Anlagen und Einrichtungen der Bildungseinrichtung eine einwandfreie Durchführung von Prüfungen ermöglichen.

(2) Bei der Durchführung von Prüfungen sind die Bildungseinrichtungen verpflichtet, die für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(3) Die Beteiligung an der Durchführung von Prüfungen ist der Bildungseinrichtung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder wenn Beschäftigte der Bildungseinrichtung die Bestimmungen über die Durchführung von Prüfungen nicht einhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn Beschäftigte der Bildungseinrichtung vertraulich zu behandelnde Informationen über Inhalt und Ablauf der Prüfungen an Schülerinnen oder Schüler weitergeben

§ 4

Termin und Ort der Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden jeweils mindestens zweimal jährlich durchgeführt. Die Termine und Orte der Prüfungen werden von der zuständigen Behörde festgelegt.

(2) Prüfungen können in einer Bildungseinrichtung durchgeführt werden, wenn sich eine ausreichende Anzahl von Prüflingen in der Bildungseinrichtung auf die Prüfung vorbereitet hat und wenn die Durchführung der Prüfung in der Bildungseinrichtung wirtschaftlich vertretbar ist.

Abschnitt 2

Zulassung zur Prüfung

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer sich in geeigneter Weise vorbereitet hat, nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen ist und das erforderliche Mindestalter gemäß Absatz 4 hat. Geeignete Prüfungsvorbereitungen sind insbesondere der erfolgreiche Besuch einer Schule in freier Trägerschaft oder die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen sonstiger Bildungseinrichtungen.

(2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der Freien und Hansestadt Hamburg oder in einem anderen Bundesland

1. eine staatliche oder staatlich anerkannte Schule besucht hat und bei ordnungsgemäßer Fortsetzung des Schulbesuchs den angestrebten Abschluss zu einem Zeitpunkt hätte erreichen können, der nach dem Termin der beantragten Prüfung liegt oder
2. zu einer gleichartigen Prüfung an anderer Stelle zugelassen ist und diese Prüfung noch nicht abgeschlossen hat oder
3. den angestrebten Abschluss im Rahmen der jeweils zulässigen Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule, durch eine Prüfung für Externe oder durch eine gleichartige Prüfung insgesamt nicht erreicht hat.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zu Satz 1 Nummern 1 und 3 zulassen.

(3) Zur Abiturprüfung wird nicht zugelassen, wer innerhalb eines Jahres vor Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule war, die zur allgemeinen Hochschulreife führt. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

(4) An der Hauptschulabschlussprüfung kann teilnehmen, wer das 15. Lebensjahr, an der Realschulabschlussprüfung, wer das 16. Lebensjahr, und an der Abiturprüfung, wer das 19. Lebensjahr jeweils zum Beginn der Prüfung vollendet hat. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

(5) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Möglichkeit besteht, an dem Ort der Wohnung oder an einem der Wohnung näher gelegenen Ort eine gleichartige Prüfung abzulegen. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung entscheidend. Satz 1 gilt nicht, wenn in der Freien und Hansestadt Hamburg eine Bildungseinrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 besucht wurde.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist schriftlich an die zuständige Behörde zu richten.

(2) Im Antrag ist anzugeben,

1. ob und gegebenenfalls welche staatliche oder staatlich anerkannte Schule mit welchem Abschluss besucht wurde,
2. ob bereits und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis an einer dem angestrebten Abschluss entsprechenden Prüfung für Externe oder an einer gleichartigen Prüfung teilgenommen wurde und
3. welche Fächer als Prüfungsfächer für den angestrebten Abschluss gemäß § 17 Absatz 2, § 22 Absatz 2 oder § 28 gewählt werden.

Für die Abiturprüfung ist ferner anzugeben, wann der zweite Prüfungsteil gemäß § 27 Absatz 2 Satz 4 stattfinden und ob gegebenenfalls ein Latinum oder Graecum nach § 37 erworben werden soll.

(3) Dem Antrag sind beizufügen,

1. ein Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist,
2. ein Lebenslauf mit einer Darstellung des Bildungsweges,
3. die Abschluss- und Abgangszeugnisse der besuchten staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen,
4. Angaben über Art und Umfang der geeigneten Prüfungsvorbereitung oder gegebenenfalls der Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer Schule in freier Trägerschaft oder die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang einer sonstigen Bildungseinrichtung und
5. bei Anträgen Minderjähriger die Einwilligung der Sorgeberechtigten.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung ist schriftlich bekannt zu geben und im Fall der Ablehnung zu begründen. Die zuständige Behörde berät die Prüflinge nach der Zulassung zur Abiturprüfung in geeigneter Weise über die Fortsetzungsprüfung.

Abschnitt 3
Prüfungsleitung, Fachprüfungsausschuss

§ 7
Prüfungsleitung

Die zuständige Behörde bestellt zur Organisation und Überwachung des Prüfungsverfahrens eine Prüfungsleiterin oder einen Prüfungsleiter (Prüfungsleitung). Zur Prüfungsleitung kann eine Beamtin oder ein Beamter des Schulaufsichts- oder Schulberatungsdienstes, eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, eine stellvertretende Schulleiterin oder ein stellvertretender Schulleiter, eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter bestellt werden. Als Prüfungsleitung kann ferner eine Lehrkraft einer staatlichen Schule bestellt werden, die über hinreichende Erfahrungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Externenprüfungen verfügt und die Lehrbefähigung besitzt. Bei der Abiturprüfung für Externe muss die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe vorliegen.

§ 8
Fachprüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern bestimmt die Prüfungsleitung für jedes Prüfungsfach einen Fachprüfungsausschuss.

(2) Dem Fachprüfungsausschuss gehören an

1. als vorsitzendes Mitglied eine Lehrkraft einer staatlichen Schule, die beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt hat; bei der Abiturprüfung für Externe muss die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe vorliegen,
2. zwei beisitzende Mitglieder, die Lehrkräfte staatlicher Schulen sein sollen und in dem betreffenden Prüfungsfach die Lehrbefähigung besitzen; bei der Abiturprüfung für Externe muss die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe vorliegen; die Aufgabenverteilung zwischen den beisitzenden Mitgliedern bestimmt die Prüfungsleitung.

Die Mitgliedschaft in mehreren Fachprüfungsausschüssen ist möglich.

(3) Dem Fachprüfungsausschuss soll eine Lehrkraft einer sonstigen Bildungseinrichtung als beisitzendes Mitglied angehören, wenn diese Bildungseinrichtung gemäß § 3 bei der Durchführung von Prüfungen beteiligt ist und sich eine ausreichende Anzahl von Prüflingen in der Bildungseinrichtung auf die Prüfung vorbereitet hat. Die Lehrkraft muss die Lehrbefähigung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 besitzen. In Einzelfällen kann hierauf verzichten werden, wenn die Lehrkraft auf Grund langjähriger Unterrichtserfahrung fachlich und pädagogisch für die Durchführung einer Prüfung geeignet ist.

(4) Bei den Prüfungen und Beratungen müssen alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses anwesend sein. Der Fachprüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Die Prüfungsleitung kann alle schriftlichen Prüfungsarbeiten einsehen und bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachprüfungsausschüsse anwesend sein. In diesem Fall kann die Prüfungsleitung in die Prüfung eingreifen und Fragen stellen. Sie hat kein Stimmrecht.

(6) Hält das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses eine Entscheidung des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft, holt es die Entscheidung der Prüfungsleitung ein. Hält die Prüfungsleitung eine Entscheidung des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft, beantragt sie eine Entscheidung der zuständigen Behörde. Bis zur Entscheidung der Prüfungsleitung oder der zuständigen Behörde ist die beanstandete Entscheidung ausgesetzt.

Abschnitt 4
Gemeinsame Bestimmungen zu den Prüfungsverfahren

§ 9
Notensystem

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit einer der folgenden Noten bewertet:

sehr gut	(1) –	die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß,
gut	(2) –	die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen,
befriedigend	(3) –	die Leistungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen,
ausreichend	(4) –	die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen,
mangelhaft	(5) –	die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend	(6) –	die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Bei den Noten sehr gut bis mangelhaft ist eine vorhandene Tendenz durch ein Plus- oder Minuszeichen zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für Endnoten in einem Prüfungsfach. Zwischennoten sind unzulässig.

(3) Bei den Abiturprüfungen werden auf Grund der nach Absatz 1 bewerteten Prüfungsleistungen Punkte nach folgendem Schlüssel festgesetzt:

Noten	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)	
	+		–	+		–	+	–
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8 7
Noten	ausreichend (4)			mangelhaft (5)			ungenügend (6)	
	+		–	+		–		
Punkte	6	5	4	3	2	1	0	

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus schriftlichen Arbeiten, die in der vorgesehenen Zeit unter Aufsicht anzufertigen sind. Die Arbeiten können auch praktische Anteile umfassen.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung stellt die zuständige Behörde zentral. Die Aufgaben können auch aus mehreren Teilaufgaben bestehen oder in der Weise gestellt werden, dass die Prüflinge aus mehreren eine auswählen. Die Aufgaben werden bis zum Beginn der Prüfung unter Verschluss gehalten.

(3) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Wahlfach des Realschulabschlusses nach § 22 Absatz 2 bestimmt die zuständige Behörde. Die Aufgaben können auch aus mehreren Teilaufgaben bestehen oder in der Weise gestellt werden, dass die Prüflinge aus mehreren Aufgaben eine auswählen. Ist eine Lehrkraft einer sonstigen Bildungseinrichtung beisitzendes Mitglied des Fachprüfungsausschusses und hat sie den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht erteilt, kann sie der zuständigen Behörde die Aufgaben vorschlagen. Es dürfen keine Aufgaben vorgeschlagen werden, die im Unterricht der sonstigen Bildungseinrichtung bereits so weit behandelt wurden oder einer bearbeiteten Aufgabe so nahe stehen, dass ihre Lösung keine selbständige Leistung mehr darstellt. Bei den Aufgabenvorschlägen sind die vorgesehenen Hilfen und Hilfsmittel, die Herkunft verwendeter Texte sowie deren Änderungen und Kürzungen und soweit möglich Bewertungskriterien anzugeben. Die zuständige Behörde ist an die Vorschläge nicht gebunden. Sie kann insbesondere die vorgeschlagenen Aufgaben ändern oder weitere Aufgabenvorschläge anfordern. Die Aufgabenvorschläge und die zur Bearbeitung bestimmten Aufgaben werden bis zum Beginn der Prüfung unter Verschluss gehalten.

(4) Die Aufsicht während der Arbeiten soll von Lehrkräften geführt werden, die einer staatlichen Schule angehören und die Lehrbefähigung für die Volks- und Realschule besitzen. Bei der Abiturprüfung für Externe soll die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe vorliegen. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte werden von der Prüfungsleitung bestimmt. Soweit eine Prüfung in den Räumen einer sonstigen Bildungseinrichtung durchgeführt wird, kann die Aufsicht teilweise von ihren Lehrkräften geführt werden. Sie sollen die fachliche Qualifikation entsprechend den Sätzen 1 und 2 haben.

(5) Es dürfen nur die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Stellt sich während einer Arbeit heraus, dass nicht vorgesehene Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie die Aufsicht führende Person geben. Diese Hilfen sind in der Niederschrift zu vermerken. Hilfen für einzelne Prüflinge sind unzulässig.

(6) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur das von der zuständigen Behörde gelieferte und gestempelte Papier verwendet werden. Alle ausgegebenen Bögen sind bei Abgabe der Arbeiten zurückzugeben.

(7) Die Arbeiten sind übersichtlich und gut leserlich in der vorgesehenen Zeit anzufertigen. Reicht diese Zeit nicht aus, so sind sie unvollendet abzugeben. Eine nicht rechtzeitig abgegebene Arbeit gilt als ungenügende Leistung.

(8) Die Arbeitszeit darf nicht durch eine gemeinsame Pause unterbrochen werden.

(9) Die beisitzenden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses begutachten unabhängig voneinander die Arbeiten unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler und schlagen eine Note vor. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung herangezogen werden. Die Noten und die entsprechenden Punkte bei der Abiturprüfung und der Fortsetzungsprüfung werden vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird vom Fachprüfungsausschuss durchgeführt. Sie wird vom vorsitzenden Mitglied geleitet und von einem beisitzenden Mitglied geführt. Ist ein beisitzendes Mitglied Lehrkraft einer sonstigen Bildungseinrichtung, darf es die Prüfung nur führen, wenn es den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht erteilt hat. Alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses können Fragen stellen. Schriftliche Prüfungsaufgaben und Texte, die zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden sollen, sind den anderen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses spätestens am Tag vor der Prüfung zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen geprüft. Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgaben kann den Prüflingen eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten gegeben werden.

(3) Bei der Prüfung sollen die individuellen Arten der Vorbereitung der einzelnen Prüflinge, insbesondere der Besuch einer Schule in freier Trägerschaft, die Teilnahme an Lehrgängen sonstiger Bildungsträger und die besonderen Arbeitsgebiete und Schwerpunkte der Vorbereitung angemessen berücksichtigt werden. Die Noten und die entsprechenden Punkte bei der Abiturprüfung und der Fortsetzungsprüfung werden vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt.

§ 12

Zuhörende

(1) Die Prüfungen und Beratungen der Fachprüfungsausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses kann einzelne Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, mit Einwilligung der Prüflinge oder einzelner Personen, an deren Anwesenheit die einzelnen Prüflinge ein berechtigtes Interesse haben, als Zuhörende zu den mündlichen Prüfungen zulassen. Bei Gruppenprüfungen ist stets die Einwilligung aller Prüflinge erforderlich. Zuhörende müssen sich bis spätestens drei Tage vor der mündlichen Prüfung bei der Prüfungsleitung anmelden. Die Anwesenheit von Zuhörenden bei den Beratungen der Fachprüfungsausschüsse ist ausgeschlossen.

§ 13

Niederschriften

(1) Über die Prüfungen und Beratungen der Fachprüfungsausschüsse werden Niederschriften geführt. Sie sollen den

Ablauf des Prüfungsverfahrens und alle besonderen Vorkommnisse wiedergeben.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung wird von der Aufsicht führenden Lehrkraft geführt. Sie soll insbesondere enthalten

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der Aufsicht führenden Lehrkräfte und die Zeiten ihrer Aufsicht,
3. den Beginn der Aufgabenstellung,
4. den Beginn der Arbeitszeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren, und
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben.

(2) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung wird von einem beisitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses geführt. Sie soll insbesondere enthalten

1. die Namen der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses,
2. die Namen der einzelnen Prüflinge,
3. das Prüfungsfach,
4. Angaben über Inhalt und Ablauf der Prüfung,
5. Angaben über die Leistungen der einzelnen Prüflinge und
6. die Bewertung der Prüfungsleistungen.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterschreiben. Schriftliche Prüfungsaufgaben und Texte, die Gegenstand der Prüfung waren, sowie Entwürfe zu den Arbeiten der einzelnen Prüflinge sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

§ 14

Nachteilsausgleich

Behinderten Prüflingen sind ihrer Behinderung angemessene Erleichterungen zu gewähren. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet die Prüfungsleitung. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt.

§ 15

Rücktritt, Versäumnis, Unterbrechung

(1) Nach der Zulassung zur Prüfung können Prüflinge bis zum Beginn der Prüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund mit Genehmigung der zuständigen Behörde von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Treten Prüflinge ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Wer ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin versäumt oder eine geforderte Prüfungsleistung verweigert oder nicht erbringt, hat die Prüfung nicht bestanden. Wird ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen, bestimmt die zuständige Behörde einen neuen Prüfungstermin; bei Krankheit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Bereits abgelegte Prüfungsteile werden angerechnet. Wird eine Prüfung mehr als insgesamt zweimal unterbrochen, gilt sie als nicht bestanden.

§ 16

Pflichtwidrigkeiten

(1) Wer während der Prüfung täuscht, zu täuschen versucht, bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft oder schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung behindert, kann durch die Prüfungsleitung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen oder zur Wiederholung eines oder mehrerer Teile der Prüfung bestimmt werden. Wer ausgeschlossen wird, hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die während der schriftlichen Prüfung Aufsicht führende Lehrkraft teilt der Prüfungsleitung jede Pflichtwidrigkeit unverzüglich mit. Sie kann Prüflinge, die eine Pflichtwidrigkeit begehen, von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen.

(3) Wird eine Pflichtwidrigkeit, die zum Ausschluss berechtigt hätte, erst nach dem Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die zuständige Behörde die in der Prüfung erzielten Leistungen nachträglich für nicht erbracht erklären. Die Erklärung muss innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Tages der letzten mündlichen Prüfung erfolgen. Soweit ein Zeugnis oder eine Bescheinigung erteilt wurde, können sie eingezogen werden.

Abschnitt 5

Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses

§ 17

Gliederung und Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Deutsch und Mathematik und Englisch geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik je drei bis vier Stunden zur Verfügung.

(3) Wer in zwei Fächern der schriftlichen Prüfung mangelhafte oder geringere Leistungen erbracht hat, ist von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. In diesem Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(4) Mündlich wird in den Fächern Biologie, Deutsch, Geographie oder Geschichte/Politik, Mathematik und Chemie oder Physik geprüft. Auf Vorschlag des Fachprüfungsausschusses und mit Einverständnis des Prüflings kann auf die Durchführung einer mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern verzichtet werden. Die Prüfungsleitung kann eine mündliche Prüfung in einem Fach festsetzen, insbesondere um angemessene und vergleichbare Anforderungen zu gewährleisten. In einem Prüfungsfach soll die Prüfung etwa 15 Minuten je Prüfling dauern. Wird die Prüfung in einem Prüfungsfach als Gruppenprüfung durchgeführt, soll die Gruppe nicht mehr als 15 Personen und die Prüfungszeit nicht mehr als etwa 45 Minuten umfassen.

(5) Die Prüfungskommission kann ausnahmsweise von einer Prüfung im Fach Englisch befreien, wenn Englisch während der vorhergehenden Schullaufbahn nicht oder nur in geringem Umfang Unterrichtsfach war und mindestens sieben Jahre vergangen sind, seit dem der Prüfling die Schule verlassen hat. Wird ein Prüfling von der Prüfung im Fach Englisch befreit, entfällt die Wahlmöglichkeit zwischen Geographie und Geschichte/Politik.

§ 18

Sprachfeststellungsprüfung

(1) Prüflinge, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, können statt in Englisch in ihrer Herkunftssprache geprüft werden, wenn sie keine deutsche Schule besucht haben oder nach dem Beginn der Sekundarstufe I in das deutsche Schulwesen eingetreten sind und weniger als drei Schuljahre am Fremdsprachenunterricht teilgenommen haben.

(2) Die gilt nur dann, wenn fachkundige Prüferinnen oder Prüfer mit der Lehrbefähigung oder einer vergleichbaren Qualifikation für die jeweilige Herkunftssprache zur Verfügung stehen.

(3) Das Ergebnis der Sprachfeststellungsprüfung eines anderen Bundeslandes wird anerkannt.

§ 19

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Endnote für ein Prüfungsfach wird auf Grund einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung der erbrachten Prüfungsleistungen gebildet. Die Kennzeichnung einer Tendenz ist unzulässig. Die Endnote wird vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ lautet oder für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich nach Absatz 3 besteht.

(3) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen. Ungenügende Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen sowohl im Fach Deutsch als auch im Fach Mathematik oder mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in zwei Fächern können nicht ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in einer Fremdsprache nach § 17 Absatz 5 bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Prüfungsleitung stellt fest, ob die Prüfung bestanden ist. Das Ergebnis ist den Prüflingen unverzüglich bekannt zu geben.

§ 20

Zeugnis, Bescheinigung

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Abschlusszeugnis der Hauptschule. Das Zeugnis enthält die Endnoten der einzelnen Fächer. Wurde eine Sprachfeststellungsprüfung abgelegt, ist unter den Bemerkungen aufzunehmen „Die Note im Fach ... wurde im Rahmen einer Sprachfeststellungsprüfung festgestellt; sie tritt an die Stelle der Note in Englisch.“.

(2) Das Zeugnis wird von der Prüfungsleitung unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte mündliche Prüfung stattgefunden hat. Die Durchschrift des Zeugnisses wird von der zuständigen Behörde verwahrt.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung und die erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 21

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen. Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

Abschnitt 6

Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses

§ 22

Gliederung und Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie nach Wahl der einzelnen Prüflinge in dem Fach Biologie, Chemie, Geschichte/Politik oder Physik geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und im Wahlfach je drei bis vier Stunden zur Verfügung.

(3) Wer in zwei Fächern der schriftlichen Prüfung nach Absatz 2 mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbringt, ist von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. In diesem Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(4) Mündlich wird in den Fächern Biologie, Deutsch, Englisch, Geschichte/Politik, Mathematik und Chemie oder Physik geprüft. Ist Chemie oder Physik Wahlfach der schriftlichen Prüfung gewesen, so ist es auch Fach der mündlichen Prüfung. In einem Prüfungsfach soll die Prüfung etwa 15 Minuten je Prüfling dauern. Wird die Prüfung in einem Prüfungsfach als Gruppenprüfung durchgeführt, soll die Gruppe nicht mehr als 15 Personen und die Prüfungszeit nicht mehr als etwa 45 Minuten umfassen.

(5) Die Prüfung im Fach Englisch nach den Absätzen 2 und 4 wird auf Antrag durch eine Prüfung in einer anderen Fremdsprache ersetzt, wenn diese Fremdsprache an einer staatlichen Schule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung nach § 3 in der Freien und Hansestadt Hamburg unterrichtet wird. Für die Besetzung des Fachprüfungsausschusses ist es ausreichend, wenn ein Mitglied die erforderliche fachliche Qualifikation für das Prüfungsfach entsprechend § 8 Absatz 2 besitzt.

(6) Prüflinge, die bis zum Ende der Klasse 10 ein staatliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium besucht haben, können auf Antrag in bis zu insgesamt drei Fächern nach den Absätzen 2 und 5 auf die Durchführung der Prüfung verzichten und die Prüfungsleistung durch die schulische Abschlussnote des Faches ersetzen, wenn die Abschlussnote nicht schlechter als „ausreichend“ ist und das letzte schulische Zeugnis innerhalb von vier Jahren vor dem Datum des Beginns der Prüfung ausgestellt wurde. Gleiches gilt für Prüflinge, die bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 eine staatliche oder staatlich anerkannte integrierte Gesamtschule besucht haben, wenn die Abschlussnote nicht schlechter als „ausreichend“ bezogen auf erweiterte Anforderungen oder „sehr gut“ bezogen auf grundlegende Anforderungen ist.

§ 23

Sprachfeststellungsprüfung

(1) Prüflinge, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, können statt in Englisch in ihrer Herkunftssprache geprüft werden, wenn sie keine deutsche Schule besucht haben oder nach dem Beginn der Sekundarstufe I in das deutsche Schulwesen eingetreten sind und weniger als drei Schuljahre am Fremdsprachenunterricht teilgenommen haben.

(2) Die gilt nur dann, wenn fachkundige Prüferinnen oder Prüfer mit der Lehrbefähigung oder einer vergleichbaren

Qualifikation für die jeweilige Herkunftssprache zur Verfügung stehen.

(3) Das Ergebnis der Sprachfeststellungsprüfung eines anderen Bundeslandes wird anerkannt.

§ 24

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Endnote für ein Prüfungsfach wird auf Grund einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung der erbrachten Prüfungsleistungen gebildet. Die Kennzeichnung einer Tendenz ist unzulässig. Die Endnote wird vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Fächern mindestens „ausreichend“ lautet oder für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich nach Absatz 3 besteht.

(3) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen im Fach Deutsch oder mangelhafte Leistungen in zwei Fächern, in denen nach § 22 Absatz 2 eine schriftliche Prüfung durchgeführt wird, oder mangelhafte Leistungen in insgesamt drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach können nicht ausgeglichen werden.

(4) Die Prüfungsleitung stellt fest, ob die Prüfung bestanden ist. Das Ergebnis ist den Prüflingen unverzüglich bekannt zu geben.

§ 25

Zeugnis, Bescheinigung

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Abschlusszeugnis der Realschule. Das Zeugnis enthält die Endnoten der einzelnen Fächer. Wurde eine Sprachfeststellungsprüfung abgelegt, ist unter Bemerkungen aufzunehmen „Die Note im Fach ... wurde im Rahmen einer Sprachfeststellungsprüfung festgestellt; sie tritt an die Stelle der Note in Englisch.“. Das Zeugnis wird von der Prüfungsleitung unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte mündliche Prüfung stattgefunden hat. Die Durchschrift des Zeugnisses wird von der zuständigen Behörde verwahrt.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung und die erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal frühestens nach sechs Monaten wiederholen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen. Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

Abschnitt 7

Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit Fortsetzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (Fortsetzungsprüfung)

§ 27

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Die Abiturprüfung erstreckt sich auf acht Fächer der folgenden drei Bereiche:

1. sprachlich-literarisch-künstlerischer Bereich:

   Bildende Kunst, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Latein, Musik, Russisch, Spanisch,

2. gesellschaftswissenschaftlicher Bereich:

   Geographie, Gemeinschaftskunde, Geschichte, Philosophie, Religion, Wirtschaft,

3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich:

   Biologie, Chemie, Mathematik, Physik.

(2) Die Abiturprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen. Der erste Prüfungsteil umfasst vier Fächer, in denen jeweils eine schriftliche Prüfung durchgeführt wird und eine mündliche Prüfung hinzutreten kann. Der zweite Prüfungsteil umfasst vier andere Fächer, in denen jeweils eine mündliche Prüfung durchgeführt wird. Am zweiten Prüfungsteil kann nur teilnehmen, wer den ersten Prüfungsteil bestanden hat. Der zweite Prüfungsteil findet nach Wahl der einzelnen Prüflinge entweder im Anschluss an den ersten Prüfungsteil oder zum nächstfolgenden Prüfungstermin statt.

(3) Die Abiturprüfung kann nach Maßgabe des § 30 nach dem ersten Prüfungsabschnitt abgebrochen und mit dem Ziel fortgesetzt werden, die Fachhochschulreife zu erwerben.

§ 28

Wahl der Prüfungsfächer für die Abiturprüfung

(1) Die Prüfungsfächer werden von den einzelnen Prüflingen gewählt. Die Abiturprüfung muss insgesamt die Fächer Deutsch und Mathematik sowie jeweils ein gesellschaftswissenschaftliches und ein naturwissenschaftliches Fach und zwei Fremdsprachen umfassen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde die Prüfung in einem Fach zulassen, das nicht in § 27 Absatz 1 aufgeführt ist.

(2) Die für den ersten Prüfungsteil zu wählenden Fächer müssen die in § 27 Absatz 1 genannten drei Bereiche abdecken. Zwei der Fächer sind als Leistungsfächer zu wählen, in denen vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachzuweisen sind. Ein Leistungsfach muss das Fach Deutsch, das Fach Mathematik, eine Fremdsprache oder ein naturwissenschaftliches Fach sein. Wird von diesen genannten Fächern nur Deutsch als Leistungsfach gewählt, muss das Fach Mathematik oder eine Fremdsprache Prüfungsfach des ersten Prüfungsteils sein.

(3) Wer bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 eine Rudolf-Steiner-Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgreich besucht hat, kann auf Antrag in zwei Fächern des zweiten Prüfungsteils der Abiturprüfung auf die Durchführung der mündlichen Prüfung verzichten und entsprechend Anlage 1 die Prüfungsleistung jeweils durch die schulische Abschlussnote der Fächer ersetzen. Unter den Fächern der schriftlichen Prüfung müssen sich für diese Schülerinnen und Schüler die Fächer Mathematik und Deutsch oder eine Fremdsprache befinden. Das nicht gewählte Fach sowie die weitere Fremdsprache müssen sich darüber hinaus unter den insgesamt sechs Fächern befinden, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind oder ausschließlich mündlich geprüft werden.

§ 29

Erster Prüfungsteil

(1) Für die schriftlichen Arbeiten stehen den Prüflingen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben in den Leistungsfächern jeweils vier bis fünf und in den anderen Prüfungsfächern drei bis vier Zeitstunden zur Verfügung; bei besonderen Aufgabenstellungen kann eine bis zu einer Stunde längere Arbeitszeit vorgesehen werden.

(2) In einem Fach der schriftlichen Prüfung werden einzelne Prüflinge ergänzend im Rahmen der Abiturprüfung mündlich geprüft, wenn

1. der Fachprüfungsausschuss die Punkte der schriftlichen Arbeit nicht einstimmig festgesetzt hat und ein Mitglied des Ausschusses die mündliche Prüfung beantragt oder
2. die Prüfungsleitung die mündliche Prüfung festsetzt, um insbesondere angemessene und vergleichbare Anforderungen zu gewährleisten, oder
3. Prüflinge die mündliche Prüfung beantragen.

(3) Eine ergänzende mündliche Prüfung im Rahmen der Abiturprüfung findet nicht statt, wenn in der schriftlichen Prüfung weniger als 16 Punkte der einfachen Wertung, davon 8 Punkte in den Leistungsfächern, erreicht wurden. In diesem Fall ist die Abiturprüfung nicht bestanden. Die Prüfung kann gemäß § 30 mit dem Ziel fortgesetzt werden, die Fachhochschulreife zu erwerben.

(4) Mit der Bekanntgabe über die Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung ist den Prüflingen mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welchem Fach sie im Rahmen der Abiturprüfung mündlich geprüft werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass sie für jedes Fach, in dem keine mündliche Prüfung festgesetzt ist, die mündliche Prüfung binnen einer Woche beantragen können und dass der Antrag nicht zurückgenommen werden kann.

§ 30

Fortsetzungsprüfung zur Fachhochschulreife

(1) Haben die Prüflinge den ersten Prüfungsteil bestanden, können sie nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung erklären, die Abiturprüfung abzubrechen und die Prüfung mit dem Ziel fortzusetzen, die Fachhochschulreife zu erlangen (Fortsetzungsprüfung). Haben die Prüflinge den ersten Prüfungsteil nicht bestanden, können sie erklären, an der Fortsetzungsprüfung teilzunehmen, wenn in den drei schriftlichen Wertungsfächern insgesamt mindestens 7 Punkte der einfachen Wertung, davon in zwei Fächern mindestens jeweils 3 Punkte, erreicht wurden. Die Erklärung nach Satz 1 oder Satz 2 muss schriftlich innerhalb einer Woche erfolgen und ist unwiderruflich.

(2) Nach Abgabe einer Erklärung gemäß Absatz 1 erfolgt eine ergänzende mündliche Prüfung im Rahmen der Fortsetzungsprüfung nach Maßgabe von § 29 Absatz 2 Nummer 3.

(3) Für die Fortsetzungsprüfung werden drei Fächer des ersten Prüfungsteils der Abiturprüfung gewertet. In einem weiteren Fach wird mündlich geprüft. Die Fächer werden von den Prüflingen bestimmt. Unter den vier Fächern der Fortsetzungsprüfung müssen sich die Fächer Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache befinden. § 27 Absatz 1 findet im Übrigen keine Anwendung.

(4) Die mündliche Prüfung in dem vierten Prüfungsfach findet unmittelbar nach Abgabe der Erklärung gemäß Absatz 1 oder im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung statt.

§ 31

Ergebnis des ersten Prüfungsteils der Abiturprüfung

(1) Das Ergebnis des ersten Prüfungsteils wird festgestellt, indem die in den beiden Leistungsfächern erreichten Punkte jeweils mit dem Faktor 12 multipliziert werden. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, werden die erreichten Punkte addiert und mit dem Faktor 6 multipliziert. Die in den beiden anderen Fächern erreichten Punkte werden jeweils mit dem Faktor 8 multipliziert. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, werden die erreichten Punkte addiert und mit dem Faktor 4 multipliziert.

(2) Der erste Prüfungsteil ist entsprechend Anlage 2 bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten und höchstens ein Fach mit weniger als 4 Punkten einfacher Wertung abgeschlossen wurde und wenn insgesamt mindestens 200 Punkte, darunter 120 Punkte in den beiden Leistungsfächern, erreicht wurden.

(3) Für Prüflinge, die bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 eine Rudolf-Steiner-Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgreich besucht haben, ist der erste Prüfungsteil bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten und höchstens zwei Fächer, darunter höchstens ein Leistungsfach, mit weniger als 5 Punkten einfacher Wertung abgeschlossen wurde und wenn insgesamt mindestens 200 Punkte gegebenenfalls unter Einbeziehung der besonderen Lernleistung erreicht wurden.

(4) Für Prüflinge, die bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 eine Rudolf-Steiner-Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgreich besucht haben, ist der zweite Prüfungsteil bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde, wenn in mindestens zwei Fächern, darunter einem Prüfungsfach, jeweils 5 Punkte einfacher Wertung und insgesamt 200 Punkte erreicht wurden.

(5) Die Prüfungsleitung stellt fest, ob der erste Prüfungsteil bestanden ist. Das Ergebnis ist den Prüflingen unverzüglich bekannt zu geben.

§ 32

Zweiter Prüfungsteil der Abiturprüfung

(1) In einem Prüfungsfach soll die Prüfung insgesamt etwa 30 Minuten je Prüfling dauern.

(2) Das Ergebnis des zweiten Prüfungsteils wird entsprechend Anlage 2 festgestellt, indem die in den vier Fächern erreichten Punkte jeweils mit dem Faktor 4 multipliziert werden.

(3) Der zweite Prüfungsteil ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten und höchstens ein Fach mit weniger als 4 Punkten einfacher Wertung abgeschlossen wurde und wenn insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.

(4) Die Prüfungsleitung stellt fest, ob der zweite Prüfungsteil bestanden ist. Das Ergebnis ist den Prüflingen unverzüglich bekannt zu geben.

§ 33

Besondere Lernleistung

(1) Prüflinge, die bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 eine Rudolf-Steiner-Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgreich besucht haben, können wahlweise eine besondere Lernleistung, die im Rahmen bezeihungsweise Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses der 13. Jahrgangsstufe mit fachlichem Bezug zu dem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Thema erbracht wird, in die Berechnung der Gesamtnote einbringen.

(2) Als besondere Lernleistung gilt eine Arbeit, in der die Schülerin oder der Schüler eine Aufgabenstellung selbständig konzipiert, bearbeitet, reflektiert und dokumentiert. Der Gegenstand der besonderen Lernleistung ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren und in einem Kolloquium vorzustellen und zu erörtern.

(3) In der Regel bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine besondere Lernleistung erbringen,

wenn eine getrennte Bewertung der individuellen Leistungen möglich ist und jede Einzelleistung den Anforderungen an eine besondere Lernleistung entspricht.

(4) Für die Bewertung der besonderen Lernleistung wird ein Bewertungsausschuss gebildet, der wie ein Fachprüfungsausschuss in § 8 zusammengesetzt ist und bestellt wird; dem Bewertungsausschuss soll die Lehrkraft angehören, die die besondere Lernleistung begleitet hat. Die Gesamtbewertung der besonderen Lernleistung ergibt sich aus der Einzelbewertung der in der schriftlichen Dokumentation und im Kolloquium sowie gegebenenfalls in einem Produkt erbrachten Leistungen. Die schriftliche Dokumentation und gegebenenfalls das Produkt werden von den beisitzenden Mitgliedern jeweils begutachtet und bewertet. Das Kolloquium wird vom Bewertungsausschuss durchgeführt und bewertet; es ist eine Niederschrift zu führen.

(5) Der Bewertungsausschuss setzt im Rahmen einer pädagogisch- fachlichen Gesamtbewertung die Gesamtnote für die besondere Lernleistung fest; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Hält das vorsitzende Mitglied eine Entscheidung des Bewertungsausschusses für fehlerhaft, holt es die Entscheidung der zuständigen Behörde ein. Bis zu deren Entscheidung ist die beanstandete Entscheidung ausgesetzt.

§ 34

Allgemeine Hochschulreife

(1) Die allgemeine Hochschulreife hat erlangt, wer beide Prüfungsteile der Abiturprüfung bestanden hat.

(2) Die in den beiden Prüfungsteilen erreichten Ergebnisse werden zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Aus der Gesamtpunktzahl wird nach der Anlage 3 eine Durchschnittsnote gebildet.

(3) Prüflinge, die bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 eine Rudolf-Steiner-Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgreich besucht haben, können die Gesamtnote der von ihnen nach § 33 erbrachten besonderen Lernleistung in die Berechnung der Gesamtpunktzahl einbringen. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung noch nicht anderweitig im Rahmen des Unterrichts angerechnet wurde. In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte in vierfacher Wertung erreichbar. Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt in diesem Fall gemäß der Anlage 4. Wird eine besondere Lernleistung eingebracht und in Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft, so ist das Ergebnis im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Teilen aus den genannten Prüfungsabschnitten zu bilden. Treten beim Gesamtergebnis Punktwerte mit Dezimalstellen auf, wird abgerundet.

§ 35

Fachhochschulreife

(1) Die für ein Studium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften der Freien und Hansestadt Hamburg berechtigende Fachhochschulreife erwirbt, wer die schulischen und die praktischen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die schulischen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife gemäß § 30 hat erlangt, wer in jedem der vier Prüfungsfächer mehr als 0 Punkte und insgesamt mindestens 95 Punkte erreicht hat. In zwei der drei schriftlichen Wertungsfächer müssen jeweils 25 Punkte erreicht werden. Aus der Gesamtpunktzahl wird nach der Anlage 5 eine Durchschnittsnote gebildet.

(3) Das Ergebnis wird festgestellt, indem die in den drei schriftlichen Wertungsfächern erreichten Punkte jeweils mit dem Faktor 5 multipliziert werden. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, werden die erreichten Punkte addiert und mit dem Faktor 2,5 multipliziert; ein gebrochenes Produkt ist aufzurunden. Die in dem vierten Prüfungsfach erreichten Punkte werden mit dem Faktor 4 multipliziert.

(4) Die Prüfungsleitung stellt fest, ob die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife erworben wurden. Das Ergebnis ist den Prüflingen unverzüglich bekannt zu geben.

(5) Die praktischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife hat erworben, wer

1. eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in der öffentlichen Verwaltung abgeschlossen hat oder
2. ein einjähriges Vollzeitpraktikum gemäß § 36 absolviert hat oder
3. mindestens zwei Jahre berufstätig gewesen ist und wenn die Berufstätigkeit inhaltlich mit einem Praktikum gemäß § 36 vergleichbar ist.

Die zuständige Behörde erkennt Ausbildungen, Praktika und Berufstätigkeiten, die nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt worden sind, an, wenn sie zeitlich und inhaltlich mit den Anforderungen nach Satz 1 vergleichbar sind.

§ 36

Vollzeitpraktikum

(1) Das Vollzeitpraktikum dient der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen in einem Berufsfeld, auf das ein Studiengang der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Hamburg vorbereitet. Es hat Grundeinsichten in das Geschehen innerhalb der Praxisstelle, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen der Praxisstelle zu vermitteln.

(2) Das Praktikum ist auf Grund eines schriftlichen Praktikumsvertrages in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchzuführen. Es muss innerhalb von vier Jahren nach dem Erwerb der schulischen Voraussetzungen begonnen und zeitlich zusammenhängend durchgeführt werden. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(3) Die Praxisstelle erteilt am Ende des Praktikums eine Abschlussbeurteilung, die eine Darstellung der Inhalte und des Ablaufs des Praktikums, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthält.

§ 37

Latinum, Graecum

(1) In der Abiturprüfung und der Fortsetzungsprüfung können das Große Latinum, das Kleine Latinum und das Graecum erworben werden. Die nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechen den Anforderungen, die an den Erwerb der jeweiligen Berechtigung im Rahmen der Ergänzungsprüfung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe vom 15. Mai 1990 (HmbGVBl S. 93, 127), zuletzt geändert am 1. Juli 1997 (HmbGVBl S. 325), in der jeweils geltenden Fassung gestellt werden.

(2) Das Große Latinum erwirbt, wer das Fach Latein als Leistungsfach des ersten Prüfungsteils wählt, im ersten Prü-

fungsteil sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wird und insgesamt mindestens 10 Punkte einfacher Wertung erreicht.

(3) Das Kleine Latinum erwirbt, wer das Fach Latein als Prüfungsfach des ersten Prüfungsteils wählt, im ersten Prüfungsteil sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wird und insgesamt mindestens 10 Punkte einfacher Wertung erreicht.

(4) Das Graecum erwirbt, wer das Fach Griechisch als Prüfungsfach des ersten Prüfungsteils wählt, im ersten Prüfungsteil sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wird und insgesamt mindestens 10 Punkte einfacher Wertung erreicht.

(5) Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten Prüfungsteil der Abiturprüfung oder in der Fortsetzungsprüfung zur Erlangung des Großen oder Kleinen Latinums oder des Graecums sind nur zu werten, wenn hierdurch das Prüfungsergebnis insgesamt verbessert wird. Eine Wertung entfällt, wenn hierdurch der erste Teil der Abiturprüfung oder die Fortsetzungsprüfung nicht bestanden wäre oder das Prüfungsergebnis sich insgesamt verschlechtern würde.

(6) Prüflinge, die bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 eine Rudolf-Steiner-Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgreich besucht haben, können die Gesamtnote der von ihnen nach § 33 erbrachten besonderen Lernleistung in die Berechnung der Gesamtpunktzahl einbringen. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung noch nicht anderweitig im Rahmen des Unterrichts angerechnet wurden. In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte in vierfacher Wertung erreichbar. Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt in diesem Fall gemäß der Anlage 4. Wird eine besondere Lernleistung eingebracht und in Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft, so ist das Ergebnis im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Teilen aus den genannten Prüfungsabschnitten zu bilden. Treten beim Gesamtergebnis Punktwerte mit Dezimalstellen auf, wird abgerundet.

§ 38

Zeugnisse, Bescheinigungen

(1) Wer die allgemeine Hochschulreife erworben hat, erhält darüber ein Zeugnis. Es enthält die Punkte der einzelnen Prüfungsfächer, die Gesamtpunktzahl und die hieraus gebildete Durchschnittsnote. Es wird von der Prüfungsleitung unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte mündliche Prüfung stattgefunden hat. Die Durchschrift des Zeugnisses wird von der zuständigen Behörde verwahrt.

(2) Wer die Fachhochschulreife erworben hat, erhält darüber auf Antrag ein Zeugnis. Es enthält die Punkte der gewerteten Prüfungsfächer, die Gesamtpunktzahl und die hieraus gebildete Durchschnittsnote. Ferner enthält es einen Vermerk über den Erwerb der praktischen Voraussetzungen gemäß § 35 Absatz 5. Soweit ein Praktikum entsprechend § 36 durchgeführt wurde, sind der Fachbereich und die Fachrichtung in das Zeugnis aufzunehmen. Die Durchschrift des Zeugnisses wird von der zuständigen Behörde verwahrt.

(3) Wer die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife erworben hat, erhält darüber ein Zeugnis. Es enthält die Punkte der einzelnen Prüfungsfächer, die Gesamtpunktzahl und die hieraus gebildete Durchschnittsnote. Es wird von der Prüfungsleitung unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung stattgefunden hat. Die Durchschrift des Zeugnisses wird von der zuständigen Behörde verwahrt.

(4) Wer die Abiturprüfung oder die Fortsetzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung. In ihr wird angegeben, dass die Prüfung nicht bestanden wurde und wann frühestens eine Wiederholung zulässig ist.

§ 39

Wiederholung der Abiturprüfung und der Fortsetzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Wer die Abiturprüfung oder die Fortsetzungsprüfung nicht bestanden hat, kann die Abiturprüfung frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Endergebnisses einmal wiederholen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen. Die Abiturprüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

(2) Wer die Fortsetzungsprüfung bestanden hat, kann die Abiturprüfung frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Endergebnisses einmal wiederholen. Eine Wiederholung der Fortsetzungsprüfung ist ausgeschlossen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§ 40

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Externenprüfungsordnung vom 31. Oktober 2000 (HmbGVBl S. 323) außer Kraft.

(2) Auf Prüflinge, die den Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung vor dem 1. August 2003 gestellt haben, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden

(3) Für alle Prüflinge, die vor dem 1. Januar 2005 an den Prüfungen für den Haupt- oder Realschulabschluss teilnehmen, gelten § 10 Absätze 2 und 3, §§ 17, 18 und 22 nicht. Es gelten insoweit die bisherigen Bestimmungen.

(4) Für alle Prüflinge, die vor dem 1. Januar 2006 an den Prüfungen für das Abitur teilnehmen, gilt § 10 Absatz 2 nicht. Es gilt insoweit die bisherige Bestimmung.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. Juli 2003.

Anlage 1

Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für Schülerinnen und Schüler der Rudolf-Steiner-Schulen

	13/2. Halbjahr	Prüfung	Gesamt-qualifikation
1. Leistungskursfach	–	180	180
2. Leistungskursfach	–	180	180
3. Schriftliches Prüfungsfach (Grundkurs)	–	120	120
4. Schriftliches Prüfungsfach (Grundkurs)	–	120	120
5. Mündliches Prüfungsfach (Grundkurs)	–	60	60
6. Mündliches Prüfungsfach (Grundkurs)	–	60	60
7. Weiteres Grundkursfach	60	–	60
8. Weiteres Grundkursfach	60	–	60
Insgesamt	120 (Anrechnung)	720 (Prüfung)	= 840

Anlage 2

Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

	Prüfung	Faktor	Gesamt-qualifikation
1. Leistungskursfach	15	12	180
2. Leistungskursfach	15	12	180
3. Schriftliches Prüfungsfach (Grundkursfach)	15	8	120
4. Schriftliches Prüfungsfach (Grundkursfach)	15	8	120
5. Mündliches Prüfungsfach (Grundkursfach)	15	4	60
6. Mündliches Prüfungsfach (Grundkursfach)	15	4	60
7. Mündliches Prüfungsfach (Grundkursfach)	15	4	60
8. Mündliches Prüfungsfach (Grundkursfach)	15	4	60
Insgesamt			= 840

Anlage 3

Bildung der Durchschnittsnote nach § 34 Absatz 2 (Allgemeine Hochschulreife)

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
840 – 768	1,0
767 – 751	1,1
750 – 734	1,2
733 – 717	1,3
716 – 701	1,4
700 – 684	1,5
683 – 667	1,6
666 – 650	1,7
649 – 633	1,8
632 – 617	1,9
616 – 600	2,0
599 – 583	2,1
582 – 566	2,2
565 – 549	2,3
548 – 533	2,4
532 – 516	2,5
515 – 499	2,6
498 – 482	2,7
481 – 465	2,8
464 – 449	2,9
448 – 432	3,0
431 – 415	3,1
414 – 398	3,2
397 – 381	3,3
380 – 365	3,4
364 – 348	3,5
347 – 331	3,6
330 – 314	3,7
313 – 297	3,8
296 – 281	3,9
280	4,0

Anlage 4

Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für Schülerinnen und Schüler der Rudolf-Steiner-Schulen

	13/2. Halbjahr	Prüfung	Gesamt-qualifikation
1. Leistungskursfach	–	165	165
2. Leistungskursfach	–	165	165
3. Schriftliches Prüfungsfach (Grundkurs)	–	105	105
4. Schriftliches Prüfungsfach (Grundkurs)	–	105	105
5. Besondere Lernleistung	–	60	60
6. Mündliches Prüfungsfach (Grundkurs)	–	60	60
7. Mündliches Prüfungsfach (Grundkurs)	–	60	
8. Weiteres Grundkursfach	60	–	60
9. Weiteres Grundkursfach	60		
Insgesamt	120 (Anrechnung)	720 (Prüfung)	= 840

Anlage 5

Bildung der Durchschnittsnote nach § 35 Absatz 2 (Fachhochschulreife)

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
285 – 261	1,0
260 – 255	1,1
254 – 249	1,2
248 – 244	1,3
243 – 238	1,4
237 – 232	1,5
231 – 227	1,6
226 – 221	1,7
220 – 215	1,8
214 – 210	1,9
209 – 204	2,0
203 – 198	2,1
197 – 192	2,2
191 – 187	2,3
186 – 181	2,4
180 – 175	2,5
174 – 170	2,6
169 – 164	2,7
163 – 158	2,8
157 – 153	2,9
152 – 147	3,0
146 – 141	3,1
140 – 135	3,2
134 – 130	3,3
129 – 124	3,4
123 – 118	3,5
117 – 113	3,6
112 – 107	3,7
106 – 101	3,8
100 – 96	3,9
95	4,0

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.